

Bundesgesetzblatt³⁶⁸⁹

Teil I

G 5702

1998

Ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 1998

Nr. 82

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 98	Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse und Zwischenabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute und über die Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften sowie die darüber zu erstellenden Berichte (Prüfungsberichtsverordnung – PrüfbV) FNA: neu: 7610-1-1; 7610-12	3690
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3744

**Verordnung
über die Prüfung
der Jahresabschlüsse und Zwischenabschlüsse
der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute
und über die Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über
Kapitalanlagegesellschaften sowie die darüber zu erstellenden Berichte
(Prüfungsberichtsverordnung – PrüfbV)**

Vom 17. Dezember 1998

Auf Grund des § 29 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776) und des § 12 Abs. 1b des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3156) sowie § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1653) verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und nach Anhörung der Deutschen Bundesbank:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art und Umfang der Berichterstattung
- § 3 Berichtszeitraum
- § 4 Anlagen, Verweisungen und Vergleiche

Abschnitt 2

Allgemeiner Teil des Prüfungsberichtes

Unterabschnitt 1

Vorschriften für alle Institute

- § 5 Darstellung der rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen
- § 6 Bericht über bedeutende Beteiligungen
- § 7 Bericht über Kapital- und Gesellschafterverhältnisse
- § 8 Bericht über Auflagen
- § 9 Bericht über Beziehungen zu verbundenen und anderen Unternehmen
- § 10 Bericht über die Organisation des Rechnungswesens
- § 11 Bericht über Handelsgeschäfte
- § 12 Bericht über Zweigstellen und Zweigniederlassungen
- § 13 Darstellung der geschäftlichen Entwicklung im Berichtsjahr
- § 14 Darstellung der Vermögenslage
- § 15 Darstellung der Ertragslage
- § 16 Darstellung des Anzeigewesens
- § 17 Bericht über die Beachtung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz
- § 18 Zusammenfassende Schlußbemerkung

Unterabschnitt 2

**Ergänzende Vorschriften
für Kreditinstitute und bestimmte
Finanzdienstleistungsinstitute**

Erster Titel

**Handels- und Anlagebuch,
Nichthandelsbuchinstitute,
Vorschriften zur Vermögens- und Liquiditätslage**

- § 19 Anwendungsbereich
- § 20 Zuordnung von Geschäften zum Handels- oder Anlagebuch
- § 21 Nichthandelsbuchinstitute
- § 22 Eigenmittel
- § 23 Konsolidierte Eigenmittel
- § 24 Eigenmittelgrundsatz
- § 25 Risikovorsorge
- § 26 Darstellung der Liquiditätslage

Zweiter Titel

Kreditgeschäft

- § 27 Anwendungsbereich
- § 28 Allgemeine Darstellung der Struktur des Adressenausfallrisikos
- § 29 Allgemeine Darstellung des Kreditgeschäftes
- § 30 Zins- und Tilgungsrückstände
- § 31 Länderrisiko
- § 32 Angaben zum Kreditgeschäft von Instituten, die das Factoring-Geschäft betreiben
- § 33 Angaben zum Kreditgeschäft von Instituten, die das Leasing-Geschäft betreiben
- § 34 Angaben zum Kreditgeschäft von Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken
- § 35 Angaben zum Kreditgeschäft von Kreditinstituten, die Verbraucherkredite gewähren
- § 36 Angaben zum Kreditgeschäft von Bausparkassen

Dritter Titel

**Zusatzvorschriften
für Hypothekenbanken,
Schiffspfandbriefbanken und Bausparkassen**

- § 37 Angaben zur Liquiditätslage von Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken
- § 38 Angaben zur Ertragslage von Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken
- § 39 Angaben zur geschäftlichen Entwicklung von Bausparkassen
- § 40 Angaben zur Liquiditätslage von Bausparkassen

- § 41 Angaben zur Ertragslage von Bausparkassen
 § 42 Angaben zum Anzeigewesen für Bausparkassen
 § 43 Darstellung des Kollektivgeschäftes sowie der Vor- und Zwischenfinanzierung von Bausparkassen

Vierter Titel

Zusatzvorschriften für bestimmte Finanzdienstleistungsinstitute

- § 44 Vorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute ohne Befugnis, sich Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder -wertpapieren zu verschaffen
 § 45 Vorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute mit Befugnis, sich Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder -wertpapieren zu verschaffen
 § 46 Vorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute, die nicht mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung handeln
 § 47 Vorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute, die mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung handeln

Abschnitt 3

Besonderer Teil des Prüfungsberichtes

Unterabschnitt 1

Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten,
Angaben unter dem Bilanzstrich und
Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

- § 48 Allgemeine Erläuterungen
 § 49 Erläuterungen zu einzelnen Aktivposten der Jahresbilanz
 § 50 Erläuterungen zu einzelnen Passivposten der Jahresbilanz
 § 51 Erläuterungen zu Angaben unter dem Bilanzstrich

Unterabschnitt 2

Besondere Angaben zum Kreditgeschäft

Erster Titel

Einhaltung der §§ 12 bis 18 KWG

- § 52 Einhaltung des § 12 KWG
 § 53 Einhaltung der Großkreditbestimmungen durch Nichthandelsbuchinstitute (§ 13 KWG)
 § 54 Einhaltung der Großkreditbestimmungen durch Handelsbuchinstitute (§ 13a KWG)
 § 55 Einhaltung des § 13b KWG
 § 56 Einhaltung des § 14 KWG
 § 57 Einhaltung der Organkreditvorschriften (§ 15 KWG)
 § 58 Einhaltung der Offenlegungsvorschriften des § 18 KWG

Zweiter Titel

Besprechung von bemerkenswerten Krediten
und bemerkenswerten Kreditrahmenkontingenten

- § 59 Bemerkenswerte Kredite
 § 60 Allgemeine Angaben bei der Kreditbesprechung
 § 61 Zusatzangaben bei Krediten im Sinne des § 10 Abs. 2a Satz 2 Nr. 4 und 5 KWG
 § 62 Zusatzangaben für Großkredite
 § 63 Bilanzstrukturmaßnahmen von Kreditinstituten
 § 64 Zusatzangaben bei Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken
 § 65 Beurteilung der Werthaltigkeit von Krediten
 § 66 Bemerkenswerte Kreditrahmenkontingente

Abschnitt 4

Anlagen zum Prüfungsbericht

- § 67 Jahresabschluß und Vollständigkeitserklärung
 § 68 Datenübersicht

Abschnitt 5

Konzernprüfungsbericht

- § 69 Konzernprüfungsbericht

Abschnitt 6

Depotprüfung und Depotbankprüfung

- § 70 Prüfungsgegenstand
 § 71 Zeitpunkt der Prüfung und Berichtszeitraum
 § 72 Umfang der Prüfung
 § 73 Allgemeine Anforderungen an den Prüfungsbericht
 § 74 Besondere Anforderungen an den Prüfungsbericht
 § 75 Befreiung von der jährlichen Depotprüfung

Abschnitt 7

Schlußvorschriften

- § 76 Erstmalige Anwendung
 § 77 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 (zu § 68)

Datenübersicht zu § 68 PrüfbV

Anlage 2 (zu § 68)

Datenübersicht zu § 68 PrüfbV
(Bausparkassen)

Anlage 3 (zu § 68)

Datenübersicht zu § 68 PrüfbV
(Realkreditinstitute)

Anlage 4 (zu § 68)

Datenübersicht zu § 68 PrüfbV

(Ergänzungen zur Datenübersicht von Kreditinstituten, die eingetragene Genossenschaften oder Sparkassen sind und deren Prüfungsbericht zum Zeitpunkt seiner Fertigstellung nicht vom Bundesaufsichtsamt angefordert ist)

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt Gegenstand und Zeitpunkt der Prüfung der Institute nach § 29 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG), Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung von Zweigniederlassungen nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1a und 1b KAGG sowie den Inhalt der Prüfungsberichte.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für den Bericht über die Prüfung der Kapitalanlagegesellschaften, soweit sich die Prüfung nach § 24a Abs. 4 KAGG auf die Sondervermögen und deren Verwaltung sowie auf die Rechenschaftsberichte erstreckt.

(3) Die über diese Verordnung hinausgehenden berufsüblichen Berichtspflichten des Prüfers bleiben unberührt.

§ 2

Art und Umfang der Berichterstattung

(1) Der Prüfungsbericht muß so übersichtlich und vollständig sein, daß aus ihm die wirtschaftliche Lage des Instituts mit der gebotenen Klarheit ersichtlich ist.

(2) Der Umfang der Berichterstattung unterliegt, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und hat der Bedeutung der dargestellten Vorgänge zu entsprechen.

§ 3

Berichtszeitraum

(1) Der Zeitraum, auf den sich die Prüfung erstreckt (Berichtszeitraum), ist vorbehaltlich des § 71 in der Regel das am Stichtag des Jahresabschlusses (Bilanzstichtag) endende Geschäftsjahr (Berichtsjahr). ²Bei vom Geschäftsjahr abweichenden Berichtszeiträumen muß der Prüfungsbericht mindestens das Geschäftsjahr umfassen, das am Bilanzstichtag endet. ³Wurde die Prüfung unterbrochen, ist in dem Bericht darauf hinzuweisen und die Dauer der Unterbrechung unter Darlegung der Gründe anzugeben.

(2) ¹Bei der jährlichen Prüfung der Einhaltung der Pflichten aus dem Geldwäschegesetz nach § 17 kann von Absatz 1 abgewichen werden, sofern der Berichtszeitraum an das Ende der letzten Prüfung nach § 17 anknüpft und regelmäßig zwölf Monate umfaßt. ²§ 26 Abs. 1 Satz 4 KWG gilt entsprechend.

(3) Bestandsbezogene Angaben im Prüfungsbericht haben sich, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, auf den Bilanzstichtag zu beziehen.

(4) Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage besonders bedeutsame Vorgänge, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten und dem Prüfer bekannt geworden sind, sind im Prüfungsbericht darzulegen.

§ 4

Anlagen, Verweisungen und Vergleiche

(1) ¹Außer für die Bereiche, für die diese Verordnung eine Berichterstattung in Anlagen ausdrücklich zuläßt, können die in dieser Verordnung geforderten Angaben zum Zwecke der Verbesserung der Lesbarkeit in Form von Anlagen zum Prüfungsbericht vorgelegt werden, wenn die Angaben im Prüfungsbericht selbst hinreichend dargestellt sind und die Berichterstattung in Anlagen den Prüfungsbericht nicht unübersichtlich macht. ²Inhalt von Anlagen können technische Einzelheiten der Angabenermittlung, Übersichten zur Angabendetaillierung sowie ergänzende Hinweise zur Angabenerläuterung sein.

(2) ¹Verweisungen auf den Inhalt vorausgegangener Prüfungsberichte sind grundsätzlich zu vermeiden. ²Verweisungen auf entsprechende Darstellungen in anderen Teilen des Prüfungsberichtes dürfen in Ausnahmefällen erfolgen.

(3) ¹Die Jahresabschlußzahlen sind mit denen des Vorjahres zu vergleichen. ²Bei Kreditinstituten, die einem genossenschaftlichen oder einem wohnungswirtschaftlichen Prüfungsverband angeschlossen sind oder von der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, sind bei der Darstellung und Beurteilung der Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage zum Vergleich auch Kennziffern für die Gesamtheit der Kreditinstitute oder von Gruppen vergleichbarer Kreditinstitute des betreffenden Prüfungsverbandes oder des Bereiches der betreffenden Prüfungsstelle (Durchschnittskennziffern) heranzuziehen.

Abschnitt 2

Allgemeiner Teil des Prüfungsberichtes

Unterabschnitt 1

Vorschriften für alle Institute

§ 5

Darstellung der rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen

(1) Die rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen des Instituts sind darzustellen, wobei insbesondere zu berichten ist über

1. die Rechtsform und die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag sowie ihre Änderungen,
2. die Kapitalverhältnisse und Gesellschafterverhältnisse sowie ihre Änderungen,
3. die Geschäftsleitung sowie Änderungen ihrer personellen Zusammensetzung mit Angabe der jeweiligen Zuständigkeit der einzelnen Geschäftsleiter,
4. die anderen gesetzlichen und satzungsmäßigen Organe sowie Änderungen ihrer personellen Zusammensetzung,
5. die Besetzung der Positionen der leitenden Person im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Geldwäschegesetzes und ihres Stellvertreters, ihre Stellung in der Aufbauorganisation des Instituts sowie über Änderungen bei diesen Personen,
6. die Struktur der Bankgeschäfte, der erbrachten Finanzdienstleistungen und der anderen Geschäfte, die im weiteren Sinne dem Finanzsektor zuzurechnen sind, sowie ihre Änderungen während des Berichtszeitraums, außergewöhnliche Geschäfte sowie die bevorstehende Aufnahme neuer Geschäftszweige,
7. die Einhaltung der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder der Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie die Erfüllung damit verbundener Auflagen,
8. die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie die bemerkenswerten Beziehungen zu anderen Unternehmen,
9. den organisatorischen Aufbau des Instituts und seine Änderungen,
10. die Entwicklung des Zweigstellen- und Zweigniederlassungsnetzes im In- und Ausland und des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs nach § 24a KWG,

11. die Angemessenheit der Dokumentation von Geschäftsvorgängen und die Organisation des Rechnungswesens,
12. die Ausgestaltung und Angemessenheit des internen Überwachungssystems,
13. die Ausgestaltung der Innenrevision und deren Einbindung in das interne Überwachungssystem; die Berichterstattung muß die Beurteilung enthalten, ob die quantitative und qualitative Ausgestaltung der Innenrevision den besonderen Anforderungen des geprüften Geschäftsbetriebs entspricht.

(2) ¹Über die aufsichtsrelevanten Unternehmensbereiche, die auf externe Dienstleister ausgelagert sind, ist nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der in § 25a Abs. 2 KWG genannten Anforderungen gesondert zu berichten. ²Diese Regelung gilt entsprechend für Auslagerungen auf eigene Betriebsteile in Drittstaaten.

§ 6

Bericht über bedeutende Beteiligungen

¹Die Inhaber bedeutender Beteiligungen im Sinne des § 1 Abs. 9 KWG sind unter Nennung der der Gesellschaft bekannten Anteile nach dem Stand am Bilanzstichtag anzugeben; Änderungen während des Berichtszeitraums sind gesondert darzulegen. ²Über die Einhaltung der Anzeigepflichten nach § 2b Abs. 1 und 4 KWG ist in den bekannt gewordenen Fällen zu berichten.

§ 7

Bericht über Kapital- und Gesellschafterverhältnisse

(1) ¹Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien sind die Komplementäre, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Personenhandelsgesellschaften die Gesellschafter und die Höhe ihrer Anteile gesondert anzugeben, soweit sich diese Angaben nicht aus einer Anlage zum Prüfungsbericht ergeben. ²Bei Kredit- und Wohnungsgenossenschaften ist die Mitgliederbewegung anzugeben.

(2) ¹Hat das Institut in dem Geschäftsjahr wesentliche Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter dem Kernkapital neu oder weiterhin zugerechnet, so sind im Rahmen der Darstellung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 die einzelnen Tranchen unter Angabe des stillen Gesellschafters und des Datums des effektiven Mittelzuflusses aufzuführen. ²Es ist anzugeben, ob der Emissionsvertrag mit dem Bundesaufsichtsamt abgestimmt worden ist, oder ob er auf einem Muster beruht, das mit dem Bundesaufsichtsamt abgestimmt worden ist; letztenfalls ist auf wesentliche Abweichungen hinzuweisen.

§ 8

Bericht über Auflagen

¹Im Rahmen der Berichterstattung nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 ist bei Bausparkassen festzustellen, ob nur die nach den §§ 1 und 4 Abs. 1 des Gesetzes über Bausparkassen (BauSparkG) zulässigen Geschäfte betrieben und ob die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze eingehalten wurden. ²Bei Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken ist darzustellen, ob die gesetzlichen

und satzungsmäßigen Beschränkungen eingehalten worden sind und inwieweit vorgeschriebene Kontingente im Berichtszeitraum und am Bilanzstichtag ausgenutzt waren.

§ 9

Bericht über Beziehungen zu verbundenen und anderen Unternehmen

(1) ¹Im Rahmen der Berichterstattung nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 ist bei den bemerkenswerten Beziehungen zu anderen Unternehmen über wirtschaftlich bedeutsame Verträge geschäftspolitischer Natur zu berichten, die die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit regeln. ²Dabei sind insbesondere Angaben über Art und Umfang der vereinbarten Leistungen zu machen. ³Die Berichterstattung über die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen kann insoweit entfallen, als diese Berichterstattung in einem für den Berichtszeitraum erstellten Abhängigkeitsbericht nach § 312 des Aktiengesetzes enthalten ist, der dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank eingereicht worden ist.

(2) ¹Bei Bausparkassen, die als rechtlich unselbständige Einrichtung nach § 18 Abs. 3 BauSparkG geführt werden, ist im Rahmen der Berichterstattung nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 über die Beziehungen zu dem Unternehmen zu berichten, dessen unselbständige Einrichtung sie sind, sowie darüber, ob die Leistungen und Gegenleistungen zwischen der Bausparkasse und diesem Unternehmen angemessen sind. ²Satz 1 gilt entsprechend für privatrechtliche Bausparkassen, die von anderen Unternehmen abhängig sind. ³Im Falle der Übertragung besonderer Aufgaben für den Wohnungsbau oder sonstiger öffentlicher Aufgaben auf eine öffentlich-rechtliche Bausparkasse nach § 1 Abs. 4 BauSparkG ist unter Darstellung dieser Aufgaben darüber zu berichten, welche wirtschaftlichen Auswirkungen die Erfüllung dieser Aufgaben auf die Bausparkasse hat.

§ 10

Bericht über die Organisation des Rechnungswesens

(1) Im Rahmen der Berichterstattung nach § 5 Abs. 1 Nr. 11

1. ist auf wesentliche Mängel im Rechnungswesen hinzuweisen,
2. sind die betrieblichen und technischen Maßnahmen sowie die organisatorischen, personellen und baulichen Vorkehrungen zur Sicherung der Integrität und Verfügbarkeit der bankaufsichtlich relevanten Daten sowie die Angemessenheit der technischen und betrieblichen Verfahren bei einem Ausfall zu beurteilen,
3. ist zum Vorhandensein und zur Ausgestaltung innerbetrieblicher Steuerungsinstrumente wie Kostenrechnungs-, Kalkulations-, Prognose- und Planungssystemen Stellung zu nehmen und
4. ist die Einhaltung der Pflichten des § 25a Abs. 1 Nr. 3 KWG darzustellen und auf wesentliche Mängel hinzuweisen.

(2) ¹Setzt das Institut Datenverarbeitungsanlagen ein, so ist im Rahmen der Berichterstattung nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 festzustellen, ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei computergestützten Verfahren beachtet worden sind. ²Zur Zuverlässigkeit der eingesetzten Daten-

verarbeitungsanlagen und -programme ist Stellung zu nehmen. ³Bei Einsatz externer Datenverarbeitungsanlagen ist über deren Einbindung in das interne Überwachungssystem des Instituts, insbesondere die Innenrevision, zu berichten. ⁴Falls für inländische Geschäftsvorfälle Datenverarbeitungsanlagen im Ausland eingesetzt werden, sind die Verfahren zur Einhaltung der besonderen Vorgaben des Bundesaufsichtsamtes für solche Fälle darzustellen und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu beurteilen; insbesondere ist dazu Stellung zu nehmen, ob die dazugehörigen Belege, Handelsbücher und sonstigen Buchführungsunterlagen und die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen im Inland vorgehalten werden. ⁵Setzt das Institut Datenverarbeitungsanlagen im Ausland ein, ist festzustellen, ob von buchungsrelevanten Geschäftsvorfällen betroffene Dateien dem Institut im Inland binnen 24 Stunden ab Übermittlung des der Buchung zugrundeliegenden Geschäftsvorfalles in aktualisierter Form vorgelegt und so eine vollständige, richtige, zeitgerechte, geordnete sowie für einen sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit nachvollziehbare, den gesetzlichen Bestimmungen und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Buchführung gewährleistet haben.

(3) Arbeitet das Institut im Rahmen der Buchführung mit anderen Unternehmen technisch zusammen, ist über die Gestaltung der Zusammenarbeit zu berichten.

§ 11

Bericht über Handelsgeschäfte

(1) In einem besonderen Abschnitt sind die Organisation und das Kontrollsystem der Handelsgeschäfte in Geldmarktgeschäften, Wertpapieren, Devisen, Schuldscheinen, Namensschuldverschreibungen, Edelmetallen und Derivaten darzustellen und deren Ordnungsmäßigkeit zu beurteilen; insbesondere ist über die Einhaltung der Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften sowie der Anforderungen an Mitarbeitergeschäfte in Wertpapieren, Devisen, Edelmetallen oder Derivaten zu berichten, soweit die Anforderungen an Mitarbeitergeschäfte nicht einer Prüfung nach § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes unterliegen.

(2) ¹Bei Devisengeschäften ist außerdem über bereits abgewickelte Geschäfte zu berichten, soweit sich Auffälligkeiten ergeben haben. ²Die Methode zur Bewertung der Währungspositionen ist darzulegen und die Ordnungsmäßigkeit der Bewertung ist zu bestätigen. ³Es ist darzulegen, ob die notwendigen Rückstellungen gebildet worden sind.

(3) ¹Über Derivate oder vergleichbare bilanzunwirksame Geschäfte ist entsprechend der Risikolage zu berichten, und zwar auch insoweit, als die Geschäfte am Bilanzstichtag bereits abgewickelt waren. ²Die jeweilige Bewertungsmethode ist darzulegen und die Ordnungsmäßigkeit der Bewertung ist zu bestätigen. ³Es ist darzulegen, ob die notwendigen Rückstellungen gebildet worden sind.

(4) Bei nicht depotprüfungspflichtigen Instituten, die das Finanzkommissionsgeschäft oder den Eigenhandel betreiben, ist über die Ordnungsmäßigkeit der Erfüllung von Lieferverpflichtungen aus Verkaufsgeschäften zu berichten.

§ 12

Bericht über Zweigstellen und Zweigniederlassungen

(1) Im Rahmen der Berichterstattung über das Zweigstellennetz des Instituts nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind die zum Bilanzstichtag bestehenden Zweigstellen mit Ein- oder Auszahlungsverkehr, die das Institut im Inland in räumlicher Trennung von der Hauptniederlassung errichtet hat, und die Entwicklung der Zahl der Zweigstellen im Berichtszeitraum anzugeben.

(2) ¹Über Zweigniederlassungen, die das Institut nach § 24a Abs. 1 KWG in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums unterhält, ist in einem besonderen Abschnitt nach Staaten geordnet zu berichten; auf Errichtungen und Schließungen von Zweigniederlassungen im Berichtszeitraum ist hinzuweisen. ²Insbesondere sind Angaben zu machen über

1. die Leitung der Zweigniederlassung sowie Änderungen ihrer personellen Zusammensetzung mit Angabe der Handelskompetenzen und bei Kreditinstituten der Kreditkompetenzen,
2. die Struktur der Bankgeschäfte, der erbrachten Finanzdienstleistungen und der anderen Geschäfte, die im weiteren Sinne dem Finanzsektor zuzurechnen sind, Strukturveränderungen, außergewöhnliche Geschäfte sowie die bevorstehende Aufnahme neuer Geschäftszweige,
3. den organisatorischen Aufbau der Zweigniederlassung und seine Änderungen sowie die Einbindung der Zweigniederlassung in das interne Überwachungssystem des Gesamtinstituts,
4. Bilanzsumme, Geschäftsvolumen oder vergleichbare Angaben und Ergebnisbeitrag der Zweigniederlassung, soweit verfügbar, sowie Anzahl der Mitarbeiter und die Zahl der Betriebsstellen,
5. die Organisation des Rechnungswesens,
6. die Ausgestaltung der Innenrevision und ihre Einbindung in die Innenrevision des Gesamtinstituts,
7. die Steuerung der Zweigniederlassung durch das Gesamtinstitut, insbesondere bezogen auf die vor Ort vorhandene Liquidität und
8. Weisungen und Maßnahmen durch die Aufnahmelandbehörde, insbesondere im Rahmen der Liquiditätskontrolle.

(3) ¹Über andere als die in Absatz 2 geregelten Zweigniederlassungen, die das Institut im Ausland unterhält, ist in einem besonderen Abschnitt nach Staaten geordnet zu berichten; auf Errichtungen und Schließungen von Zweigniederlassungen im Berichtszeitraum ist hinzuweisen. ²Über die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 bis 5 geregelten Tatbestände hinaus sind insbesondere Angaben zu machen über

1. die Erlaubnis durch die Aufnahmelandbehörde zum Betreiben von Geschäften,
2. die Einhaltung der aufsichtsspezifischen Vorschriften im Aufnahmeland und bemerkenswerte Maßnahmen der Aufnahmelandbehörde.

§ 13

Darstellung der geschäftlichen Entwicklung im Berichtsjahr

(1) Die geschäftliche Entwicklung ist unter Gegenüberstellung der für sie kennzeichnenden Zahlen des Berichtsjahres und des Vorjahres zu erläutern.

(2) Bei Instituten mit Geschäftsbereichen, für die nach deutschem Recht ein gesonderter Jahresabschluß erstellt wird (getrennt bilanzierende Bereiche), ist die geschäftliche Entwicklung der getrennt bilanzierenden Bereiche und des übrigen Geschäftes jeweils gesondert darzustellen.

§ 14

Darstellung der Vermögenslage

(1) ¹Die Vermögenslage ist unter Angabe der angewandten Bewertungsgrundsätze darzustellen und zu beurteilen. ²Besonderheiten, die für die Beurteilung der Vermögenslage von Bedeutung sind, insbesondere Art und Umfang von Ansprüchen und Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz erscheinen (bilanzunwirksame Ansprüche und Verpflichtungen), sind hervorzuheben.

(2) Die Berichterstattung hat sich zu erstrecken auf

1. Art und Umfang stiller Reserven einschließlich Kursreserven und gegebenenfalls das Fehlen von stillen Reserven im Sinne von § 340f des Handelsgesetzbuchs, Art und Umfang der Verfügungsbeschränkungen an Wertpapieren oder deren Bewertung wie Anlagevermögen und die Höhe der dadurch vermiedenen Abschreibungen,
2. bedeutende Verträge einschließlich von Verträgen, welche die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit regeln, und schwebende Rechtsstreitigkeiten, soweit sich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögenslage ergeben könnten, und die Bildung der notwendigen Rückstellungen,
3. alle abgegebenen Patronatserklärungen unter Darstellung des Inhalts und Beurteilung ihrer Rechtsverbindlichkeit.

§ 15

Darstellung der Ertragslage

(1) ¹Die Entwicklung der Ertragslage ist darzustellen. ²Die ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen und Erträge sind vor ihrer etwaigen Kompensation aufzuliedern und die einzelnen Posten mit denjenigen des Vorjahres zu vergleichen. ³Besonderheiten bei den einzelnen Aufwands- und Ertragsposten sind zu erläutern. ⁴Zu berichten ist auf der Basis der Unterlagen des Instituts auch über die Ertragslage der wesentlichen Geschäftsparten unter Berücksichtigung der besonderen Geschäftsstruktur des Instituts; dabei sind jeweils die wichtigsten Erfolgsquellen gesondert darzustellen. ⁵Betreibt das Institut Handel mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung als besondere Geschäftssparte, ist deren Ergebniszusammensetzung ebenfalls gesondert darzustellen. ⁶Über steuerbegünstigte und steuerfreie Vermögensanlagen, die wesentliche erfolgswirksame Auswirkungen haben, ist zu berichten.

(2) ¹Aufgelöste und gebildete Reserven nach § 340f des Handelsgesetzbuchs sind anzugeben. ²Bilanzunwirksame

Ansprüche und Verpflichtungen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 sind anzugeben und zu erläutern.

(3) Bei Instituten mit getrennt bilanzierenden Bereichen ist die Ertragslage dieser Bereiche und des übrigen Geschäftes jeweils gesondert darzustellen.

(4) ¹Bei Kreditinstituten sind die Auswirkungen von Zinsänderungen auf die Entwicklung der Ertragslage darzustellen und die Komponenten des Zinsüberschusses zu erläutern. ²Das Verfahren, mit dem das Kreditinstitut seine Zins- und Zinsänderungsrisiken erfaßt, ist darzustellen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorgaben und der Anordnungen des Bundesaufsichtsamtes zu würdigen. ³Bei der Beurteilung der Zinsänderungsrisiken sollen auch Risiken berücksichtigt werden, die auf Grund von Kreditzusagen, Kündigungsmöglichkeiten und, soweit in der Darstellung der Aktiv- und Passivgeschäfte nicht bereits erfaßt, zinssatzbezogenen bilanzunwirksamen Geschäften bestehen.

§ 16

Darstellung des Anzeigewesens

¹Das Anzeigewesen ist in organisatorischer Hinsicht zu beurteilen. ²Auf die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der Anzeigen ist einzugehen, festgestellte Verstöße sind im einzelnen aufzuführen.

§ 17

Bericht über die Beachtung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz

(1) ¹Es ist darzulegen, ob das Institut die Identifizierungspflichten nach § 2 Abs. 1 und 2 und § 6 des Geldwäschegesetzes und § 154 Abs. 2 der Abgabenordnung, die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, die Pflicht zur Anzeige von Verdachtsfällen im Sinne des § 11 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes und die Schaffung eines institutsinternen Verdachtsmeldeverfahrens erfüllt worden sind. ²Die im Berichtszeitraum erfolgten institutsinternen Verdachtsmeldungen, die Anzeigen nach § 11 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes und die wegen Geldwäscheverdachts gekündigten Konten- und Kundenbeziehungen sind nach Anzahl und Fallgruppen darzustellen.

(2) Die internen Sicherungsmaßnahmen sind darzustellen und zu beurteilen, insbesondere:

1. die Tätigkeit des Geldwäschebeauftragten im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Geldwäschegesetzes im Berichtszeitraum,
2. die Grundsätze, Verfahren und Sicherungssysteme zur Verhinderung der Geldwäsche nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 des Geldwäschegesetzes, die das Institut für Transaktionen und die unter Geldwäschegesichtspunkten risikobehafteten Geschäftsarten geschaffen hat, und welche Änderungen hieran im Berichtszeitraum vorgenommen wurden,
3. die Art und Häufigkeit der Unterrichtung der Mitarbeiter des Instituts über bekannt gewordene Methoden der Geldwäsche,
4. die Vorkehrungen, welche die im Institut zuständige Stelle getroffen hat, um die Pflicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 des Geldwäschegesetzes zu erfüllen,

5. die von der Innenrevision durchgeführten Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse (Anzahl und Art der Feststellungen); dabei ist zu beurteilen, ob die auf die Einhaltung der Pflichten im Sinne von Absatz 1 und 2 Nr. 1 bis 4 gerichteten Prüfungshandlungen der Innenrevision in ausreichendem Maße vorgenommen, hierüber schriftliche Berichte erstellt und diese dem Vorstand vorgelegt wurden.

§ 18

Zusammenfassende Schlußbemerkung

(1) ¹In einer zusammenfassenden Schlußbemerkung ist, soweit dies nicht bereits im Rahmen der dem Bericht vorangestellten Ausführungen nach § 321 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs erfolgt ist, zu allen wichtigen Fragen so Stellung zu nehmen, daß aus ihr selbst ein Überblick über die Lage des Instituts und, soweit für die Prüfung gesetzlich vorgeschrieben, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gewonnen werden kann. ²Hinsichtlich der Lage des Instituts ist insbesondere auf die geschäftliche Entwicklung, die Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage sowie den Umfang der nicht bilanzwirksamen Geschäfte einzugehen. ³Der Schlußbemerkung muß auch zu entnehmen sein, ob die Bilanzposten ordnungsgemäß bewertet, insbesondere ob die gebildeten Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten angemessen sind und ob die Vorschriften des Geldwäschegesetzes sowie die Anzeigevorschriften beachtet wurden. ⁴Ist das geprüfte Institut ein Kreditinstitut, ist auch darüber zu berichten, ob das Kreditinstitut der Vorschrift des § 18 KWG sowie den Mitteilungspflichten über die Aufnahme depotprüfungspflichtiger Geschäfte nachgekommen ist.

(2) ¹Zusammenfassend ist darzulegen, welche erwähnenswerten Beanstandungen sich auf Grund der Prüfung ergeben haben. ²Der Schlußbemerkung ist die Wiedergabe des zu unterzeichnenden Bestätigungsvermerkes mit Siegel anzufügen.

Unterabschnitt 2

Ergänzende Vorschriften für Kreditinstitute und bestimmte Finanzdienstleistungsinstitute

Erster Titel

Handels- und Anlagebuch, Nichthandelsbuchinstitute, Vorschriften zur Vermögens- und Liquiditätslage

§ 19

Anwendungsbereich

¹Die Vorschriften dieses Titels sind auf Kreditinstitute anzuwenden. ²Sie sind außerdem anzuwenden auf Finanzdienstleistungsinstitute, die als Anlagevermittler, Abschlußvermittler oder Finanzportfolioverwalter befugt sind, sich Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder -wertpapieren zu verschaffen, und auf Finanzdienstleistungsinstitute, die mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung handeln. ³Auf Finanzportfolioverwalter, welche die in Satz 2 bezeichnete Befugnis nicht haben und auch nicht mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung han-

deln, sind die Vorschriften dieses Titels mit Ausnahme des § 24 anzuwenden. ⁴Für Finanzdienstleistungsinstitute, auf die § 2 Abs. 8 KWG Anwendung findet und die nach § 10a KWG konsolidierungspflichtig sind, gelten die §§ 23 und 24.

§ 20

Zuordnung von

Geschäften zum Handels- oder Anlagebuch

¹Die institutsinternen Kriterien für die Zuordnung von Geschäften zum Handelsbuch oder Anlagebuch nach § 1 Abs. 12 KWG sind darzustellen und hinsichtlich ihrer Vertretbarkeit zu beurteilen. ²Es ist festzustellen, ob die Zuordnung der Positionen zum Anlagebuch oder Handelsbuch während des Berichtszeitraums nachvollziehbar dokumentiert ist, ob eventuelle Umwidmungen darüber hinaus nachvollziehbar begründet und dokumentiert worden sind und ob die Zuordnung oder Umwidmung jeweils den gesetzlichen Vorgaben nach § 1 Abs. 12 KWG und den institutsintern festgelegten Kriterien entsprach.

§ 21

Nichthandelsbuchinstitute

¹Sofern sich das Institut im Berichtszeitraum als Nichthandelsbuchinstitut eingeordnet hat, ist darzustellen und zu beurteilen, ob die interne Organisation des Instituts die Feststellung eventueller Überschreitungen der Grenzen nach § 2 Abs. 11 Satz 1 KWG gewährleistet; Mängel sind aufzuzeigen. ²Auf die Einhaltung der Grenzen nach § 2 Abs. 11 Satz 1 KWG ist einzugehen. ³Überschreitungen der Grenzen nach § 2 Abs. 11 Satz 1 Nr. 1 oder 2 KWG sind in dem Bericht nach Höhe des Betrags und Vorhundertersatzes sowie der Dauer der Überschreitung festzuhalten.

§ 22

Eigenmittel

(1) ¹Darzustellen sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Meldebogens zum Grundsatz I – Eigenmittel nach den §§ 10 oder 53 KWG – die Eigenmittel des Instituts nach § 10 KWG nach dem Stand bei Geschäftsschluß am Bilanzstichtag, bei Zweigstellen im Sinne des § 53 Abs. 1 KWG unter Berücksichtigung der Besonderheiten des § 53 Abs. 2 Nr. 4 KWG. ²Dritrangmittel, ergänzende Eigenkapitalbestandteile sowie Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter sind dabei nur in dem Umfang zu berücksichtigen, in dem sie das Institut zu den Eigenmitteln rechnet. ³Die bei anderen Instituten und Finanzunternehmen aufgenommenen sowie die anderen Instituten und Finanzunternehmen gewährten Eigenkapitalbestandteile sind unter namentlicher Nennung dieser Institute und Finanzunternehmen besonders zu kennzeichnen. ⁴Es ist zu beurteilen, ob die vom Institut getroffenen Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Ermittlung des haftenden Eigenkapitals und der Dritrangmittel im Rahmen der bankaufsichtlichen Meldungen angemessen sind; wesentliche Änderungen während des Berichtszeitraums sind darzustellen. ⁵Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter während des Berichtszeitraums sind darzustellen. ⁶Sofern Kredite und Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter zusammengekommen während des Berichtszeitraums wesentlich über dem Stand am Bilanzstichtag lagen, ist

dies unter Angabe von Gesamtbetrag und Dauer der Beanspruchung anzugeben.

(2) Befristete oder von seiten des Kapitalgebers kündbare Eigenkapitalbestandteile sind nach Fälligkeit jahresweise darzustellen.

(3) ¹Der Ansatz nicht realisierter Reserven im Sinne von § 10 Abs. 4a KWG ist auf seine Richtigkeit zu prüfen, zu erläutern und zu beurteilen. ²Werden dem haftenden Eigenkapital nicht realisierte Reserven in Immobilien zugerechnet, so ist zu prüfen, ob bei der Ermittlung dieser Reserven § 10 Abs. 4b KWG beachtet worden ist.

(4) Freies Vermögen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter des Kreditinstituts, das nach § 64e Abs. 5 KWG als haftendes Eigenkapital berücksichtigt wird oder dessen Berücksichtigung beantragt wird, ist im einzelnen zu prüfen, zu bewerten und zu erläutern; über die in der Bilanz nicht erfaßten Verbindlichkeiten und freien Vermögenswerte eines Inhabers oder persönlich haftenden Gesellschafters ist zu berichten.

(5) Bei Wertpapierhandelsunternehmen ist die Einhaltung des § 10 Abs. 9 und des § 64e Abs. 3 Satz 2 und 3 KWG darzustellen.

§ 23

Konsolidierte Eigenmittel

¹Bei übergeordneten Instituten sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Meldebogens zum zusammengefaßten Grundsatz I – Eigenmittel nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 10a Abs. 6 oder 7 KWG – die Eigenmittel der Gruppe nach § 10a KWG nach dem Stand bei Geschäftsschluß am Bilanzstichtag des übergeordneten Instituts darzustellen. ²Die Bestandteile der Eigenmittel der einzelnen nachgeordneten Unternehmen sind in der Höhe darzustellen, in der sie in die Zusammenfassung eingehen; dabei ist bei den Kapitalverhältnissen ausländischer Tochterunternehmen auf wesentliche Besonderheiten einzugehen, insbesondere auf Bestandteile, bei denen Zweifel darüber bestehen, ob sie den nach § 10 KWG anerkannten Bestandteilen entsprechen. ³§ 22 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 24

Eigenmittelgrundsatz

(1) ¹Bei Instituten, auf die der Grundsatz I über die Eigenmittel der Institute anwendbar ist, ist die Zuverlässigkeit der Berechnung der Grundsatzkennziffern zu bestätigen. ²Die Entwicklung der Eigenkapitalquote nach § 2 Abs. 1 des Grundsatzes I und die Gesamtkennziffer nach § 2 Abs. 3 des Grundsatzes I für das Institut und bei übergeordneten Instituten auch die Entwicklung der Kennziffern für die Gruppe sind für den Berichtszeitraum auf der Basis der vom Institut gemeldeten Daten darzustellen und mit den Kennziffern des Vorjahres zu vergleichen. ³Sofern ein Institut, das keine eigenen Risikomodelle verwendet, keine tägliche Ermittlung der Anrechnungsbeträge für die Risikoaktiva und die Marktrisikopositionen vornimmt, ist darzustellen, wie oft eine Berechnung erfolgt, und dazu Stellung zu nehmen, ob durch interne Maßnahmen des Instituts und ausreichenden Spielraum bei der Auslastung der Kennziffern eine ständige Einhaltung der Eigenmittelanforderungen gewährleistet ist. ⁴Auf Verstöße gegen die Anforderungen der §§ 2 und 3 des Grundsatzes I zur Angemessenheit der Eigenmittel während des Berichts-

zeitraums ist hinzuweisen. ⁵Die von dem Institut in Anspruch genommenen Wahlrechte, die für die Berechnung der Kennziffern des Grundsatzes I wesentlich sind, sind darzustellen. ⁶Die gewählte Form der Darstellung soll in Folgeberichten beibehalten werden. ⁷Insbesondere ist Stellung zu nehmen zur

1. Berücksichtigung der in zweiseitige Aufrechnungsvereinbarungen einbezogenen derivativen Geschäfte, bei denen der Eindeckungsaufwand ausschließlich oder teilweise auf der Änderung von Wechselkursen beruht und die Ursprungslaufzeiten der Geschäfte weniger als 15 Kalendertage betragen,
2. Anwendung institutseigener Kriterien zur Einstufung von Wertpapieren als Wertpapiere mit hoher Anlagequalität,
3. Einhaltung der das Institut betreffenden Dokumentationsanforderungen hinsichtlich
 - a) des Vorliegens der Voraussetzungen für die ermäßigte Anrechnung von Realkrediten und grundpfandrechtlich gesicherten Wertpapieren,
 - b) der Kassakurse für die Umrechnung von Rohwarenpositionen auf in Deutsche Mark lautende Positionen,
 - c) der von dem Institut herangezogenen institutseigenen Kriterien zur Einstufung von Wertpapieren als Wertpapiere mit hoher Anlagequalität,
 - d) der angewandten Optionspreismodelle und der Verfahren zur Bestimmung der bei der Ermittlung der Anrechnungs- und Unterlegungsbeträge für Optionspreissrisiken zu berücksichtigenden Sensitivitätsfaktoren und Volatilitäten.

(2) ¹Bei Instituten, die nach Grundsatz I über die Eigenmittel der Institute eigene Risikomodelle für die Ermittlung der Anrechnungsbeträge oder Teilanrechnungsbeträge für die Marktrisikopositionen verwenden, ist die Einhaltung der Unterrichtungspflichten im Zusammenhang mit Überschreitungen der Absolutbeträge von negativen Differenzen zwischen den aktuellen Marktwerten der im Bestand des Instituts befindlichen Finanzinstrumente oder Finanzinstrumentengruppen und den entsprechenden Werten am vorherigen Geschäftstag über den modellmäßig ermittelten potentiellen Risikobetrag (Backtesting) zu bestätigen. ²Bei Beschränkung der Verwendung von Risikomodelle auf die Ermittlung einzelner oder mehrerer Anrechnungsbeträge oder Teilanrechnungsbeträge ist auch über die Einhaltung der vom Bundesaufsichtsamt aufgestellten Kriterien für die Zulassung der teilweisen Modellnutzung zu berichten.

(3) Falls das Institut zu den Pflichtteilnehmern an der Baseler Eigenkapitalübereinkunft gehört, ist die Zuverlässigkeit der Ermittlung der Kennziffer gemäß den in der Übereinkunft genannten Bedingungen und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen darzustellen und zu würdigen.

§ 25

Risikovorsorge

¹Die Entwicklung der Einzelwertberichtigungen, der diesen entsprechenden Rückstellungen sowie der unversteuerten und der versteuerten Pauschalwertberichtigungen ist jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Verbrauch, Auflösung, Zuführung und Endbestand zu erläutern.

²Dabei ist auch auf Umsetzungen von einer Risikovorsorgeart in eine andere einzugehen. ³Die Grundsätze für die Ermittlung der Pauschalwertberichtigungen sind darzustellen. ⁴Die Angemessenheit der Risikovorsorge ist zu beurteilen.

§ 26

Darstellung der Liquiditätslage

(1) ¹Die Liquiditätslage ist darzustellen und zu beurteilen. ²Zur künftigen Liquiditätsentwicklung und der getroffenen Liquiditätsvorsorge ist Stellung zu nehmen. ³Ergeben sich während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, daß sich die Liquiditätslage des Instituts nach dem Bilanzstichtag wesentlich verändert hat oder verändern wird, so ist hierauf einzugehen.

(2) ¹Bei Instituten, auf die ein Liquiditätsgrundsatz anwendbar ist, ist die Zuverlässigkeit der Berechnung der Kennziffern des Liquiditätsgrundsatzes zu bestätigen. ²Die jeweiligen Kennziffern sind für den Berichtszeitraum darzustellen. ³Bei Instituten, auf die ein Liquiditätsgrundsatz nicht anwendbar ist, die einen solchen Grundsatz zum Bilanzstichtag nicht eingehalten haben oder deren Liquiditätslage nach Meinung des Prüfers Besonderheiten aufweist, ist anhand einer nach Liquiditätsgesichtspunkten gegliederten Gegenüberstellung der Verbindlichkeiten und Vermögenswerte zur Liquiditätslage Stellung zu nehmen.

(3) ¹Wenn Vermögenswerte verpfändet sind oder anderen Verfügungsbeschränkungen unterliegen oder Rückübertragungsverpflichtungen bestehen, so ist hierüber zu berichten. ²Die Begebung und Wiederbegebung von eigenen Schuldverschreibungen auf abgekürzte Zeit sowie ihre Auswirkungen auf die Liquiditätslage sind zu beurteilen.

(4) Über die dem Institut bei der Deutschen Bundesbank und anderen bedeutenden Refinanzierungspartnern zugesagten Refinanzierungsmöglichkeiten sowie ihre Ausnutzung während des Berichtsjahres ist zu berichten.

(5) ¹Im Prüfungsbericht sind der Anteilsbesitz an anderen Instituten, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, sowie der 10 vom Hundert übersteigende Anteilsbesitz an sonstigen Unternehmen unter Angabe des Buch- und Nennwertes sowie des prozentualen Anteils am Kapital (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile) und unter Kennzeichnung des als Beteiligungen oder Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesenen Anteilsbesitzes zusammenzustellen, wenn sich dies nicht aus einer Anlage zum Prüfungsbericht ergibt. ²Satz 1 gilt entsprechend für Forderungen aus Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter im Sinne des § 10 Abs. 4 KWG, aus Genußrechtsverbindlichkeiten im Sinne des § 10 Abs. 5 KWG sowie aus längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des § 10 Abs. 5a KWG gegenüber Instituten sowie sonstigen Unternehmen, an denen das Institut Anteile in Höhe von mehr als 10 vom Hundert des Kapitals dieser Unternehmen hält. ³Für die Berechnung der Beteiligungsquote gilt § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes entsprechend. ⁴Ausnahmen, die das Bundesaufsichtsamt nach § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Teilsatz 2 KWG zugelassen hat, sind zu nennen.

(6) Bei Kreditinstituten, die einer Mindestreservepflicht unterliegen, ist auf erhebliche oder wiederholte Unterschreitungen des Mindestreservesolls im Berichtsjahr

nach den abgegebenen Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik hinzuweisen.

(7) ¹Bei Interbankkonten sind die Kontrollmaßnahmen bei der Disposition zur Reduzierung der Risiken aus Forderungssalden darzustellen. ²Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß über Interbank-Verrechnungskonten Finanzierungen vorgenommen worden sind, so ist darüber zu berichten.

Zweiter Titel

Kreditgeschäft

§ 27

Anwendungsbereich

¹Die Vorschriften dieses Titels sind auf Kreditinstitute anzuwenden. ²Die Vorschriften der §§ 28 bis 33 sind auch anzuwenden auf Finanzdienstleistungsinstitute, die als Anlagevermittler oder Abschlußvermittler befugt sind, sich Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder -wertpapieren zu verschaffen, auf Finanzdienstleistungsinstitute, die mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung handeln sowie auf Finanzportfolioverwalter.

§ 28

Allgemeine Darstellung der Struktur des Adressenausfallrisikos

(1) ¹Die wesentlichen strukturellen Merkmale des Kreditgeschäftes sind darzustellen; das Kreditgeschäft im Sinne dieser Bestimmung umfaßt die in § 19 Abs. 1 KWG genannten Kredite. ²Es ist insbesondere anzugeben, wie sich das Kreditgeschäft nach Kreditarten, nach Branchen der Kreditnehmer und nach der geographischen Streuung zusammensetzt; auf Auffälligkeiten ist hinzuweisen. ³Ferner ist eine aussagefähige Größenklassengliederung unter Hervorhebung der Großkreditgrenze vorzunehmen.

(2) ¹Das Kreditgeschäft ist allgemein in wirtschaftlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der Bonität der Kreditnehmer, der Sicherheiten, der Rückstände sowie besonderer Risiken zu beurteilen; dem Schwerpunkt des Kreditgeschäftes ist Rechnung zu tragen. ²Es ist darzulegen, welche Risiken erkennbar waren, ob und inwieweit Wertberichtigungen oder Rückstellungen zu ihrer Deckung gebildet worden sind und ob diese ausreichend sind. ³Die Entwicklung der Wertberichtigungen und Rückstellungen insgesamt ist darzustellen; wesentliche Änderungen sind zu erläutern. ⁴Über die Vorsorge für Länderrisiken ist gesondert zu berichten. ⁵Ist für den Zeitraum nach dem Bilanzstichtag neuer Wertberichtigungsbedarf bekannt geworden, so ist hierüber zu berichten. ⁶Bilanzunwirksame Ansprüche im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 gegenüber Gesellschaftern oder Dritten sind darzulegen. ⁷Ferner ist anzugeben, nach welchen Grundsätzen das Institut Zinsen auf abgeschriebene und wertberichtigte Kredite vereinnahmt und in welcher Höhe Zinsen erfolgswirksam vereinnahmt und in voller Höhe wieder wertberichtigt worden sind; diese Angaben sind für Länderkredite gesondert zu machen.

(3) Es ist darzulegen, nach welchem System die zu prüfenden Kredite bestimmt worden sind.

(4) ¹Die geprüften Kredite sind den Risikogruppen „Kredite ohne erkennbares Risiko“, „Kredite mit erhöhten latenten Risiken“ und „wertberichtigte Kredite“ zuzuord-

nen. ²Dabei ist jeweils vom Gesamtbetrag nach § 19 Abs. 2 KWG (Zusage oder höhere Inanspruchnahme) auszugehen; die Inanspruchnahme (vor Abzug von Wertberichtigungen) ist gesondert anzugeben. ³Für die „wertberechtigten Kredite“ ist die Summe der Blankoanteile anzugeben.

(5) Bei Hypothekenbanken und bei Schiffspfandbriefbanken ist anzugeben, welcher Anteil der geprüften Hypothekarkredite Beleihungsausläufe von 80 vom Hundert des Beleihungswertes und mehr aufweist.

§ 29

Allgemeine Darstellung des Kreditgeschäftes

¹Die Organisation des Kreditgeschäftes im Sinne des § 21 Abs. 1 KWG, insbesondere die Kreditbearbeitung, die Kreditunterlagen, die Kreditüberwachung, die Beachtung gesetzlicher und satzungsmäßiger Begrenzungen, die Befolgung von Arbeitsanweisungen durch Kreditsachbearbeiter sowie das Mahnwesen sind darzustellen und zu beurteilen. ²Die Handhabung bei der Verwaltung und Überwachung der Kreditsicherheiten ist zusammenfassend darzustellen und zu beurteilen.

§ 30

Zins- und Tilgungsrückstände

¹Bei Instituten, die in nicht unerheblichem Umfang langfristige Darlehen mit festen Tilgungsvereinbarungen gewähren, ist insoweit unter Angabe der Darlehensbeträge auch über die Zins- und Tilgungsrückstände zu berichten. ²Dabei sind, ausgehend vom jeweiligen Zins- und Tilgungssoll, die rückständigen Zins- und Tilgungsbeträge insgesamt und, soweit sie mehr als drei Monate rückständig sind, einschließlich gestundeter und rekaptalisierter Zinsen anzugeben. ³Rückständige Zinsen aus Vorjahren sind, soweit sie nicht früher voll abgeschrieben oder voll wertberichtigt worden sind, gesondert anzugeben. ⁴Satz 3 gilt nicht für Bausparkassen.

§ 31

Länderrisiko

¹Der Umfang der von dem Institut eingegangenen Länderrisiken insgesamt und nach den Meldungen gemäß der Länderrisikoverordnung sowie die Art ihrer Überwachung sind darzustellen und zu würdigen. ²Darstellung und Würdigung haben sich bei übergeordneten Instituten im Sinne des § 13b Abs. 2 KWG auch auf die Gruppe zu erstrecken. ³Es ist dabei mindestens darzulegen,

1. wie sich die Kredite im Auslandskreditgeschäft auf die einzelnen Länder verteilen,
2. ob und in welcher Höhe (Betrag und Vomhundertsatz), bei Fremdwährungskrediten in welcher Währung, Einzelwertberichtigungen oder Rückstellungen für einzelne Länderrisiken gebildet worden sind, wobei die Vorgehensweise bei der Ermittlung der einzelnen Bemessungsgrundlagen tabellarisch zu erläutern ist,
3. auf Grund welcher Informationen und nach welchen Maßstäben, insbesondere nach welchen Klassifikationen und Bewertungsziffern, das Länderrisiko von dem Kreditinstitut beurteilt wird und
4. ob und von wem intern Kredithöchstgrenzen bezogen auf die einzelnen Länder festgelegt werden, wie sie lauten und inwieweit sie ausgenutzt sind.

⁴Wesentliche Abweichungen von den Angaben des Vorjahres sowie Zins- und Tilgungsrückstände sind zu erläutern.

§ 32

Angaben zum Kreditgeschäft von Instituten, die das Factoring-Geschäft betreiben

Bei Instituten, die das Factoring-Geschäft betreiben, ist über die Konzentration auf eine oder wenige Anschlussfirmen oder Branchen zu berichten.

§ 33

Angaben zum Kreditgeschäft von Instituten, die das Leasing-Geschäft betreiben

Bei Instituten, die das Leasing-Geschäft betreiben, sind Zusammensetzung der Leasinggüter, Vertragstypen, Abschreibungsmethoden, Abgrenzung von Mietsonderzahlungen, Veräußerungsverluste und Vorsorgen anzugeben.

§ 34

Angaben zum Kreditgeschäft von Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken

¹Bei Hypothekenbanken und bei Schiffspfandbriefbanken sind anzugeben der Gesamtbetrag der zugrundeliegenden Darlehen bei anhängigen Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren und bei im Berichtsjahr zur Verhütung von Verlusten an Grundpfandrechten in den eigenen Bestand übernommenen oder auf Tochtergesellschaften übertragenen Sicherungsobjekten sowie die Anzahl der auf Tochtergesellschaften übertragenen Sicherungsobjekte. ²Zu berichten ist auch über Gewinne und Verluste, die sich beim Wiederverkauf von im Berichtsjahr und in früheren Jahren übernommenen Sicherungsobjekten ergeben haben.

§ 35

Angaben zum Kreditgeschäft von Kreditinstituten, die Verbraucherkredite gewähren

(1) ¹Bei Kreditinstituten, die in nicht unerheblichem Umfang Verbraucherkredite gewähren, sind die Verbraucherkredite, wenn sie nicht sämtlich individuell bewertet werden, zu gliedern nach

1. Gesamtbestand,
2. laufendem Bestand (Gesamtbestand abzüglich Mahnabteilungs- und Rechtsabteilungsbestand),
3. Mahnabteilungsbestand, aufgeteilt nach Mahnstufen und
4. Rechtsabteilungsbestand, aufgeteilt nach
 - a) Gesamtbestand,
 - b) Bestand vor Einleitung von Zwangsmaßnahmen,
 - c) Bestand, bei dem Zwangsmaßnahmen eingeleitet sind, und
 - d) Bestand, bei dem Zwangsmaßnahmen ausgeschöpft sind,

wobei jeweils die Anzahl der Kredite, der Gesamtbetrag, die Einzelwertberichtigungen, zu Nummer 1 bis 3 die Rechnungsabgrenzung und die Ratenrückstände und zu Nummer 3 die Mahnintervalle anzugeben sind.

²Der Rechtsabteilungsbestand ist auch nach Herauslagejahren unter Angabe der Anzahl der Kredite und des Gesamtbetrages zu gliedern.

(2) ¹Für das Verbraucherkreditgeschäft sind darzustellen:

1. die jeweils angewandten Methoden der Einzelwertberichtigung unter Angabe der Kriterien für die Zuordnung zu bestimmten Wertberichtigungssätzen,
2. die Kriterien, nach denen uneinbringlich erscheinende Kredite ausgebucht wurden,
3. die Handhabung der Einbuchung von Verzugszinsen,
4. der Betrag der Debitoren, die im Berichtsjahr aus dem Mahn- und aus dem Rechtsabteilungsbestand durch Prolongation oder Abschluß neuer vertraglicher Vereinbarungen, insbesondere Vereinbarungen über die Ermäßigung von Raten, in den laufenden Bestand zurückgeführt wurden.

²Die Rückstellungen für nicht gedeckte Kosten bei Verbraucherkreditgeschäften sind anzugeben.

(3) Bei der Beurteilung der Struktur des Verbraucherkreditgeschäftes ist auch über die Größenstreuung der Kreditrahmenkontingente unter Angabe des Umfangs der Händlerhaftung zu berichten.

§ 36

Angaben zum Kreditgeschäft von Bausparkassen

(1) Bei Bausparkassen sind die Baudarlehen zu gliedern nach

1. Gesamtbestand,
 2. laufendem Bestand (Gesamtbestand abzüglich Mahnabteilungs- und Rechtsabteilungsbestand) und
 3. Mahnabteilungs- und Rechtsabteilungsbestand,
- wobei jeweils die Anzahl der Darlehen, der Gesamtbetrag, die Einzelwertberichtigungen und die Einzelwertberichtigungen in vom Hundert des Gesamtbetrags anzugeben sind.

(2) ¹In die Darstellung und Beurteilung der Organisation des Kreditgeschäftes nach § 29 sind die Regeln für die Beleihungswertermittlung einzubeziehen. ²Hierbei ist insbesondere auf die pauschalierten Quadratmeterpreise, Kubikmeterkosten, Nebenkostenzuschläge, Betriebskostenabschläge, Nutzungszeiten, Kapitalisierungszinsfüße und Sicherungsabschläge einzugehen und festzustellen, ob die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze eingehalten wurden.

(3) ¹Im Rahmen der Berichterstattung nach § 28 Abs. 1 und 4 sind bei Bausparkassen, die in Deutsche Mark rechnen, die Baudarlehen nach ihrer Inanspruchnahme am Ende des Berichtsjahres in folgende Größenklassen zu gliedern:

	bis 20 000 DM
über 20 000 DM	bis 100 000 DM
über 100 000 DM	bis 500 000 DM
über 500 000 DM,	

wobei mehrere Baudarlehen an einen Kreditnehmer zusammenzufassen sind. ²Für jede Größenklasse sind die Anzahl der Darlehen, der Gesamtbetrag der Darlehen und

dessen prozentualer Anteil am Gesamtbestand der Baudarlehen anzugeben. ³Hierbei ist nach Bauspardarlehen, Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten sowie nach sonstigen Baudarlehen zu gliedern.

(4) ¹Bei Bausparkassen, die in Euro rechnen, sind die Baudarlehen nach ihrer Inanspruchnahme am Ende des Berichtsjahres in folgende Größenklassen zu gliedern:

	bis 10 000 Euro
über 10 000 Euro	bis 50 000 Euro
über 50 000 Euro	bis 250 000 Euro
über 250 000 Euro.	

²Im übrigen gilt Absatz 3.

(5) Über die gewährten Tilgungsstreckungsdarlehen ist zu berichten, insbesondere über ihre Konditionen, ihren Umfang insgesamt, den Umfang der im Geschäftsjahr neu gewährten Tilgungsstreckungsdarlehen und ihren jeweiligen Anteil am Gesamtbetrag der Bauspardarlehen.

(6) Für die Kontingente nach § 4 Abs. 2 BauSparkG (ohne Beteiligungen) sowie nach den §§ 3, 4 Abs. 1, §§ 5 und 6 Abs. 2 der Bausparkassen-Verordnung (BausparkV) sind der Ausnutzungsgrad und die betragsmäßige Inanspruchnahme anzugeben.

(7) Es ist festzustellen, ob

1. die in § 5 Abs. 3 Nr. 5 BauSparkG bezeichneten Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für Bausparkassen über die Sicherung der Forderungen aus Bauspardarlehen und
2. die Regelungen in § 7 BauSparkG sowie § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 BausparkV

eingehalten wurden.

(8) Jeweils unter Angabe des Gesamtbetrags der zugrundeliegenden Bauspardarlehen, Vor- und Zwischenfinanzierungskredite sowie sonstiger Baudarlehen ist zu berichten über

1. die Anzahl der anhängigen Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren und
2. die im Berichtsjahr abgeschlossenen, aufgehobenen oder eingestellten Zwangsversteigerungsverfahren.

Dritter Titel

Zusatzvorschriften für Hypothekenbanken, Schiffspfand- briefbanken und Bausparkassen

§ 37

Angaben zur Liquiditätslage von Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken

¹Bei Hypothekenbanken ist auch darüber zu berichten, ob die Bestimmung des § 5 Abs. 3 des Hypothekbankgesetzes beachtet worden ist; bei Schiffspfandbriefbanken ist auch darüber zu berichten, ob § 5 Abs. 3 des Schiffsbankgesetzes beachtet worden ist. ²Bei Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken ist anzugeben, in welchem Umfang im Berichtsjahr Wertpapiere und Schuldscheindarlehen jeweils erworben oder veräußert wurden.

§ 38

**Angaben zur
Ertragslage von Hypothekenbanken und
Schiffspfandbriefbanken**

(1) ¹Bei Hypothekenbanken sind die Zinserträge untergliedert nach Hypothekendarlehen, Kommunalkrediten, anderen Kredit- und Geldmarktgeschäften sowie festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen anzugeben. ²Die Zinsaufwendungen sind untergliedert nach Hypothekenspfandbriefen, öffentlichen Pfandbriefen, Schuldverschreibungen ohne die für Hypothekenspfandbriefe oder öffentliche Pfandbriefe vorgeschriebene Deckung sowie anderen Bankgeschäften anzugeben.

(2) ¹Bei Schiffspfandbriefbanken sind die Zinserträge untergliedert nach Schiffshypothekendarlehen, Schiffskommunalanleihen, anderen Kredit- und Geldmarktgeschäften sowie festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen anzugeben. ²Die Zinsaufwendungen sind untergliedert nach Schiffspfandbriefen, Schiffskommunalschuldverschreibungen, Schuldverschreibungen ohne die für Schiffspfandbriefe vorgeschriebene Deckung sowie anderen Bankgeschäften anzugeben.

(3) Die Untergliederung ist entbehrlich, soweit sich diese Angaben aus dem Anhang oder einer Anlage zum Prüfungsbericht ergeben.

§ 39

**Angaben zur
geschäftlichen Entwicklung von Bausparkassen**

(1) Bei Bausparkassen sind auch darzustellen:

1. bei Bausparkassen, die in Deutsche Mark rechnen, das eingelöste Neugeschäft einschließlich Erhöhungen der Bausparsummen, ohne Berücksichtigung von Vertragszusammenlegungen, insgesamt und aufgeschlüsselt nach Tarifen in folgender Gruppeneinteilung:

	bis	20 000 DM	Bausparsumme
über	20 000 DM	bis	50 000 DM Bausparsumme
über	50 000 DM	bis	300 000 DM Bausparsumme
über	300 000 DM	bis	1 000 000 DM Bausparsumme
über	1 000 000 DM		Bausparsumme
unter Angabe der jeweiligen Stückzahlen und des jeweiligen Gesamtbetrags der Bausparsummen,			

2. bei Bausparkassen, die in Euro rechnen, das eingelöste Neugeschäft einschließlich Erhöhungen der Bausparsummen, ohne Berücksichtigung von Vertragszusammenlegungen, insgesamt und aufgeschlüsselt nach Tarifen in folgender Gruppeneinteilung:

	bis	10 000 Euro	Bausparsumme
über	10 000 Euro	bis	25 000 Euro Bausparsumme
über	25 000 Euro	bis	150 000 Euro Bausparsumme
über	150 000 Euro	bis	500 000 Euro Bausparsumme
über	500 000 Euro		Bausparsumme
unter Angabe der jeweiligen Stückzahlen und des jeweiligen Gesamtbetrags der Bausparsummen,			

3. der Anteil des Neugeschäftes am nicht zugeteilten Bausparsummenbestand insgesamt und gegliedert nach Tarifen,
4. das Verhältnis der Bausparsummen der Bausparverträge, die im Berichtsjahr vor der vollen Bezahlung

der Abschlußgebühr aufgelöst wurden, zum im Durchschnitt des Berichtsjahres gehaltenen Bausparsummenbestand (Stornoquote),

5. der nicht zugeteilte Bausparsummenbestand insgesamt und aufgeschlüsselt nach Tarifen in der Gruppeneinteilung nach Nummer 1,
6. die Anzahl und die Bausparsummen des Vertragsbestandes der Bausparverträge sowie der Neuabschlüsse von Bausparverträgen,
7. für Neuabschlüsse von Bausparverträgen die Vertragspartner getrennt nach den Gruppen Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Kommunen, Bau-träger und Sonstige unter Angabe, ob eine Aufteilung und Übertragung an Dritte zwingend vorgesehen ist,
8. das jeweilige Verhältnis von Bauspardarlehen sowie von Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten zum Bestand an Bauspareinlagen.

(2) Über die Organisation und Kontrolle des Außen-dienstes ist zu berichten.

§ 40

**Angaben zur
Liquiditätslage von Bausparkassen**

¹Bei Bausparkassen ist auch darüber zu berichten, ob die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 BauSparkG eingehalten worden sind; die Geldanlagen sind gegliedert nach den dort genannten Anlagearten betragsmäßig unter Angabe der Schuldner und der Restlaufzeiten aufzulisten. ²Geldanlagen, die 10 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals der Bausparkasse nicht übersteigen, können ohne Angabe der Schuldner nach Restlaufzeiten bis zu 3, über 3 bis 12, über 12 bis 60 und über 60 Monaten dargestellt werden. ³Bei Geldanlagen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauSparkG gelten für die Bemessung des Anlagebetrags die nach § 19 Abs. 2 KWG zusammenfassenden Kreditnehmer als ein Schuldner. ⁴Bei Geldanlagen nach § 4 Abs. 3 Nr. 7 BauSparkG sind anstelle der Schuldner und der Restlaufzeiten die Investmentfonds und die Kapitalanlagengesellschaften oder die ausländischen Investmentgesellschaften anzugeben. ⁵Die Ausnutzung des Kontingents nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 BauSparkG ist darzustellen. ⁶Die Vor- und Zwischenfinanzierungskredite sind nach kollektiv und außerkollektiv finanzierten und jeweils nach voraussichtlichen Restlaufzeiten bis zu 12, über 12 bis 24, über 24 bis 36, über 36 bis 48 und über 48 Monaten aufzugliedern, den ihnen zuzurechnenden Finanzierungsmitteln gegenüberzustellen und nach liquiditätsmäßigen Gesichtspunkten zu beurteilen.

§ 41

**Angaben zur
Ertragslage von Bausparkassen**

¹Bei Bausparkassen sind insbesondere die Zinsaufwendungen für Bauspareinlagen den Zinserträgen aus Bauspardarlehen insgesamt und aufgeschlüsselt nach Tarifen gegenüberzustellen. ²Dabei ist der Zinsaufwand bei einem mittleren Anlagegrad unter 100 vom Hundert auf diesen mittleren Anlagegrad zu beziehen; bei einem mittleren Anlagegrad über 100 vom Hundert ist ein abweichender Zinssatz der zusätzlichen Finanzierungsmittel zu berücksichtigen. ³Die Zinserträge aus Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten sind den Aufwendungen für die ihnen

kollektiv und außerkollektiv zuzurechnenden Finanzierungsmittel gegenüberzustellen und unter ertragsmäßigen Gesichtspunkten zu beurteilen. ⁴Über das Vorhandensein und die Handhabung von Zinsanpassungsklauseln bei den Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten ist zu berichten.

§ 42

Angaben zum Anzeigewesen für Bausparkassen

Bei Bausparkassen ist im Rahmen der Beurteilung des Anzeigewesens auch zu berichten über die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der Anzeigen

1. zum Kreditkontingent aus Zuteilungsmitteln nach § 1 BausparkV,
2. zu den Sonderangaben für Bausparkassen sowie
3. zu den Meldungen über die Berechnung der für die Zuteilung verfügbaren Mittel.

§ 43

Darstellung des Kollektivgeschäftes sowie der Vor- und Zwischenfinanzierung von Bausparkassen

(1) Über die Zuteilungssituation ist unter Berücksichtigung der letzten fünf Geschäftsjahre zu berichten; hierbei sind insbesondere für die einzelnen Geschäftsjahre unter Angabe der absoluten Beträge der zugrundeliegenden Bezugsgrößen in Tausend Deutsche Mark oder in Tausend Euro die folgenden Faktoren insgesamt sowie getrennt nach Tarifen und nach Zuteilungsmassen darzustellen:

1. die gegenüber dem Vorjahr eingetretenen prozentualen Veränderungen des eingelösten Neugeschäftes einschließlich Erhöhungen nach Anzahl und Bausparsummen der Bausparverträge,
2. das Verhältnis der geleisteten Bausparbeträge einschließlich verrechneter Wohnungsbauprämien zum arithmetischen Mittel aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der Bausparsummen der nicht zugeteilten Verträge (Sparintensität I),
3. das Verhältnis der geleisteten Bausparbeträge einschließlich verrechneter Wohnungsbauprämien zu den tariflich vorgesehenen Bausparbeträgen (Sparintensität II),
4. das Verhältnis der Tilgungsrückflüsse einschließlich verrechneter Wohnungsbauprämien zum mittleren Bestand der Bauspardarlehen (Tilgungsintensität I),
5. das Verhältnis der geleisteten Tilgungsbeiträge zu den tariflich vorgesehenen Tilgungsbeiträgen (Tilgungsintensität II),
6. das Verhältnis sowohl der geleisteten Bausparbeträge einschließlich verrechneter Wohnungsbauprämien sowie Zinsen auf Bauspareinlagen als auch der Zuführungen an Tilgungsleistungen einschließlich verrechneter Wohnungsbauprämien zur Zuteilungsmasse jeweils zu den Gesamtzuführungen zur Zuteilungsmasse,
7. die Anzahl, die Bausparsummen, die Bauspareinlagen und der durchschnittliche Anspargrad der fortgesetzten Verträge und das Verhältnis der Bausparsummen der fortgesetzten Verträge zu den Bausparsummen der nicht zugeteilten Verträge,

8. die Bausparsummen der gekündigten Verträge, deren Bauspareinlagen im Geschäftsjahr zurückgezahlt worden sind, und der durchschnittliche Anspargrad dieser Verträge,
9. das Verhältnis der Bausparsummen der gekündigten Verträge, deren Bauspareinlagen im Geschäftsjahr zurückgezahlt worden sind, zum mittleren Bestand der Bausparsummen der nicht zugeteilten Verträge (Kündigungsquote),
10. das Verhältnis der geleisteten Rückzahlungen von Bauspareinlagen aus gekündigten Verträgen zu den Gesamtentnahmen aus der Zuteilungsmasse (Rückzahlungsquote),
11. das Verhältnis der Bausparsummen aus zugeteilten Verträgen, bei denen auf das gesamte Bauspardarlehen verzichtet wurde, zum mittleren Bestand der Bausparsummen der nicht zugeteilten Verträge laut den Angaben zur Bestandsbewegung im Geschäftsbericht oder Lagebericht (Darlehensverzichtsquote) und
12. das Verhältnis der bereitgestellten, noch nicht ausgezahlten Bauspardarlehen zum Gesamtbestand der Bauspardarlehen am Bilanzstichtag (Darlehensträglichkeit).

(2) ¹Das Zuteilungsverfahren ist zu erläutern; dabei sind auch der Umfang der Zuteilungsangebote und der Zuteilungsannahmen sowie die Entwicklung der Zielbewertungszahl und die jeweiligen Wartezeiten der Soforteinleger des Mindestansparguthabens und der Regelsparer für die letzten fünf Geschäftsjahre darzulegen. ²Es ist über den Umfang und den Grund der Einschleusung außerkollektiver Mittel in die Zuteilungsmasse zu berichten. ³Wenn Tilgungsstreckungsdarlehen gewährt wurden, so sind insoweit gesonderte Angaben zur Einschleusung außerkollektiver Mittel zu machen. ⁴Die Bewegungen der Zuteilungsmassen sind auch nach verschiedenen Tarifen getrennt darzustellen; für jeden Tarif sind Angaben über die Sparer-/Kassen-Leistungsverhältnisse nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BauSparkG zu machen.

(3) Es ist festzustellen,

1. ob die Bausparsummen entsprechend den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge zugeteilt und ob die in § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 2a BauSparkG bezeichneten Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze eingehalten wurden,
2. ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben haben, daß die Bausparkasse ihrer Verpflichtung nach § 4 Abs. 5 BauSparkG nicht nachgekommen ist,
3. welche Vorkehrungen gegen Verletzungen des § 4 Abs. 5 BauSparkG getroffen worden sind,
4. ob die tatsächliche Dauer der Kreditinanspruchnahme bei Darlehen nach § 1 Abs. 1 und 2 BausparkV, bei abgelösten sowie bei laufenden Darlehen die als voraussichtlich angenommenen Laufzeiten wesentlich überschritten hat (§ 1 Abs. 3 BausparkV),
5. ob die Zweckbindungsvorschriften in § 6 Abs. 1 und 2 BauSparkG eingehalten wurden,
6. ob die erforderlichen Maßnahmen nach § 6a BauSparkG zur Vermeidung von Währungsrisiken getroffen worden sind und
7. ob die Zuteilungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 bis 4 BausparkV erfüllt sind.

(4) Folgende Sachverhalte sind darzustellen:

1. die betragsmäßige Inanspruchnahme der Vor- und Zwischenfinanzierungskredite nach § 1 BausparkV (in Tausend Deutsche Mark oder in Tausend Euro) und die Ausnutzung der Kontingente nach § 1 Abs. 1 und 3 Satz 2 BausparkV unter Einbeziehung, jedoch jeweils gesonderter Angabe des anrechenbaren Teils der rechtsverbindlich zugesagten Darlehen dieser Art nach § 1 Abs. 2 BausparkV,
2. der Umfang von Vor- und Zwischenfinanzierungen durch Dritte, für die unbedingte Ablösezusagen gegeben wurden,
3. der Gesamtbetrag der Bausparsummen (in Tausend Deutsche Mark oder in Tausend Euro) der Großbausparverträge nach § 2 Abs. 1 BausparkV und der innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossenen Großbausparverträge nach § 2 Abs. 3 BausparkV sowie die Ausnutzung der Kontingente nach § 2 Abs. 2 und 3 BausparkV unter Einbeziehung, jedoch jeweils gesonderter Angabe der Bausparverträge, auf welche die für die Zuteilung erforderliche Mindestansparsumme innerhalb des ersten Jahres eingezahlt wurde (Schnellsparverträge),
4. die Berechnung des Zuführungsbetrags zum Fonds zur bauspartechnischen Absicherung nach § 8 Abs. 1 BausparkV und der Zinssätze nach § 8 Abs. 2 BausparkV sowie der Einsatz des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung nach § 9 BausparkV,
5. die Berechnung der kollektiven Sparer-Kassen-Leistungsverhältnisse und die Werte der letzten fünf Jahre.

Vierter Titel

Zusatzvorschriften für bestimmte Finanzdienstleistungsinstitute

§ 44

Vorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute ohne Befugnis, sich Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder -wertpapieren zu verschaffen

¹Der Prüfer hat zu beurteilen, ob nach den mit den Kunden bestehenden vertraglichen Vereinbarungen sowie den von den Kunden erteilten Vollmachten dem Finanzdienstleistungsinstitut nicht das Recht zusteht, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. ²Er hat zu beurteilen, ob eine ausreichende Überwachung durch das interne Kontrollsystem sicherstellt, daß das Institut seinen Kunden zuzuordnende Gelder oder Wertpapiere tatsächlich nicht in Eigentum oder Besitz nimmt.

§ 45

Vorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute mit Befugnis, sich Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder -wertpapieren zu verschaffen

¹Die bestehenden Befugnisse des Finanzdienstleistungsinstituts, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, sind zu kategorisieren und die einzelnen Kategorien nach ihrem Inhalt darzustellen. ²Ferner ist darauf einzugehen, daß das Betreiben des Einlagen- oder Depotgeschäftes damit

nicht verbunden ist, und ob eine ausreichende Überwachung durch das interne Kontrollsystem sichergestellt ist.

§ 46

Vorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute, die nicht mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung handeln

¹Es ist darüber zu berichten, ob das Finanzdienstleistungsinstitut im Berichtsjahr Finanzinstrumente im Eigenbestand gehalten hat. ²Gegebenenfalls ist darzulegen, daß diese zulässigerweise dem Anlagevermögen oder der Liquiditätsreserve zugerechnet wurden.

§ 47

Vorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute, die mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung handeln

¹Über die Struktur der im Eigenbestand gehaltenen Finanzinstrumente ist zu berichten. ²Dabei sind Umsatzvolumina und Anzahl der Geschäfte im Berichtszeitraum anzugeben.

Abschnitt 3

Besonderer Teil des Prüfungsberichtes

Unterabschnitt 1

Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten, Angaben unter dem Bilanzstrich und Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

§ 48

Allgemeine Erläuterungen

(1) ¹Die einzelnen Bilanzposten, Angaben unter dem Bilanzstrich und Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Vergleich mit den Vorjahreszahlen zu erläutern. ²Inwieweit zu erläutern ist, wie sich die einzelnen Posten zusammensetzen, unterliegt, vorbehaltlich der §§ 49 bis 51, dem pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers unter Berücksichtigung der relativen Bedeutung des jeweiligen Postens.

(2) Auf wesentliche stille Reserven ist hinzuweisen.

§ 49

Erläuterungen zu einzelnen Aktivposten der Jahresbilanz

In die Erläuterungen zu den nachstehend genannten Aktivposten der Jahresbilanz sind die jeweils angegebenen Punkte einzubeziehen:

1. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind:

Zu den unter Diskontabzug hereingenommenen Wechseln Angaben über die Abgrenzung des Diskonts;

2. Forderungen an Kreditinstitute:

- a) Angaben über den Kreis der Schuldner,
- b) Angaben über den Anteil der ungesicherten Forderungen an andere Institute aus bei diesen unterhaltenen, nur der Geldanlage dienenden Guthaben, die spätestens in drei Monaten fällig sind (Geldhandelskredite),
- c) Angaben über Einzelwertberichtigungen, abgesetzte unversteuerte und versteuerte Pauschalwertberichtigungen und Vorsorgereserven nach § 340f des Handelsgesetzbuchs,
- d) Angabe der Höhe der Forderungen an Bausparkassen aus Bausparverträgen;

3. Forderungen an Kunden:

- a) Angaben über Einzelwertberichtigungen, abgesetzte unversteuerte und versteuerte Pauschalwertberichtigungen und Vorsorgereserven nach § 340f des Handelsgesetzbuchs,
- b) Angabe der Forderungen, die nicht aus einer Darlehensgewährung herrühren, insbesondere von Warenforderungen und angekauften Forderungen,
- c) bei Inanspruchnahme der Ausnahmenvorschrift des § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 und 5 KWG oder des § 21 Abs. 3 Nr. 1 und 2 KWG Darlegung, ob die betreffenden Kredite den Erfordernissen des § 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarlehensgesetzes oder des § 10 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, § 11 Abs. 1 und 4 und § 12 Abs. 1 und 2 des Schiffsbankgesetzes entsprechen, insbesondere, ob der Wertermittlung diesen Vorschriften entsprechende Beleihungsrichtlinien zugrunde liegen,
- d) bei Bausparkassen Angabe der Forderungen an Bausparer aus Abschlußgebühren;

4. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere:

- a) Angaben über ihre Bewertung, über abgesetzte unversteuerte und versteuerte Pauschalwertberichtigungen und über Vorsorgereserven nach § 340f des Handelsgesetzbuchs,
- b) bei Zuordnung von Wertpapieren zum Anlagevermögen Errechnung des Abschreibungsbedarfes, der bei Erfassung der Wertpapiere im Umlaufvermögen entstanden wäre;

5. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere:

- a) die Angaben nach Nummer 4,
- b) Angabe der einzelnen Anteile an Kapitalgesellschaften, die mindestens den zehnten Teil des Kapitals (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile) oder der Stimmrechte dieser Gesellschaften ausmachen sowie Angabe des Buchwertes dieser Anteile insgesamt,
- c) Angabe einer Begründung, falls Anteilsbesitz unter diesem Posten und entgegen der Vermutung des § 271 Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs nicht unter dem Posten „Beteiligungen“ ausgewiesen ist;

6. Beteiligungen:

Angabe der gehaltenen Beteiligungen unter Nennung des jeweiligen Buch- und gegebenenfalls Nennwertes

und des prozentualen Anteils am Kapital (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile) sowie der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr (Zu- und Abgänge, Zu- und Abschreibungen), soweit diese Angaben nicht in der Zusammenstellung nach § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 enthalten sind, sowie der aus der einzelnen Beteiligung im Berichtsjahr vereinnahmten Erträge, wenn sich dies nicht aus einer Anlage zum Prüfungsbericht ergibt; bei Bausparkassen außerdem Angabe des prozentualen Anteils am haftenden Eigenkapital der Bausparkasse und Feststellung, ob die Erfordernisse des § 4 Abs. 1 Nr. 6 BauSparkG erfüllt sind; bei Hypothekenbanken außerdem Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 7 des Hypothekendarlehensgesetzes für den Erwerb vorlagen einschließlich der Angabe der für den Gesamtbetrag aller Beteiligungen vorgeschriebenen Höchstgrenze; bei Schiffspfandbriefbanken außerdem Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Schiffsbankgesetzes für den Erwerb vorlagen einschließlich der für den Gesamtbetrag aller Beteiligungen sowie solcher an ausländischen Schiffsfinanzierungsinstituten vorgeschriebenen Höchstgrenzen;

7. Anteile an verbundenen Unternehmen:

Angabe der einzelnen Anteile unter Nennung des jeweiligen Buch- und gegebenenfalls Nennwertes und des prozentualen Anteils am Kapital (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile) sowie der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr (Zu- und Abgänge, Zu- und Abschreibungen), soweit diese Angaben nicht in der Zusammenstellung nach § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 enthalten sind, sowie der aus der einzelnen Beteiligung im Berichtsjahr vereinnahmten Erträge, wenn sich dies nicht aus einer Anlage zum Prüfungsbericht ergibt;

8. Sachanlagen:

- a) Darstellung der Entwicklung des Bestandes an Grundstücken und Gebäuden unter Angabe von Anfangsbestand, Zugang, Abgang, Zuschreibung, Abschreibung und Endbestand,
- b) bei Bausparkassen Angabe des Bestandes der im Kreditgeschäft übernommenen Grundstücke und Gebäude sowie Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 BauSparkG für den Erwerb vorlagen,
- c) bei Hypothekenbanken Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 des Hypothekendarlehensgesetzes für den Erwerb vorlagen,
- d) bei Schiffspfandbriefbanken Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 und 5 des Schiffsbankgesetzes für den Erwerb vorlagen,
- e) Angabe der dem bankfremden Geschäft zuzurechnenden Beträge;

9. Sonstige Vermögensgegenstände:

- a) Darstellung der Entwicklung der zur Rettung von Forderungen erworbenen und dem Umlaufvermögen zugerechneten Grundstücke und Gebäude unter Angabe von Anfangsbestand, Zugang, Abgang, Zuschreibung, Abschreibung, Endbestand, Gewinnen und Verlusten, die sich beim Wiederverkauf von im Berichtsjahr und in früheren Jahren übernommenen Sicherungsobjekten ergeben haben,

- b) bei Bausparkassen Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 BauSparkG für den Erwerb vorlagen,
- c) bei Hypothekenbanken Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 des Hypothekbankgesetzes für den Erwerb vorlagen,
- d) bei Schiffspfandbriefbanken Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 und 5 des Schiffsbankgesetzes für den Erwerb vorlagen.

§ 50

Erläuterungen zu einzelnen Passivposten der Jahresbilanz

In die Erläuterungen zu den nachstehend genannten Passivposten der Jahresbilanz sind die jeweils angegebenen Punkte einzubeziehen:

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten:
 - a) Angaben über die Struktur, insbesondere über den Kreis der Gläubiger sowie über bedeutende Absatzpartner, unter Hinweis auf auffällige Fluktuationen während des Berichtsjahres, auf ausgegebene auf den Namen lautende Einlagenzertifikate und andere Namensschuldverschreibungen sowie auf besondere Abruf Risiken. Hält ein Kreditinstitut insgesamt mehr als 10 vom Hundert der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, so ist hierauf gesondert hinzuweisen,
 - b) Angabe der Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Mitteln, insbesondere derjenigen Verbindlichkeiten, bei denen der Kreditgeber die Ausleihung an im einzelnen bezeichnete Kreditnehmer oder an einen bezeichneten Kreis von Kreditnehmern für einen bestimmten Zweck vorgeschrieben hat, sowie Mittel, die dem Kreditinstitut nach bereits durchgeführter Kreditgewährung zur Refinanzierung zur Verfügung gestellt wurden,
 - c) Angabe der Verbindlichkeiten, die durch eigene Vermögenswerte oder hereingenommene Sicherheiten besichert sind;
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden:
 - a) Angaben nach Nummer 1 Buchstabe b und c. Angaben über die Struktur, insbesondere über den Kreis der Gläubiger sowie über bedeutende Absatzpartner unter Hinweis auf auffällige Fluktuationen während des Berichtsjahres, auf ausgegebene auf den Namen lautende Einlagenzertifikate und andere Namensschuldverschreibungen sowie auf besondere Abruf Risiken. Eine Größenklassengliederung ist zu erstellen. Entfallen auf einen Kunden insgesamt mehr als 10 vom Hundert der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden oder übersteigen bei den dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossenen Instituten die Einlagen eines Kunden die Sicherungsgrenze der freiwilligen Sicherungseinrichtung, so ist hierauf gesondert hinzuweisen,
 - b) Feststellung, ob die als Spareinlagen ausgewiesenen Beträge die Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 und des § 39 Abs. 6 der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung erfüllen,
 - c) bei Kreditinstituten, denen eine inhaltlich begrenzte Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes

erteilt worden ist, Feststellung, ob die Verbindlichkeiten besichert sind, Angabe von Art und Umfang etwaiger über den Umfang der Erlaubnis hinausgehender Verbindlichkeiten aus dem Einlagengeschäft sowie Erläuterung der übrigen Verbindlichkeiten;

3. Verbriefte Verbindlichkeiten:

Erläuterung der Entwicklung der verbrieften Verbindlichkeiten (Vorjahresumlauf, Verkäufe, Tilgungen, Rücknahmen, Umlauf, Rücknahmeverpflichtungen, Lieferverpflichtungen); die im Ausland plazierte Emissionen sind darzustellen;

4. Rechnungsabgrenzungsposten:

Darstellung und Beurteilung des für die Rechnungsabgrenzung von Kreditgebühren, Bearbeitungsgebühren, Abschlußgebühren, Disagien, Agien und des Packings angewandten Verfahrens;

5. Rückstellungen:

- a) Erläuterung der Entwicklung unter Angabe von Anfangsbestand, Verbrauch, Auflösung, Zuführung und Endbestand,
- b) Beurteilung der Angemessenheit,
- c) Angabe, inwieweit von der Bildung von Pensionsrückstellungen abgesehen wurde;

6. Eigenkapital:

- a) Erläuterung der Entwicklung der Kapital- und Rücklagenposten jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Entnahmen, Zuführungen, Verteilung des Jahresergebnisses, Endbestand,
- b) bei Kreditinstituten im Sinne des § 53 Abs. 1 KWG Angabe, wie oft und in welcher Höhe während des Berichtszeitraums aktive Verrechnungssalden im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 4 KWG entstanden sind,
- c) Angabe der vorgesehenen Verwendung eines Bilanzgewinns,
- d) Angabe der vorgesehenen Abdeckung eines Bilanzverlustes.

§ 51

Erläuterungen zu Angaben unter dem Bilanzstrich

In die Erläuterungen zu den nachstehend genannten Angaben unter dem Bilanzstrich sind die jeweils angegebenen Punkte einzubeziehen:

1. Eventualverbindlichkeiten:

Zu den Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen Angabe von Arten und Beträgen sowie Aufgliederung nach Kreditnehmern (Kreditinstitute und Nichtkreditinstitute), bei Kreditgarantiegemeinschaften auch Angabe der noch nicht valutierenden Beträge sowie der Nebenkosten, wobei die Beträge zu schätzen sind, falls genaue Zahlen nicht vorliegen; es ist darzulegen, ob notwendige Rückstellungen gebildet sind.

2. Andere Verpflichtungen:

Zu den Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften Gliederung nach Art der in Pension gegebenen Gegenstände und nach Fristen.

Unterabschnitt 2

Besondere Angaben zum Kreditgeschäft

Erster Titel

Einhaltung der §§ 12 bis 18 KWG

§ 52

Einhaltung des § 12 KWG

(1) Es ist festzustellen, ob das Einlagenkreditinstitut die Grenzen des § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWG während des Berichtszeitraums beachtet, ob sich eine Überschreitung gegebenenfalls im Rahmen der Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes gehalten und ob das Einlagenkreditinstitut die nach § 12 Abs. 1 Satz 5 KWG vorgeschriebene Unterlegung bei seinen bankaufsichtlichen Meldungen während des Berichtszeitraums durchgängig berücksichtigt hat.

(2) ¹Es sind die Unternehmen außerhalb des Finanzsektors nach Firma und Sitz aufzulisten, bei denen der Anteilsbesitz des Einlagenkreditinstituts während des Berichtszeitraums die Schwelle des § 12 Abs. 1 Satz 1 KWG überstiegen hat; der Stand der Beteiligung (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile, Stimmrechte) am Bilanzstichtag ist jeweils anzugeben. ²Die Anteile, die nicht dazu bestimmt waren, durch Herstellung einer dauernden Verbindung dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen, sowie die Anteile, die unter die Regelung des § 64a KWG fallen, sind in je einer Darunter-Position abzugrenzen; die Einschätzung durch das Institut ist auf ihre Stichhaltigkeit zu beurteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind in bezug auf die Gruppe (§ 12 Abs. 2 KWG) entsprechend anzuwenden.

§ 53

Einhaltung der Großkreditbestimmungen durch Nichthandelsbuchinstitute (§ 13 KWG)

(1) ¹Es ist darzulegen, inwieweit die Organisation und das interne Überwachungssystem eine ordnungsgemäße Erfassung und Bemessung der Großkredite sicherstellen. ²Das Verfahren, durch welches die Beachtung der einzelnen Großkreditgrenzen sichergestellt werden soll, ist darzustellen und auf seine grundsätzliche Eignung hin zu beurteilen. ³Überschreitungen der Großkreditobergrenzen sind aufzuführen.

(2) ¹Hat das Institut bei der Bemessung der Kreditbeträge von Swapgeschäften und anderen als Festgeschäften oder Rechte ausgestalteten Termingeschäften oder von Wertpapierdarlehens- oder Wertpapierpensionsgeschäften von dem Anrechnungsverfahren nach den §§ 7, 9 Abs. 1 oder § 10 Abs. 1 der Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) Gebrauch gemacht, so ist über die Einhaltung der Anforderungen der §§ 5, 9 Abs. 2 oder § 10 Abs. 2 GroMiKV in einem gesonderten Abschnitt zu berichten. ²Hat das Institut bei der Bemessung der Kreditäquivalenzbeträge (§ 4 GroMiKV) die Marktbewertungsmethode angewandt, sind die Angemessenheit der Marktbewertungen der Termingeschäfte und die vorgeschriebene tägliche Ermittlung der Marktpreise und ihre Berücksichtigung bei der Bemessung der Kreditäquivalenzbeträge zu beurteilen.

(3) Bei Überschreitungen ist unter Bezugnahme auf den Erlaubnisbescheid des Bundesaufsichtsamtes gegebenenfalls zu bestätigen, daß sich die Überschreitung im Rahmen der Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes gehalten hat.

(4) ¹Unerlaubte Überschreitungen sind nach Adresse, Entwicklung und Zeitrahmen darzulegen; insbesondere sind die Spitzen anzugeben; die fristgerechte Anzeige der Überschreitung, auch etwaiger weiterer Erhöhungen des Kreditbetrags, ist zu bestätigen. ²Es ist anzugeben, mit welcher zeitlichen Verzögerung das Institut die Überschreitung erkannt hat. ³Die organisatorischen Mängel in dem Institut und sonstigen Gründe, die zu der unerlaubten Überschreitung geführt haben, sind festzustellen. ⁴Es ist unter Berücksichtigung der Einzelfallvorgaben des Bundesaufsichtsamtes zu berichten über die Abhilfemaßnahmen, die das Institut ergriffen hat, um die unerlaubte Überschreitung zurückzuführen, sowie über die organisatorischen Regelungen, die das Institut getroffen hat, um für die Zukunft Sorge zu tragen, daß es nicht wieder zu unerlaubten Überschreitungen kommt. ⁵Die Eignung und Angemessenheit dieser Regelungen ist zu beurteilen.

(5) Wenn im Berichtsjahr kein Kredit die Großkreditdefinitions-grenze des § 13 Abs. 1 KWG überschritten hat, es zu keinen Verstößen gegen § 13 Abs. 2 Satz 1 KWG gekommen ist oder kein Großkredit die Großkredit-einzelobergrenze des § 13 Abs. 3 KWG überstiegen hat, so ist dies anzugeben.

§ 54

Einhaltung der Großkreditbestimmungen durch Handelsbuchinstitute (§ 13a KWG)

Für die Prüfung der Einhaltung der Großkreditbestimmungen durch Handelsbuchinstitute (§ 13a KWG) gilt § 53 sinngemäß.

§ 55

Einhaltung des § 13b KWG

¹Es ist darzulegen, inwieweit die Organisation und das interne Überwachungssystem der Gruppe eine ordnungsgemäße Erfassung und Bemessung der Großkredite auf Gruppenebene sicherstellen. ²Das Verfahren, durch welches die Beachtung der einzelnen Großkreditgrenzen gewährleistet werden soll, ist darzustellen und auf seine grundsätzliche Eignung zu überprüfen. ³Überschreitungen der Großkreditobergrenzen sind aufzuführen. ⁴Für die Prüfung der Einhaltung der Großkreditbestimmungen auf Gruppenebene (§ 13b KWG) ist eine zentrale Steuerung der Großrisiken durch das übergeordnete Unternehmen darzustellen und auf Defizite zu untersuchen.

§ 56

Einhaltung des § 14 KWG

(1) Es ist darüber zu berichten, ob das Institut seinen Meldepflichten nach § 14 Abs. 1 KWG nachgekommen ist und dabei insbesondere § 19 Abs. 2 KWG beachtet hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Meldungen, die übergeordnete Unternehmen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KWG für die gruppenangehörigen Unternehmen abzugeben haben.

§ 57

**Einhaltung der
Organkreditvorschriften (§ 15 KWG)**

Es ist darüber zu berichten, ob das Institut die Anforderungen des § 15 KWG während des Berichtszeitraums eingehalten hat.

§ 58

**Einhaltung der
Offenlegungsvorschriften des § 18 KWG**

(1) ¹Bei Kreditinstituten ist zu prüfen, ob im Berichtszeitraum § 18 KWG beachtet wurde. ²Das Verfahren zur Sicherstellung der laufenden Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer ist darzustellen und zu beurteilen. ³Festgestellte Verstöße gegen § 18 KWG sind aufzuführen. ⁴Die Fälle, in denen das Kreditinstitut vom Verlangen nach Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse abgesehen hat, sind darzulegen und auf ihre Übereinstimmung mit § 18 Satz 2 bis 4 KWG zu überprüfen; Defizite, auch Zweifelsfälle, sind aufzuzeigen. ⁵Soweit Kredite nicht einzeln besprochen werden, sind die durch Stichproben ermittelten Zahlen über die Beachtung des § 18 KWG anzugeben.

(2) Bei Krediten an verbundene Unternehmen, für die ein Konzernabschluß aufgestellt werden muß, sind die Fälle aufzuführen, bei denen nicht die Einzelabschlüsse der kreditnehmenden Unternehmen und der Konzernabschluß vorgelegen haben.

(3) Die Verfahren, nach denen sich das Kreditinstitut bei Krediten von insgesamt höchstens 500 000 Deutsche Mark die wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweiligen Kreditnehmers offenlegen läßt, sind darzustellen und zu beurteilen.

Zweiter Titel**Besprechung von
bemerkenswerten Krediten
und bemerkenswerten
Kreditrahmenkontingenten**

§ 59

Bemerkenswerte Kredite

(1) ¹Alle bemerkenswerten Kredite sind nach Risikogruppen gegliedert nach Maßgabe der §§ 60 bis 66 einzeln zu besprechen und alphabetisch in einem Gesamtverzeichnis unter Angabe der Fundstelle aufzuführen. ²Die Werthaltigkeit dieser Kredite ist nach Maßgabe des § 65 zu beurteilen. ³Wenn Kreditnehmer nach § 19 Abs. 2 KWG zusammenzufassen sind, so ist das Gesamtengagement zugrunde zu legen. ⁴Bei Instituten mit getrennt bilanzierenden Bereichen ist auch über die zusammengefaßten Kredite an einen Kreditnehmer zu berichten. ⁵Weiterleitungskredite sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie mit eigenem Risiko gewährt werden. ⁶Zu den Krediten gehören auch die in Pension gegebenen Forderungen. ⁷Bei der Besprechung der bemerkenswerten Kredite ist auch auf das Risiko einzugehen, das für das Institut aus der Geschäftsbeziehung zu einem Kunden insgesamt besteht.

(2) Als bemerkenswert im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere die folgenden Kredite anzusehen:

1. Kredite an Anteilseigner, denen jeweils mehr als 25 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte des Instituts gehören (§ 10 Abs. 2a Satz 2 Nr. 4 KWG), und, sofern das Kernkapital des Instituts zum Prüfungsstichtag zu mehr als 20 vom Hundert durch die Vermögenseinlage eines stillen Gesellschafters dargestellt worden ist, auch die Kredite an den stillen Gesellschafter sowie Kredite an Adressen, die mit jenen Anteilseignern oder stillen Gesellschaftern zu einer Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG zusammenzufassen sind,
2. anzeigepflichtige Großkredite,
3. Kredite, die im Rahmen des gesamten Kreditgeschäftes nach Auffassung des Prüfers von relativ großer Bedeutung sind, ohne die Großkreditdefinitionsgrenze zu erreichen,
4. Organkredite (§§ 15, 21 Abs. 1 bis 3 KWG), die hinsichtlich ihrer Höhe oder ihrer Ausgestaltung von relativ großer Bedeutung sind,
5. Kredite, für die in erheblichem Umfang Risikovorsorge erforderlich war,
6. Kredite, bei denen die begründete Gefahr besteht, daß sie mit größeren, im Rahmen des gesamten Kreditgeschäftes bedeutenden Teilen notleidend werden,
7. Kredite, bei denen von der Art der Sicherstellung oder der Kreditbearbeitung her gesehen besondere Umstände vorliegen.

(3) ¹Bei Nichthandelsbuchinstituten sind die Großkredite aufzulisten unter Angabe:

1. der Großkreditnehmer oder der Großkreditnehmereinheit, der Fundstelle bei der Besprechung,
2. der Risikoklasse,
3. der Summe der Einzelrisikovorsorge.

²Das jeweilige Kreditverhältnis ist aufzuschlüsseln nach:

1. dem Kreditbetrag,
2. dem nach § 13 Abs. 1 KWG anzuzeigenden Betrag nach Kürzung nach § 20 Abs. 2 KWG,
3. dem auf die Großkrediteinzelobergrenze (§ 13 Abs. 3 Satz 1 oder 3 KWG) anzurechnenden Betrag,
4. dem auf die Großkreditgesamtobergrenze (§ 13 Abs. 3 Satz 5 KWG) anzurechnenden Betrag,
5. dem die Großkrediteinzelobergrenze nach § 13 Abs. 3 Satz 1 oder 3 KWG überschreitenden Betrag.

³Beträge sind in Tausend Deutsche Mark oder in Tausend Euro, je Großkredit nur zusammengefaßte Zahlen, anzugeben; außerdem ist hier das am Prüfungsstichtag geltende haftende Eigenkapital nach § 10 Abs. 2 Satz 2 KWG anzugeben. ⁴Bei übergeordneten Instituten sind die zusammengefaßten Großkredite gleichermaßen gesondert aufzulisten; zudem ist das am Prüfungsstichtag geltende haftende Eigenkapital nach § 10a KWG anzugeben.

(4) ¹Bei Handelsbuchinstituten sind die Großkredite aufzulisten unter Angabe:

1. der Großkreditnehmer oder der Großkreditnehmereinheit, der Fundstelle bei der Besprechung,
2. der Risikoklasse,
3. der Summe der Einzelrisikovorsorge.

²Das jeweilige Kreditverhältnis ist aufzuschlüsseln nach:

1. dem Kreditbetrag, unterteilt nach dem auf das Anlagebuch entfallenden Betrag und dem auf das Handelsbuch entfallenden Betrag,
2. dem nach § 13a Abs. 1 KWG anzuzeigenden Betrag (nach Kürzung nach § 20 Abs. 2 KWG), unterteilt nach dem auf das Anlagebuch entfallenden Betrag und dem auf das Handelsbuch entfallenden Betrag,
3. dem auf die Gesamtbuch-Großkrediteinzelobergrenze (§ 13a Abs. 4 Satz 1 oder 3 KWG) anzurechnenden Betrag, unterteilt nach dem auf das Anlagebuch entfallenden Betrag und dem auf das Handelsbuch entfallenden Betrag,
4. dem auf die Gesamtbuch-Großkreditgesamtobergrenze (§ 13a Abs. 4 Satz 5 KWG) anzurechnenden Betrag,
5. dem die Gesamtbuch-Großkrediteinzelobergrenze nach § 13a Abs. 4 Satz 1 oder 3 KWG überschreitenden Betrag.

²Beträge sind in Tausend Deutsche Mark oder in Tausend Euro, je Großkredit nur zusammengefaßte Zahlen, anzugeben; außerdem sind hier das am Prüfungsstichtag geltende haftende Eigenkapital nach § 10 Abs. 2 Satz 2 KWG sowie die am Prüfungsstichtag geltenden Eigenmittel nach § 10 Abs. 2 Satz 1 KWG anzugeben. ³Bei übergeordneten Instituten sind die zusammengefaßten Großkredite gleichermaßen gesondert aufzulisten; zudem sind das am Prüfungsstichtag geltende haftende Eigenkapital sowie die Eigenmittel nach § 10a KWG anzugeben.

§ 60

Allgemeine Angaben bei der Kreditbesprechung

Bei der Besprechung der bemerkenswerten Kredite sind anzugeben:

1. Kreditnehmer, bei Kreditnehmereinheiten die Einzelkreditnehmer, Geschäftszweige und Sitz,
2. Kreditbetrag, aufgegliedert nach den einzelnen Positionen des § 19 Abs. 1 KWG,
3. Höhe der Inanspruchnahme, gegliedert nach Kreditarten, diese ihrerseits gegliedert nach Restlaufzeiten, wobei im Rahmen der Gliederung für das Engagement unwesentliche Beträge jeweils zusammengefaßt werden können,
4. Sicherheiten,
5. Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen,
6. ungedeckter sowie nach dem Bilanzstichtag eingetretener weiterer Wertberichtigungs- und Rückstellungsbedarf,
7. Beachtung des § 18 KWG,
8. andere Aspekte, die nach Auffassung des Prüfers risikorelevant sind.

§ 61

Zusatzangaben bei Krediten im Sinne des § 10 Abs. 2a Satz 2 Nr. 4 und 5 KWG

Kredite im Sinne des § 10 Abs. 2a Satz 2 Nr. 4 und 5 KWG sind auch danach zu beurteilen, ob sie zu marktmäßigen Bedingungen gewährt und, soweit banküblich, gesichert sind.

§ 62

Zusatzangaben für Großkredite

Im Rahmen der Besprechung nach § 59 ist für Großkredite (§§ 13 bis 13b KWG) die Auslastung der Großkreditgrenzen darzulegen.

§ 63

Bilanzstrukturmaßnahmen von Kreditinstituten

(1) Bei Kreditinstituten sind die Übertragung von Forderungsbeständen auf Zweckgesellschaften, die durch die Ausgabe von Schuldtiteln, die ihrerseits aus den Zahlungen auf die übertragenen Forderungsbestände bedient werden, refinanziert werden (Asset-Backed Securities – Transaktionen) sowie vergleichbare Transaktionen während des Berichtszeitraums darzustellen und ihre Auswirkungen auf die Aktivseite der Bilanz zu beurteilen; die Einhaltung der bereichsspezifischen Vorgaben des Bundesaufsichtsamtes ist zu beurteilen.

(2) ¹Bei Asset-Backed Securities-Transaktionen ist insbesondere darzustellen, ob bei der Forderungsauswahl das Zufallsprinzip angewendet wurde. ²Wurden die Forderungen nicht zufallsabhängig ausgewählt, ist darzustellen, ob die Auswahl lediglich nach technischen Kriterien (insbesondere Restlaufzeit, Tilgungsverlauf, Zinssätze, Zinsanpassungstermine, Prolongationstermine, Finanzierungszweck, Beleihungsauslauf) oder auch nach Bonitätskriterien (insbesondere Mahnbestände, aktuelles und bisheriges Zahlungsverhalten) vorgenommen wurde.

§ 64

Zusatzangaben bei Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken

¹Bei Hypothekenbanken und bei Schiffspfandbriefbanken sind auch der von dem jeweiligen Kreditinstitut ermittelte Beleihungswert unter Angabe von Sachwert (Bauwert, bei Hypothekenbanken auch der Bodenwert) und Ertragswert (einschließlich der Bruttoerträge je Berechnungseinheit, der Bewirtschaftungskosten in vom Hundert der Bruttoerträge sowie des angewandten Kapitalisierungssatzes) anzugeben. ²Es ist anzugeben, ob es sich bei dem besprochenen Kredit um einen Deckungskredit handelt. ³Das Verhältnis der Kreditusage oder der höheren Kreditinanspruchnahme zum Beleihungswert in vom Hundert ist zu berechnen; übersteigt dieses Verhältnis 100 vom Hundert, ist auch das Verhältnis der Kreditusage oder der höheren Kreditinanspruchnahme zum Verkehrswert in vom Hundert zu berechnen. ⁴Bei Hypothekenbanken ist bei Beleihungen gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke im Berichtsjahr, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals übersteigen, auch über die Höhe und den Zeitpunkt der Kreditauszahlungen zu berichten. ⁵Die Beurteilung einzelner Deckungskredite und ihre Darstellung kann sich auf die Ergebnisse der Deckungsprüfung durch das Bundesaufsichtsamt stützen. ⁶Satz 5 gilt nicht für

1. Darlehensaufstockungen (Nachbeleihungen),
2. leistungsgestörte Kredite,
3. Kredite nach § 59 Abs. 2,
4. Kredite, die durch Beleihungen von im Ausland gelegenen Grundstücken besichert sind,
5. Beleihungen gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke, sofern sie im Einzelfall den Betrag von

4 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals übersteigen,

6. Kredite an Bauunternehmen, Bauträgergesellschaften oder Wohnungsunternehmen zur Finanzierung von Wohnungsbauten, sofern sie insgesamt den Betrag von 6 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals übersteigen.

§ 65

Beurteilung der Werthaltigkeit von Krediten

(1) Die Werthaltigkeit der besprochenen Kredite ist auf Grund der gesamten Unterlagen des Instituts eingehend zu beurteilen.

(2) Wenn zur Bewertung eines Kredits von den Sicherheiten ausgegangen werden muß, so ist ein Urteil zu ihrer Verwertbarkeit und nach Möglichkeit auch zum voraussichtlichen Realisationswert abzugeben.

(3) ¹Es ist darzulegen, ob die gebildeten Wertberichtigungen ausreichend sind. ²Falls bei Krediten mit erhöhten Risiken ein Forderungsausfall wahrscheinlich ist, das Institut jedoch keine oder nur unzureichende Einzelwertberichtigungen gebildet hat, ist dies, unbeschadet möglicher Konsequenzen für den Bestätigungsvermerk, im abschließenden Krediturteil und in der „Zusammenfassenden Schlußbemerkung“ nach § 18 zu vermerken.

(4) Bei bemerkenswerten Krediten an ausländische Schuldner ist auch das damit verbundene Länderrisiko zu beurteilen.

(5) ¹Liegen dem Urteil des Prüfers nach seiner Auffassung unvollständige Kreditunterlagen zugrunde, so ist anzugeben, zu welchen Sachverhalten Unterlagen fehlen. ²Ist dies bei einem nicht unerheblichen Teil der Kredite der Fall, so ist in der „Zusammenfassenden Schlußbemerkung“ nach § 18 darauf hinzuweisen.

§ 66

Bemerkenswerte Kreditrahmenkontingente

(1) ¹Bemerkenswerte Kreditrahmenkontingente sind nach Risikogruppen gegliedert nach Maßgabe des Absatzes 2 zu besprechen und alphabetisch in einem Gesamtverzeichnis unter Angabe der Fundstelle aufzuführen. ²Bemerkenswerte Kreditrahmenkontingente sind Kreditrahmenkontingente (§ 13 Abs. 4 KWG), welche die Großkreditdefinitionsgrenze (§ 13 Abs. 1 KWG) erreichen oder überschreiten.

(2) Bei der Besprechung von Kreditrahmenkontingenten sind anzugeben:

1. Anschlußfirma, Geschäftszweig und Ort,
2. Kreditlimit und Inanspruchnahme, gegliedert nach Kreditarten,
3. zusätzlich gewährte Kredite aus Hilfgeschäften, insbesondere Einkaufskredite,
4. Stückzahl und Größenordnung der finanzierten Verträge,
5. Höhe des Firmensperrguthabens,
6. Sicherheiten, auch Art und Umfang der Händlerhaftung,
7. Höhe der Rückbelastungen,
8. andere Aspekte, die dem Prüfer wesentlich erscheinen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Handelsbuchinstitute und Nichthandelsbuchinstitute.

Abschnitt 4

Anlagen zum Prüfungsbericht

§ 67

Jahresabschluß und Vollständigkeitserklärung

Dem Prüfungsbericht sind beizufügen:

1. der Jahresabschluß sowie der Lagebericht in der vom Abschlußprüfer bestätigten Fassung,
2. eine Ausfertigung oder Ablichtung der von den Vorstandsmitgliedern, den Mitgliedern der Geschäftsleitung oder dem Inhaber unterschriebenen Vollständigkeitserklärung und eine Ausfertigung oder Ablichtung der Ergänzung zur Vollständigkeitserklärung, soweit diese Erklärung erforderlich ist.

§ 68

Datenübersicht

¹Die auf der Grundlage der Daten des Prüfungsberichtes und unter Angabe der entsprechenden Vorjahresdaten ausgefüllten Formblätter in den Anlagen 1, 2, 3 und 4 sind dem Prüfungsbericht beizufügen. ²Bei Kreditinstituten, deren Prüfungsbericht nur auf Anforderung dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank einzureichen ist und deren Prüfungsbericht zum Zeitpunkt seiner Fertigstellung nicht vom Bundesaufsichtsamt angefordert ist, sind diese Formblätter jeweils mit dem festgestellten Jahresabschluß nach § 26 Abs. 1 KWG einzureichen.

Abschnitt 5

Konzernprüfungsbericht

§ 69

Konzernprüfungsbericht

¹Prüfungsberichte, die von Konzernabschlußprüfern nach § 26 Abs. 3 Satz 2 KWG erstellt werden, müssen Ausführungen enthalten, die einen Überblick über die Lage des Konzerns vermitteln und aus denen sich die wesentlichen Elemente der Steuerung des Konzerns und dessen Risikostruktur ergeben. ²Die Vorschriften der Abschnitte 1 und 2, des Unterabschnitts 2 des Abschnitts 3 und des Abschnitts 7 gelten entsprechend. ³Auf die Ausführungen im Prüfungsbericht eines einzelnen konzernangehörigen Kreditinstituts kann verwiesen werden, wenn die Lage des Konzerns durch dieses ganz überwiegend bestimmt wird und der Gegenstand des Verweises im Konzernprüfungsbericht selbst hinreichend dargestellt ist.

Abschnitt 6

Depotprüfung und Depotbankprüfung

§ 70

Prüfungsgegenstand

(1) ¹Bei Kreditinstituten, die das Depotgeschäft betreiben, ist eine besondere Prüfung (Depotprüfung) vorzunehmen. ²Die Depotprüfung umfaßt das Depotgeschäft und

die Verbuchung von Lieferansprüchen aus wertpapierbezogenen Derivaten sowie die depotrechtlichen Anforderungen an die Eigentumsübertragung bei Wertpapiergeschäften; daneben sind die unregelmäßige Verwahrung und Wertpapierdarlehen (§ 15 des Depotgesetzes) und die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 128 und 135 des Aktiengesetzes zu prüfen. ³Bei Depotbanken nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KAGG und Zweigniederlassungen nach § 12 Abs. 1 Satz 3 und 4 KAGG oder nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Auslandsinvestment-Gesetzes ist die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Depotbankaufgaben zu prüfen (Depotbankprüfung). ⁴Bei der Prüfung von Zweigniederlassungen im Ausland nach § 72 Abs. 3 Satz 5 ist unter sinngemäßer Anwendung der depotrechtlichen Bestimmungen und Anforderungen, soweit diese nicht den am jeweiligen Ort der Niederlassung geltenden Regeln widersprechen, zu untersuchen, ob das zu prüfende Geschäft ordnungsgemäß betrieben worden ist.

(2) ¹Wertpapiere im Sinne dieses Abschnitts sind Wertpapiere nach § 1 des Depotgesetzes, Anteile an sammelverwahrten Schuldbuchforderungen an den Bund, die Bundesländer oder ein Sondervermögen des Bundes sowie Rechte aus schwebenden Anmeldungen und die in Wertpapierrechnung verbuchten Rechte einschließlich der Forderungen. ²Der Begriff „wertpapierbezogene Derivate“ umfaßt börsliche und außerbörsliche Optionsgeschäfte, Pensionsgeschäfte, sonstige Termingeschäfte und ähnliche Geschäfte, die direkt oder indirekt auf Wertpapiere bezogen sind.

(3) Das Depotgeschäft wird nicht mehr betrieben, wenn sämtliche Depotverhältnisse beendet sind. Depotverhältnisse sind insbesondere beendet, wenn die Wertpapiere an die Kunden zurückgegeben, in deren Auftrag an Dritte ausgeliefert oder die Depotverhältnisse mit Zustimmung der Kunden auf ein anderes Kreditinstitut übertragen worden sind.

§ 71

Zeitpunkt der Prüfung und Berichtszeitraum

(1) ¹Die Prüfung findet einmal im Geschäftsjahr statt. ²Im ersten Geschäftsjahr ist eine Prüfung vorzunehmen, wenn das zu prüfende Geschäft länger als ein halbes Jahr betrieben worden ist. ³Der Zeitpunkt der Prüfung ist vom Prüfer unregelmäßig zu bestimmen.

(2) ¹Der Prüfer soll die Prüfung, insbesondere die Bestandsprüfung, nach pflichtgemäßem Ermessen unangemeldet durchführen. ²Verlangt das zu prüfende Unternehmen wiederholt eine Verlegung der Prüfung, so ist dies dem Bundesaufsichtsamt und der Hauptverwaltung der zuständigen Landeszentralbank unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Berichtszeitraum der ersten Prüfung ist der Zeitraum zwischen der Aufnahme des Depotgeschäftes oder der Übernahme der Depotbankaufgaben und dem Zeitpunkt der ersten Prüfung (Beginn oder Stichtag). ²Berichtszeitraum der folgenden Prüfungen ist jeweils der Zeitraum zwischen der letzten und der folgenden Prüfung (Beginn oder Stichtag).

§ 72

Umfang der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung hat sich auf alle Teilgebiete der nach § 70 Abs. 1 zu prüfenden Geschäfte und Aufgaben zu erstrecken. ²Der Prüfer kann nach pflichtgemäßem Ermessen bei der Prüfung Schwerpunkte bilden und sich auf

Systemprüfungen mit Funktionstests sowie auf stichprobenweise Einzelfallprüfungen beschränken, sofern nicht in Einzelfällen eine lückenlose Prüfung erforderlich ist. ³Die Prüfungen sollen möglichst bei allen Zweigen der zu prüfenden Geschäfte und Depotbankaufgaben verschiedenartig vorgenommen werden. ⁴Sie müssen den gesamten Prüfungszeitraum erfassen und in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der jeweiligen Geschäfte und Aufgaben stehen.

(2) ¹Ergeben sich bei einer Prüfung Anhaltspunkte für Mängel oder sonstige Zweifel hinsichtlich der ordnungsgemäßen Handhabung der Geschäfte oder der ordnungsgemäßen Erfüllung der Depotbankaufgaben, so ist die Prüfung auszudehnen, bis der Prüfer die Überzeugung gewonnen hat, daß es sich nur um vereinzelte und unwesentliche Mängel handelt. ²Andernfalls hat er nach Abstimmung mit dem Bundesaufsichtsamt eine Gesamtprüfung vorzunehmen. ³Ergeben sich Zweifel darüber, ob es sich um vereinzelte oder unwesentliche Mängel handelt, so sind das Bundesaufsichtsamt und die Hauptverwaltung der zuständigen Landeszentralbank unverzüglich zu unterrichten.

(3) ¹Die Prüfung erstreckt sich auch auf die das Depotgeschäft betreibenden Zweigstellen der Kreditinstitute. ²Der Prüfer entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit eine Prüfung der Zweigstellen vor Ort erforderlich ist. ³Der Prüfer kann von der Prüfung einzelner Zweigstellen absehen, wenn das zu prüfende Geschäft dieser Zweigstellen unbedeutend ist und ihm nachgewiesen wird, daß bei sämtlichen Zweigstellen des betreffenden Kreditinstituts regelmäßig interne Revisionen stattfinden und sich hierbei wesentliche Beanstandungen nicht ergeben haben. ⁴Auch diese Zweigstellen sind jedoch in angemessenen Zeitabständen in die Prüfung einzubeziehen. ⁵In die Prüfung sind auch Zweigstellen in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, diesen insoweit gleichgestellte Zweigstellen und solche in Staaten einzubeziehen, mit denen eine Gegenseitigkeitsvereinbarung besteht. ⁶Soweit es der Prüfungszweck erfordert, sind auch bei Unternehmen, auf welche der Prüfung unterliegende Tätigkeitsbereiche des zu prüfenden Unternehmens ausgelagert sind, Prüfungen vorzunehmen.

§ 73

Allgemeine Anforderungen an den Prüfungsbericht

(1) ¹Der Bericht über die Prüfung ist gesondert vom Bericht über die Jahresabschlußprüfung und unverzüglich nach Abschluß der Prüfung zu erstatten und in je einer Ausfertigung dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel sowie der Hauptverwaltung der zuständigen Landeszentralbank zuzuleiten, sofern nicht auf seine Einreichung verzichtet wird. ²Bei den in § 26 Abs. 1 Satz 4 KWG genannten Kreditinstituten ist der Bericht nur auf Anforderung dem Bundesaufsichtsamt einzureichen; enthält der Bericht jedoch nicht unerhebliche Beanstandungen, ist dies vom Prüfer unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt mitzuteilen.

(2) ¹Der Prüfer hat über den Umfang der von ihm durchgeführten Prüfungshandlungen zu berichten. ²Er kann in seinem Bericht auf frühere Berichte über Prüfungen, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen, verweisen, wenn sich keine Veränderungen ergeben haben. ³Der Bericht

muß jedoch darüber Aufschluß geben, ob das geprüfte Geschäft ordnungsgemäß betrieben und die Depotbankaufgaben ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

(3) ¹Im Bericht ist darzulegen, ob Mängel vorlagen, wie sie beseitigt oder welche Maßnahmen zu ihrer Beseitigung eingeleitet worden sind. ²Bei organisatorisch bedingten Mängeln ist darzulegen, welche organisatorischen Maßnahmen von dem geprüften Unternehmen getroffen worden sind, um derartige Mängel in der Zukunft zu vermeiden.

(4) ¹Im Bericht sind nähere Angaben zur Prüfung der Zweigstellen nach § 72 Abs. 3 zu machen. ²Über die Prüfung der ausländischen Zweigstellen ist jeweils in einem besonderen Abschnitt des Berichtes zu berichten. ³Über die erheblichen Prüfungsfeststellungen hinsichtlich der ausländischen Zweigstellen ist dem Bundesaufsichtsamt eine zusammenfassende Darstellung in doppelter Ausfertigung – bei Berichten über Zweigstellen in Staaten, mit denen eine Gegenseitigkeitsvereinbarung besteht, in einfacher Ausfertigung – und der Hauptverwaltung der zuständigen Landeszentralbank in einfacher Ausfertigung einzureichen.

(5) Bei einer Auslagerung von Tätigkeitsbereichen, die der Prüfung nach § 70 Abs. 1 unterliegen, ist im Prüfungsbericht darzulegen, ob und wie das geprüfte Unternehmen den besonderen organisatorischen Pflichten nach § 25a Abs. 2 Satz 1 und 2 KWG nachgekommen ist.

(6) ¹In einer Schlußbemerkung ist zusammenfassend zu den geprüften Geschäften und Depotbankaufgaben sowie zur Einhaltung der aktienrechtlichen Vorschriften über die Mitteilungen nach § 128 des Aktiengesetzes und die Ausübung des Stimmrechtes nach § 135 des Aktiengesetzes Stellung zu nehmen und zu beurteilen, ob das geprüfte Geschäft ordnungsgemäß betrieben und die geprüften Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt wurden. ²Die festgestellten Mängel sind zusammen mit den entsprechenden Fundstellen im Bericht aufzuführen. ³Aus dem Prüfungsbericht muß ersichtlich sein, wer die Prüfung an Ort und Stelle geleitet hat. ⁴Der Prüfer hat den Prüfungsbericht mit Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen.

§ 74

Besondere Anforderungen an den Prüfungsbericht

(1) ¹Der Bericht muß Angaben zu den folgenden Teilgebieten des geprüften Geschäftes und zu den insoweit vorgenommenen Prüfungshandlungen sowie zu der innerbetrieblichen Organisation des geprüften Unternehmens enthalten:

1. Umfang des geprüften Geschäftes im Berichtszeitraum: Anzahl der Kundendepots, Nennbetrag oder Stückzahl der Kundenwertpapiere (§ 75 Abs. 2), Umfang des Wertpapierhandelsgeschäftes sowie der Geschäfte in wertpapierbezogenen Derivaten mit Lieferansprüchen;
2. Organisation des Depotgeschäftes;
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Formularwesen;
4. Behandlung von Beschwerden, die das geprüfte Geschäft betreffen, und personelle und organisatorische Konsequenzen;
5. Prüfungen der Innenrevision;

6. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere;

7. Verfügungen über Kundenwertpapiere und Ermächtigungen im Sinne der §§ 10 bis 13 und 15 des Depotgesetzes;

8. Übertragung des Eigentums nach den §§ 18, 24 und 26 des Depotgesetzes unter Berücksichtigung der fristgemäßen Erfüllung der Deckungsgeschäfte, insbesondere im Hinblick auf die usancegemäße Auflösung der Aufgabe- oder Folgescheine von Maklern, und unter besonderer Darstellung und Beurteilung, soweit von der Ausnahmeregelung des § 24 Abs. 3 des Depotgesetzes Gebrauch gemacht wird;

9. Aussetzung der Übersendung des Stückerzeugnisses nach den §§ 19 bis 21 des Depotgesetzes;

10. Depotbuchführung: die Buchungsverfahren sind besonders darzustellen und zu beurteilen, wenn sie von den Anforderungen des Bundesaufsichtsamtes an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäftes abweichen;

11. Verbuchung von Wertpapier-Tafelgeschäften;

12. Verbuchung von Lieferansprüchen aus wertpapierbezogenen Derivaten;

13. Abstimmung von Depots und von Derivatekonten mit Lieferansprüchen.

(2) ¹Der Bericht muß Angaben darüber enthalten, ob und wie das Kreditinstitut seine Verpflichtungen nach den §§ 128 und 135 des Aktiengesetzes erfüllt hat. ²Dabei ist auch auf folgende Punkte einzugehen:

1. Unverzögliche und vollständige Weiterleitung der Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 und § 128 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
2. Führung der Kontrollnachweise zu § 128 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes mit Angabe der Zeiträume, die zwischen der Hauptversammlung und den Zeitpunkten liegen, von denen ab die Nachweise nicht mehr ergänzt werden; sind Mitteilungen ausnahmsweise nicht weitergeleitet worden, ist anzugeben, welche Gründe hierfür maßgebend waren;
3. schriftliche Unterlagen des Kreditinstituts über die Gründe, die zu seinen Stimmrechtsausübungsvorschlägen nach § 128 Abs. 2 des Aktiengesetzes geführt haben;
4. organisatorische Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Stimmrechtsausübung im Hinblick auf Eigeninteressen aus anderen Geschäftsbereichen;
5. Überwachung durch ein Mitglied der Geschäftsleitung, ob die Stimmrechtsausübung und deren Dokumentation ordnungsgemäß sind;
6. Ausübung des Stimmrechtes unter Beachtung des Verbots nach § 135 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.

(3) Der Bericht über die Prüfung von Zweigstellen nach § 72 Abs. 3 Satz 5 muß Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

1. Art und Umfang der geprüften Geschäfte;

2. Organisation (Zuständigkeitsregelung, Arbeitsanweisungen, organisatorische Trennungen, internes Kontrollsystem);
 3. Ordnungsmäßigkeit der Buchführung;
 4. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Formularwesen;
 5. Kontoeröffnungsmodalitäten;
 6. Wahrung des Wertpapiereigentums oder eigentumsähnlicher Rechtspositionen der Kunden unter Abgrenzung von Rechten der Zweigstelle, insbesondere für den Fall der Insolvenz des Instituts; Verfügungen für eigene Rechnung über Kundenrechte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Rechtsinhabers;
 7. bei Drittverwahrung im Ausland Sicherstellung, daß
 - a) nur Pfand-, Zurückbehaltungs- oder ähnliche Rechte durch den Dritten geltend gemacht werden dürfen, die sich aus der Anschaffung, Verwaltung und Verwahrung der jeweiligen Wertpapiere ergeben,
 - b) eine Verbuchung nur auf Fremddepot erfolgt,
 - c) die Wertpapiere nur mit Zustimmung des hinterlegenden Instituts einem Dritten anvertraut oder in ein anderes Lagerland verbracht werden dürfen;
 8. Prüfung der Geschäfte durch die Innenrevision.

(4) ¹Ist ein Unternehmen als Depotbank im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1, 3 oder 4 KAGG oder von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Auslandinvestment-Gesetzes tätig, so ist im Bericht über diese Tätigkeit in einem besonderen Abschnitt zu berichten. ²Er muß Angaben darüber enthalten, ob und wie die Depotbankaufgaben erfüllt wurden. ³Im Bericht über die Prüfung einer Depotbank im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KAGG ist auf die folgenden Punkte einzugehen:

 1. Feststellungen zur Einhaltung des § 12a Abs. 1 KAGG über die Verwahrung von Wertpapieren und Einlagenzertifikaten bei der Verwaltung von anderen Vermögensgegenständen eines Sondervermögens, über die Bezeichnung des Sperrdepots im Verwahrungsbuch sowie auf den die Wertpapiere und Einlagenzertifikate umschließenden Hüllen;
 2. Darstellung und Beurteilung der organisatorischen Voraussetzungen zur Ausübung der Kontrolltätigkeit im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen;
 3. Feststellungen zur Einhaltung des § 12a Abs. 3 und 3a KAGG über das Halten von Einlagen ausschließlich unter dem Schutz einer Einlagensicherungseinrichtung;
 4. Darstellung und Beurteilung der organisatorischen Voraussetzungen zur Ausübung der Kontrolltätigkeit im Hinblick auf die Einhaltung des § 9 Abs. 3 bis 5 KAGG;
 5. Darstellung und Beurteilung der organisatorischen Voraussetzungen zur Ausübung der Kontrolltätigkeit im Hinblick auf die Einhaltung des § 12a Abs. 5 KAGG (Geschäftsabschlüsse zum Tageskurs);
 6. Feststellungen zur Gewährung von Wertpapier-Darlehen nach § 9b Abs. 1 Satz 6 KAGG;
 7. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der
 - a) Anteilspreisberechnung (§ 12b Nr. 1 KAGG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 3 KAGG),
 - b) Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen nach § 12b Nr. 1 KAGG,
 - c) Gegenleistung nach § 12b Nr. 2 KAGG,
 - d) Ertragsverwendung nach § 12b Nr. 3 KAGG;
 8. Feststellungen zur Entnahme der Verwaltungsvergütung und des Aufwendersatzes für die Kapitalanlagegesellschaft sowie der Vergütung für die Verwahrung der Sondervermögen und einer etwaigen Vergütung für die Depotbanktätigkeit (§ 12c Abs. 1 KAGG);
 9. Feststellungen zur Geltendmachung von Ansprüchen der Anteilsinhaber durch die
 - a) Depotbank (gegen die Kapitalanlagegesellschaft) nach § 12c Abs. 2 KAGG,
 - b) Kapitalanlagegesellschaft (gegen die Depotbank) nach § 12c Abs. 3 KAGG;
 10. Feststellungen zur Bestätigung der letzten angeforderten Vermögensaufstellungen nach § 24a Abs. 3 Satz 4 KAGG, soweit sie das Wertpapiervermögen und Geschäfte in wertpapierbezogenen Derivaten betreffen;
 11. Darstellung und Beurteilung der organisatorischen Voraussetzungen
 - a) zur Kontrolle des Beteiligungsvertrags (§ 25c Abs. 1 Satz 2 KAGG),
 - b) zur laufenden Überwachung des Bestandes an stillen Beteiligungen (§ 25g Abs. 1 KAGG),
 - c) hinsichtlich der Zustimmungspflichten nach § 25g Abs. 2 KAGG,
 - d) hinsichtlich der sonstigen Verpflichtungen nach § 25g Abs. 3 KAGG;
 12. Darstellung und Beurteilung der organisatorischen Voraussetzungen
 - a) zur Ausübung der Kontrolltätigkeit beim Erwerb von Grundstücken,
 - b) hinsichtlich der laufenden Überwachung des Bestandes der Grundstücke und der Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften (§§ 31, 31a KAGG);
 13. Feststellungen zur Belastung von Grundstücken (§ 37 Abs. 3, § 37f Abs. 2 KAGG);
 14. Feststellungen zur Kreditaufnahme von Investmentaktiengesellschaften (§ 57 Abs. 3 KAGG).
- ⁴Ist ein Kreditinstitut als Depotbank im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Auslandinvestment-Gesetzes tätig, so ist entsprechend zu prüfen, ob es die Anteilinhaber in einer den Vorschriften der §§ 12 bis 12c und 31 KAGG vergleichbaren Weise sichert.

§ 75

Befreiung von der jährlichen Depotprüfung

(1) ¹Kreditinstitute, die der Depotprüfung unterliegen, können wegen des geringen Umfanges der von ihnen betriebenen Depotgeschäfte auf schriftlichen Antrag durch das Bundesaufsichtsamt nach § 31 Abs. 2 Satz 1 KWG von der jährlichen gesonderten Depotprüfung widerruflich freigestellt werden. ²Anträge von Sparkassen und eingetragenen Genossenschaften sind dem Bundesaufsichtsamt über ihren Verband einzureichen. ³Der Antrag ist mit einer Stellungnahme des Verbandes zu versehen, die insbesondere erkennen läßt, ob das Kreditinstitut das zu prüfende Geschäft nach dem Ergebnis der letzten Prüfung ordnungsgemäß betrieben hat oder welche Beanstandungen zu verzeichnen waren. ⁴Eine Durchschrift des Antrags auf Freistellung ist der Hauptverwaltung der zuständigen Landeszentralbank zu übersenden.

(2) Der Freistellungsantrag muß Angaben enthalten über die Anzahl der Depots sowie den Nennbetrag oder, soweit Wertpapiere keinen Nennwert haben oder usancegemäß nach der Stückzahl gehandelt werden, die Stückzahl der für fremde Rechnung verwahrten oder verwalteten Wertpapiere.

Abschnitt 7**Schlußvorschriften**

§ 76

Erstmalige Anwendung

¹Die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 5 sind erstmals auf die Prüfung anzuwenden, die das nach dem 31. Dezember 1997 beginnende Geschäftsjahr betrifft. ²Die Bestimmungen des Abschnitts 6 sind erstmals auf eine Prüfung anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beginnt.

§ 77

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen und Zwischenabschlüssen der Kreditinstitute vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1803) und die Richtlinien für die Depotprüfung (Bekanntmachung vom 16. Dezember 1970, BAnz. Nr. 239 vom 23. Dezember 1970) außer Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1998

Der Präsident
des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen
Artopoeus

Anlage 1
 (zu § 68)

Datenübersicht zu § 68 PrüfbV
SON01

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. D-Mark (DEM) oder Tsd. Euro (EUR);

ISO-Währungscode angeben: _ _ _

Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
(1) Daten zu den organisatorischen Grundlagen			
1. Anwendung der Vorschriften des KWG über das Handelsbuch: ja (= 0) / nein (= 1)	300		
2. Personalbestand ¹⁾	001		
(2) Daten zur Vermögenslage			
1. Nicht als haftendes Eigenkapital berücksichtigte stille Reserven nach § 340f HGB ²⁾	002		
2. Kursreserven bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren			
a) Bruttobetrag der Kursreserven	301		
b) Nettobetrag der Kursreserven (unter Berücksichtigung von Sicherungsgeschäften) ³⁾	302		
3. Kursreserven bei Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren sowie Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen			
a) Bruttobetrag der Kursreserven	303		
b) Nettobetrag der Kursreserven (unter Berücksichtigung von Sicherungsgeschäften) ³⁾	304		
4. Vermiedene Abschreibungen auf Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere durch Übernahme in das Anlagevermögen	305		
5. Vermiedene Abschreibungen auf Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere durch Übernahme in das Anlagevermögen	306		
6. Nicht realisierte Reserven in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden (soweit sie als haftendes Eigenkapital nach § 10 Abs. 2b Nr. 6 KWG berücksichtigt werden)	005		
7. Eigenmittel nach § 10 oder § 53 KWG nach dem Stand bei Geschäftsschluß am Bilanzstichtag			
a) haftendes Eigenkapital			
aa) Kernkapital	006		
bb) Ergänzungskapital	007		
b) Drittrangmittel	307		
8. Grundsatz (GS) I-Kennziffern			
a) Kennziffern des Einzelinstituts			
aa) Verhältnis nach § 2 Abs. 1 GS I	010	%	%
bb) Gesamtkennziffer nach § 2 Abs. 3 Satz 1 GS I	308	%	%
cc) nachrichtliche Kennziffer nach § 2 Abs. 3 Satz 3 GS I	309	%	%
b) Kennziffern der Institutsgruppe ⁴⁾			
aa) Verhältnis nach § 2 Abs. 1 GS I	011	%	%
bb) Gesamtkennziffer nach § 2 Abs. 3 Satz 1 GS I	310	%	%
cc) nachrichtliche Kennziffer nach § 2 Abs. 3 Satz 3 GS I	311	%	%
Kontrollsumme für dv-technische Zwecke (002 + 005 bis 007 + 010 + 011 + 301 bis 311)	550		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
(3) Daten zur Liquidität und zur Refinanzierung			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die zehn vom Hundert der „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ überschreiten	022 250	Stk.	Stk.
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, die zehn vom Hundert der „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ überschreiten	023 251	Stk.	Stk.
3. Dem Kreditinstitut zugesagte Refinanzierungsmöglichkeiten ohne diejenigen bei der Deutschen Bundesbank			
a) Zusagen	024		
b) Inanspruchnahme	025		
4. Liquiditätsgrundsatzkennziffern			
Grundsatz (GS) II – Kennziffer alternativ bis 30. Juni 2000 (bei Wahrnehmung der Übergangsregelung):	312	%	%
a) GS II – Kennziffer	027	%	%
b) GS III – Kennziffer	028	%	%
Kontrollsumme für dv-technische Zwecke (Addition der Positionen 022 bis 025 + 027 + 028 + 250 + 251 + 312)	501		
(4) Daten zur Ertragslage			
1. Zinsergebnis			
a) Zinserträge ^{a)}	029		
b) Zinsaufwendungen	030		
c) darunter: für stille Einlagen, für Genußrechte und für nachrangige Verbindlichkeiten	031		
d) Zinsergebnis (a ./. b)	032		
2. Provisionsergebnis ^{a)}			
a) Provisionserträge	313		
b) Provisionsaufwendungen	314		
c) Provisionsergebnis	033		
nur von Kreditinstituten anzugeben, soweit sie keine Wertpapierhandelsbanken sind:			
3. Nettoergebnis aus Finanzgeschäften nach § 340c Abs. 1 HGB			
a) aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestandes	034		
b) aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen ⁷⁾	035		
c) aus Geschäften mit Derivaten	036		
nur von Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierhandelsbanken anzugeben:			
3. Aufwendungen und Erträge aus Finanzgeschäften			
a) Aufwendungen aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestandes	315		
b) Erträge aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestandes	316		
c) Aufwendungen aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen ⁷⁾	317		
d) Erträge aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen ⁷⁾	318		
e) Aufwendungen aus Geschäften mit Derivaten	319		
f) Erträge aus Geschäften mit Derivaten	320		
Kontrollsumme (Eigenhandelsergebnis insgesamt) (034 bis 036 bzw. – 315 + 316 – 317 + 318 – 319 + 320)	502		
4. Ergebnis aus dem sonstigen nichtzinsabhängigen Geschäft ^{a)}	037		
5. allgemeiner Verwaltungsaufwand			
a) Personalaufwand ^{a)}	038		
b) andere Verwaltungsaufwendungen ¹⁰⁾	039		
Kontrollsumme (allg. Verwaltungsaufwand insges.) (Addition der Positionen 038 und 039)	503		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
6. Sonstige und außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
a) Erträge aus früheren Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft	040		
b) Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	041		
c) Erträge aus Zuschreibungen bei Wertpapieren der Liquiditätsreserve und aus Geschäften mit diesen Wertpapieren	042		
d) Abschreibungen auf Wertpapiere der Liquiditätsreserve und Aufwendungen aus Geschäften mit diesen Wertpapieren	043		
e) Erträge aus Zuschreibungen bei Finanzanlagen, Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten sowie aus Geschäften mit diesen Gegenständen	044		
f) Andere sonstige und außerordentliche Erträge ¹¹⁾	045		
g) Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen, Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte sowie Aufwendungen aus Geschäften mit diesen Gegenständen	046		
h) Andere sonstige und außerordentliche Aufwendungen ¹²⁾	047		
Kontrollsumme (sonstiges / außerordentliches Ergebnis) (040 – 041 + 042 – 043 + 044 + 045 – 046 – 047)	504		
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	048		
8. Erträge aus Verlustübernahmen und baren bilanzunwirksamen Ansprüchen	049		
9. Aufwendungen aus der Bildung von Vorsorgereserven nach § 340 f und § 340 g HGB	050		
10. Erträge aus der Auflösung von Vorsorgereserven nach § 340 f und § 340 g HGB ²⁾	051		
11. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne	052		
Kontrollsumme (Jahresüberschuß/-fehlbetrag) (032 + 033 + 502 + 037 – 503 + 504 – 048 + 049 – 050 + 051 – 052)	505		
12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	053		
13. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	054		
14. Entnahmen aus Kapital- und Gewinnrücklagen	055		
15. Einstellungen in Kapital- und Gewinnrücklagen	056		
16. Entnahmen aus Genußrechtskapital	057		
17. Wiederauffüllung des Genußrechtskapitals	058		
Kontrollsumme (Bilanzgewinn/-verlust) (505 + 053 – 054 + 055 – 056 + 057 – 058)	506		
(5) Angaben zum Zinsänderungsrisiko ¹³⁾			
1. Festzinsaktiva zum Bilanzstichtag ¹⁴⁾	059		
2. Durchschnittzinssatz der Festzinsaktiva	065	%	%
3. Festzinsspassiva zum Bilanzstichtag ¹⁴⁾	066		
4. Durchschnittzinssatz der Festzinsspassiva	072	%	%
Kontrollsumme für dv-technische Zwecke (059 + 065 + 066 + 072)	507		
(6) Daten zum Kreditgeschäft			
1. Höhe des Kreditvolumens ¹⁵⁾	073		
2. darunter: Kredite an Nichtbanken	074		
3. Geprüftes Kreditvolumen ¹⁵⁾	075		
4. darunter: Kredite an Nichtbanken	321		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
5. Risikogruppierung des geprüften Interbankenkreditvolumens ¹⁵⁾			
a) Kredite ohne erkennbares Risiko	322		
b) Kredite mit erhöhten latenten Risiken	323		
c) Wertberichtigte Kredite vor Absetzung von Einzelwertberichtigungen	324		
d) darunter: Summe der in den wertberichtigten Krediten (c) enthaltenen Blankoanteile (vor Absetzung der Einzelwertberichtigungen)	325		
e) für die wertberichtigten Kredite (c) gebildete Einzelwertberichtigungen	326		
6. Risikogruppierung des geprüften Nichtbankenkreditvolumens ¹⁵⁾			
a) Kredite ohne erkennbares Risiko	327		
b) Kredite mit erhöhten latenten Risiken	328		
c) Wertberichtigte Kredite vor Absetzung von Einzelwertberichtigungen	329		
d) darunter: Summe der in den wertberichtigten Krediten (c) enthaltenen Blankoanteile (vor Absetzung der Einzelwertberichtigungen)	330		
e) für die wertberichtigten Kredite (c) gebildete Einzelwertberichtigungen	331		
7. Unversteuerte Pauschalwertberichtigungen ¹⁶⁾			
a) Bestand in der Vorjahresbilanz	079		
b) Neuer Bestand	080		
8. Einzelwertberichtigungen			
a) Bestand in der Vorjahresbilanz	332		
b) Verbrauch	333		
c) Auflösung	334		
d) Bildung	335		
e) Neuer Stand	336		
9. Rückstellungen im Kreditgeschäft ¹⁷⁾			
a) Bestand in der Vorjahresbilanz	337		
b) Verbrauch	338		
c) Auflösung	339		
d) Bildung	340		
e) Neuer Stand	341		
10. Abschreibungen auf Forderungen zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung	086		
11. Zur Rettung von Forderungen erworbene Grundstücke und Gebäude	087		
12. Anmerkungsbedürftige Großkredite	088		
13. bei Nichtanwendung der Vorschriften des KWG über das Handelsbuch:			
Zahl der Überschreitungen der Großkrediteinzelobergrenze nach § 13 Abs. 3 Satz 1 KWG			
a) des geprüften Einzelinstituts	342	Stk.	Stk.
b) der Institutsgruppe ⁴⁾	343	Stk.	Stk.
bei Anwendung der Vorschriften des KWG über das Handelsbuch:			
a) Zahl der Überschreitungen der Anlagebuch-Großkrediteinzelobergrenze nach § 13a Abs. 3 Satz 1 KWG			
aa) des geprüften Einzelinstituts	344	Stk.	Stk.
bb) der Institutsgruppe ⁴⁾	345	Stk.	Stk.

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
b) Zahl der Überschreitungen der Gesamtbuch-Großkredit-einzelobergrenze nach § 13a Abs. 4 Satz 1 oder 3 KWG			
aa) des geprüften Einzelinstituts	346	Stk.	Stk.
bb) der Institutsgruppe ^{d)}	347	Stk.	Stk.
14. Bedeutende Beteiligungen an Unternehmen außerhalb des Finanzsektors, deren Nennbetrag 15 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Einlagenkreditinstituts übersteigt ¹⁸⁾			
a) des geprüften Einzelinstituts	348 349	Stk.	Stk.
b) der Institutsgruppe ¹⁹⁾	350 351	Stk.	Stk.
15. darunter: Anteile nach § 12 Abs. 1 Satz 3 KWG	352		
16. darunter: unter § 64a KWG fallende Anteile	353		
Kontrollsumme für dv-technische Zwecke (073 bis 075 + 079 + 080 + 086 bis 088 + 321 bis 353)	551		
(7) Bilanzunwirksame Ansprüche			
1. Bare bilanzunwirksame Ansprüche			
a) im Berichtsjahr ²⁰⁾	091		
b) Bestand am Jahresende	092		
2. Unbare bilanzunwirksame Ansprüche			
a) im Berichtsjahr ²⁰⁾	093		
b) Bestand am Jahresende	094		
(8) Ergänzende Angaben			
1. Abweichungen im Sinne von § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB			
a) von Bilanzierungsmethoden ja (= 0) / nein (= 1)	095		
b) von Bewertungsmethoden ja (= 0) / nein (= 1)	096		
2. Gesamtvolumen der Termingeschäfte im Sinne des § 36 RechKredV ²¹⁾			
a) Termingeschäfte in fremden Währungen	097		
b) darunter: zur Deckung von Wechselkursschwankungen	098		
c) darunter: Handelsgeschäfte	099		
d) zinsbezogene Termingeschäfte	100		
e) darunter: zur Deckung von Zins- oder Marktpreisschwankungen	101		
f) darunter: Handelsgeschäfte	102		
g) Termingeschäfte mit sonstigen Preisrisiken	103		
h) darunter: zur Deckung von Zins- oder Marktpreisschwankungen	104		
i) darunter: Handelsgeschäfte	105		
3. Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände bei echten Pensionsgeschäften (§ 340b Abs. 4 Satz 4 HGB)	106		
4. Betrag der nicht mit dem Niederstwert bewerteten börsenfähigen Wertpapiere bei den folgenden Posten (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 RechKredV)			
a) Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nr. 5)	107		
b) Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nr. 6)	108		
5. Leasinggeschäft			
a) Gesamtbestand der aktivierten Leasinggegenstände	109		
b) Im Aufwandsposten Nr. 5 (Kontoform) oder 11 (Staffelform) enthaltene Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Leasinggegenstände	110		
c) Im Ertragsposten Nr. 8 enthaltene Erträge aus Leasinggeschäften	111		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
6. Nachrangige Vermögensgegenstände			
a) Nachrangige Forderungen an Kreditinstitute	112		
b) Nachrangige Forderungen an Kunden	113		
c) Sonstige nachrangige Vermögensgegenstände	114		
7. Aufgliederung der börsenfähigen Wertpapiere nach börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 RechKredV ²⁹)			
a) Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nr. 5)			
aa) börsennotiert	115		
bb) nicht börsennotiert	116		
b) Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nr. 6)			
aa) börsennotiert	117		
bb) nicht börsennotiert	118		
c) Beteiligungen (Aktivposten Nr. 7)			
aa) börsennotiert	119		
bb) nicht börsennotiert	120		
d) Anteile an verbundenen Unternehmen (Aktivposten Nr. 8)			
aa) börsennotiert	121		
bb) nicht börsennotiert	122		
Kontrollsumme für dv-technische Zwecke (Addition der Positionen 095 bis 122)	509		
8. Fristengliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach § 340d HGB in Verbindung mit § 9 RechKredV			
a) Andere Forderungen an Kreditinstitute mit Ausnahme der darin enthaltenen Bausparguthaben aus abgeschlossenen Bausparverträgen (Aktivposten Nr. 3b) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	354		
bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr	355		
cc) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	356		
dd) mehr als fünf Jahre	357		
b) Forderungen an Kunden (Aktivposten Nr. 4) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	358		
bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr	359		
cc) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	360		
dd) mehr als fünf Jahre	361		
c) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (Passivposten Nr. 1b) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	362		
bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr	363		
cc) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	364		
dd) mehr als fünf Jahre	365		
d) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist (Passivposten Nr. 2a ab) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	366		
bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr	367		
cc) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	368		
dd) mehr als fünf Jahre	369		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
e) Andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (Passivposten Nr. 2b bb) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	370		
bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr	371		
cc) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	372		
dd) mehr als fünf Jahre	373		
f) Andere verbrieftete Verbindlichkeiten (Passivposten Nr. 3b) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	374		
bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr	375		
cc) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	376		
dd) mehr als fünf Jahre	377		
g) Im Posten „Forderungen an Kunden“ (Aktivposten Nr. 4) enthaltene Forderungen mit unbestimmter Laufzeit	378		
h) Im Posten „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ (Aktivposten Nr. 5) enthaltene Beträge, die in dem Jahr, das auf den Bilanzstichtag folgt, fällig werden	379		
i) Im Unterposten „begebene Schuldverschreibungen“ (Passivposten Nr. 3a) enthaltene Beträge, die in dem Jahr, das auf den Bilanzstichtag folgt, fällig werden	380		
Kontrollsumme für dv-technische Zwecke (Addition der Positionen 354 bis 380)	552		
zu (5) Angaben zum Zinsänderungsrisiko hier: Gliederung der Festzinsaktiva und Festzinpassiva nach Restlaufzeiten in Jahren			
1. Festzinsaktiva am Bilanzstichtag ¹⁴⁾			
entweder			
a) Restlaufzeit mehr als ein Jahr	060		
b) Restlaufzeit mehr als zwei Jahre	061		
c) Restlaufzeit mehr als drei Jahre	062		
d) Restlaufzeit mehr als vier Jahre	063		
e) Restlaufzeit mehr als fünf Jahre	064		
oder			
f) Restlaufzeit bis zu einem Jahr	252		
g) Restlaufzeit von einem bis zu zwei Jahren	253		
h) Restlaufzeit von zwei bis zu drei Jahren	254		
i) Restlaufzeit von drei bis zu vier Jahren	255		
j) Restlaufzeit von vier bis zu fünf Jahren	256		
2. Festzinpassiva am Bilanzstichtag ¹⁴⁾			
entweder			
a) Restlaufzeit mehr als ein Jahr	067		
b) Restlaufzeit mehr als zwei Jahre	068		
c) Restlaufzeit mehr als drei Jahre	069		
d) Restlaufzeit mehr als vier Jahre	070		
e) Restlaufzeit mehr als fünf Jahre	071		
oder			
f) Restlaufzeit bis zu einem Jahr	257		
g) Restlaufzeit von einem bis zu zwei Jahren	258		
h) Restlaufzeit von zwei bis zu drei Jahren	259		
i) Restlaufzeit von drei bis zu vier Jahren	260		
j) Restlaufzeit von vier bis zu fünf Jahren	261		

Fußnoten:

- ¹⁾ Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer zuzüglich der Mitglieder der Geschäftsleitung; Teilzeitbeschäftigte sind anteilig einzubeziehen. Die Errechnung hat nach § 267 Abs. 5 HGB zu erfolgen.
- ²⁾ Einschließlich der nach Art. 31 EGHGB fortgeführten nach § 26a Abs. 1 KWG oder nach § 253 Abs. 4 HGB gebildeten Vorsorgen.
- ³⁾ Hier sind negative Ergebnisbeiträge aus den Sicherungsgeschäften mit den Kursreserven der gesicherten Aktiva zu verrechnen.
- ⁴⁾ Sofern das geprüfte Institut übergeordnetes Kreditinstitut ist.
- ⁵⁾ Einschließlich laufender Erträge aus Beteiligungen, Erträgen aus Ergebnisabführungsverträgen und Leasinggebühren.
- ⁶⁾ Hier sind auch die Erträge und Aufwendungen für durchlaufende Kredite zu erfassen.
- ⁷⁾ Einschließlich der Gewinne und Verluste aus Devisentermingeschäften unabhängig davon, ob es sich um zins- oder kursbedingte Aufwendungen oder Erträge handelt.
- ⁸⁾ Hier sind die Ergebnisse aus Warenverkehr und Nebenbetrieben sowie alle anderen ordentlichen Ergebnisse aus dem nichtzinsabhängigen Geschäft einzuordnen, die nicht unter Nummer (4) 2 oder 3 fallen.
- ⁹⁾ Einschließlich Aufwendungen für vertraglich vereinbarte feste Tätigkeitsvergütungen an die persönlich haftenden Gesellschafter von Privatbankiers. Aufwendungen für von fremden Arbeitgebern angemietete Arbeitskräfte sind dem anderen Verwaltungsaufwand zuzurechnen.
- ¹⁰⁾ Hierunter fallen unter anderem Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte, ausgenommen außerordentliche Abschreibungen. Zu erfassen sind hier alle Steuern außer Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.
- ¹¹⁾ Hier sind alle Erträge anzugeben, die nicht dem ordentlichen Geschäft zuzuordnen sind und daher nicht in das Betriebsergebnis eingehen, nicht jedoch Erträge aus Verlustübernahmen und aus baren bilanzunwirksamen Ansprüchen.
- ¹²⁾ Hier sind alle Aufwendungen anzugeben, die nicht dem ordentlichen Geschäft zuzuordnen sind und daher nicht in das Betriebsergebnis eingehen, nicht jedoch Aufwendungen aus Gewinnabführungen.
- ¹³⁾ Sofern die Steuerung der Zinsänderungsrisiken nach der Zinsbindungsbilanz erfolgt.
- ¹⁴⁾ Die Höhe der Festzinsaktiva oder -passiva ist insgesamt sowie (am Vordruckende) aufgegliedert nach Restlaufzeiten in Jahren – analog zur Zinsbindungsbilanz – anzugeben.
- ¹⁵⁾ Ungekürzte Inanspruchnahme unter Zugrundelegung von § 19 Abs. 1 KWG und vor Abzug von Wertberichtigungen.
- ¹⁶⁾ Einschließlich der unter den Rückstellungen ausgewiesenen Beträge.
- ¹⁷⁾ Soweit Pauschalwertberichtigungen als Rückstellungen ausgewiesen werden, sind sie unter Nummer (6) 7 anzugeben.
- ¹⁸⁾ Bedeutende Beteiligungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KWG einschließlich der Anteile, die unter die Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 3 KWG oder § 64a KWG fallen.
- ¹⁹⁾ Soweit die Relation auch auf konsolidierter Basis nach § 12 Abs. 2 KWG eingehalten werden muß, ist diese Angabe hier zusätzlich aufzunehmen.
- ²⁰⁾ Nettoposition (erhaltene ./.. zurückgezahlte).
- ²¹⁾ Kapitalbeträge, Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen, bei Usance-Geschäften nur die Zahlungsseite. Es ist jeweils auf die Hauptrisikokomponenten abzustellen.
- ²²⁾ Investmentanteile im Sinne des KAGG sind nicht einzubeziehen.

Anlage 2
 (zu § 68)

Datenübersicht zu § 68 PrüfbV (Bausparkassen)
SON02

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. D-Mark (DEM) oder Tsd. Euro (EUR);

ISO-Währungscode angeben: _ _ _

Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
(1) Daten zu den organisatorischen Grundlagen			
1. Anwendung der Vorschriften des KWG über das Handelsbuch: ja (= 0) / nein (= 1)	300		
2. Personalbestand ¹⁾	001		
(2) Daten zur Vermögenslage			
1. Nicht als haftendes Eigenkapital berücksichtigte stille Reserven nach § 340f HGB ²⁾	002		
2. Kursreserven bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren			
a) Bruttobetrag der Kursreserven	301		
b) Nettobetrag der Kursreserven (unter Berücksichtigung von Sicherungsgeschäften) ³⁾	302		
3. Kursreserven bei Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren sowie Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen			
a) Bruttobetrag der Kursreserven	303		
b) Nettobetrag der Kursreserven (unter Berücksichtigung von Sicherungsgeschäften) ³⁾	304		
4. Vermiedene Abschreibungen auf Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere durch Übernahme in das Anlagevermögen	305		
5. Vermiedene Abschreibungen auf Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere durch Übernahme in das Anlagevermögen	306		
6. Nicht realisierte Reserven in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden (soweit sie als haftendes Eigenkapital nach § 10 Abs. 2b Nr. 6 KWG berücksichtigt werden)	005		
7. Eigenmittel nach § 10 oder § 53 KWG nach dem Stand bei Geschäftsschluß am Bilanzstichtag			
a) haftendes Eigenkapital			
aa) Kernkapital	006		
bb) Ergänzungskapital	007		
b) Drittrangmittel	307		
8. Grundsatz (GS) I-Kennziffern			
a) Kennziffern des Einzelinstituts			
aa) Verhältnis nach § 2 Abs. 1 GS I	010	%	%
bb) Gesamtkennziffer nach § 2 Abs. 3 Satz 1 GS I	308	%	%
cc) nachrichtliche Kennziffer nach § 2 Abs. 3 Satz 3 GS I	309	%	%
b) Kennziffern der Institutsgruppe ⁴⁾			
aa) Verhältnis nach § 2 Abs. 1 GS I	011	%	%
bb) Gesamtkennziffer nach § 2 Abs. 3 Satz 1 GS I	310	%	%
cc) nachrichtliche Kennziffer nach § 2 Abs. 3 Satz 3 GS I	311	%	%
Kontrollsumme für dv-technische Zwecke (002 + 005 bis 007 + 010 + 011 + 301 bis 311)	550		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
(3) Daten zur Liquidität und zur Refinanzierung			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die zehn vom Hundert der „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ überschreiten	022		
	250	Stk.	Stk.
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, die zehn vom Hundert der „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ überschreiten	023		
	251	Stk.	Stk.
3. Dem Kreditinstitut zugesagte Refinanzierungsmöglichkeiten ohne diejenigen bei der Deutschen Bundesbank			
a) Zusagen	024		
b) Inanspruchnahme	025		
4. Liquiditätsgrundsatzkennziffern			
Grundsatz (GS) II – Kennziffer	312	%	%
alternativ bis 30. Juni 2000 (bei Wahrnehmung der Übergangsregelung):			
a) GS II – Kennziffer	027	%	%
b) GS III – Kennziffer	028	%	%
Kontrollsumme für dv-technische Zwecke (Addition der Positionen 022 bis 025 + 027 + 028 + 250 + 251 + 312)	501		
(4) Daten zur Ertragslage			
1. Zinsergebnis			
a) Zinserträge ⁶⁾	029		
b) Zinsaufwendungen	030		
c) darunter: für stille Einlagen, für Genußrechte und für nachrangige Verbindlichkeiten	031		
d) Zinsergebnis (a ./. b)	032		
2. Provisionsergebnis ⁶⁾			
a) Provisionserträge	313		
b) Provisionsaufwendungen	314		
c) Provisionsergebnis	033		
nur von Kreditinstituten anzugeben, soweit sie keine Wertpapierhandelsbanken sind:			
3. Nettoergebnis aus Finanzgeschäften nach § 340c Abs. 1 HGB			
a) aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestandes	034		
b) aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen ⁷⁾	035		
c) aus Geschäften mit Derivaten	036		
nur von Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierhandelsbanken anzugeben:			
3. Aufwendungen und Erträge aus Finanzgeschäften			
a) Aufwendungen aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestandes	315		
b) Erträge aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestandes	316		
c) Aufwendungen aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen ⁷⁾	317		
d) Erträge aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen ⁷⁾	318		
e) Aufwendungen aus Geschäften mit Derivaten	319		
f) Erträge aus Geschäften mit Derivaten	320		
Kontrollsumme (Eigenhandelsergebnis insgesamt) (034 bis 036 bzw. – 315 + 316 – 317 + 318 – 319 + 320)	502		
4. Ergebnis aus dem sonstigen nichtzinsabhängigen Geschäft ⁸⁾	037		
5. allgemeiner Verwaltungsaufwand			
a) Personalaufwand ⁹⁾	038		
b) andere Verwaltungsaufwendungen ¹⁰⁾	039		
Kontrollsumme (allg. Verwaltungsaufwand insges.) (Addition der Positionen 038 und 039)	503		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
6. Sonstige und außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
a) Erträge aus früheren Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft	040		
b) Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	041		
c) Erträge aus Zuschreibungen bei Wertpapieren der Liquiditätsreserve und aus Geschäften mit diesen Wertpapieren	042		
d) Abschreibungen auf Wertpapiere der Liquiditätsreserve und Aufwendungen aus Geschäften mit diesen Wertpapieren	043		
e) Erträge aus Zuschreibungen bei Finanzanlagen, Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten sowie aus Geschäften mit diesen Gegenständen	044		
f) Andere sonstige und außerordentliche Erträge ¹¹⁾	045		
g) Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen, Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte sowie Aufwendungen aus Geschäften mit diesen Gegenständen	046		
h) Andere sonstige und außerordentliche Aufwendungen ¹²⁾	047		
Kontrollsumme (sonstiges / außerordentliches Ergebnis) (040 – 041 + 042 – 043 + 044 + 045 – 046 – 047)	504		
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	048		
8. Erträge aus Verlustübernahmen und baren bilanzunwirksamen Ansprüchen	049		
9. Aufwendungen aus der Bildung von Vorsorgereserven nach § 340f und § 340g HGB	050		
10. Erträge aus der Auflösung von Vorsorgereserven nach § 340f und § 340g HGB ³⁾	051		
11. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne	052		
Kontrollsumme (Jahresüberschuß/-fehlbetrag) (032 + 033 + 502 + 037 – 503 + 504 – 048 + 049 – 050 + 051 – 052)	505		
12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	053		
13. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	054		
14. Entnahmen aus Kapital- und Gewinnrücklagen	055		
15. Einstellungen in Kapital- und Gewinnrücklagen	056		
16. Entnahmen aus Genußrechtskapital	057		
17. Wiederauffüllung des Genußrechtskapitals	058		
Kontrollsumme (Bilanzgewinn/-verlust) (505 + 053 – 054 + 055 – 056 + 057 – 058)	506		
(5) Angaben zum Zinsänderungsrisiko ¹³⁾			
1. Festzinsaktiva zum Bilanzstichtag ¹⁴⁾	059		
2. Durchschnittzinssatz der Festzinsaktiva	065	%	%
3. Festzinsspassiva zum Bilanzstichtag ¹⁴⁾	066		
4. Durchschnittzinssatz der Festzinsspassiva	072	%	%
Kontrollsumme für dv-technische Zwecke (059 + 065 + 066 + 072)	507		
(6) Daten zum Kreditgeschäft			
1. Höhe des Kreditvolumens ¹⁵⁾	073		
2. darunter: Kredite an Nichtbanken	074		
3. Geprüftes Kreditvolumen ¹⁵⁾	075		
4. darunter: Kredite an Nichtbanken	321		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
5. Risikogruppierung des geprüften Interbankenkreditvolumens ¹⁵⁾			
a) Kredite ohne erkennbares Risiko	322		
b) Kredite mit erhöhten latenten Risiken	323		
c) Wertberichtigte Kredite vor Absetzung von Einzelwertberichtigungen	324		
d) darunter: Summe der in den wertberichtigten Krediten (c) enthaltenen Blankoanteile (vor Absetzung der Einzelwertberichtigungen)	325		
e) für die wertberichtigten Kredite (c) gebildete Einzelwertberichtigungen	326		
6. Risikogruppierung des geprüften Nichtbankenkreditvolumens ¹⁵⁾			
a) Kredite ohne erkennbares Risiko	327		
b) Kredite mit erhöhten latenten Risiken	328		
c) Wertberichtigte Kredite vor Absetzung von Einzelwertberichtigungen	329		
d) darunter: Summe der in den wertberichtigten Krediten (c) enthaltenen Blankoanteile (vor Absetzung der Einzelwertberichtigungen)	330		
e) für die wertberichtigten Kredite (c) gebildete Einzelwertberichtigungen	331		
7. Unversteuerte Pauschalwertberichtigungen ¹⁶⁾			
a) Bestand in der Vorjahresbilanz	079		
b) Neuer Bestand	080		
8. Einzelwertberichtigungen			
a) Bestand in der Vorjahresbilanz	332		
b) Verbrauch	333		
c) Auflösung	334		
d) Bildung	335		
e) Neuer Stand	336		
9. Rückstellungen im Kreditgeschäft ¹⁷⁾			
a) Bestand in der Vorjahresbilanz	337		
b) Verbrauch	338		
c) Auflösung	339		
d) Bildung	340		
e) Neuer Stand	341		
10. Abschreibungen auf Forderungen zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung	086		
11. Zur Rettung von Forderungen erworbene Grundstücke und Gebäude	087		
12. Anmerkungsbedürftige Großkredite	088		
13. bei Nichtanwendung der Vorschriften des KWG über das Handelsbuch:			
Zahl der Überschreitungen der Großkrediteinzelobergrenze nach § 13 Abs. 3 Satz 1 KWG			
a) des geprüften Einzelinstituts	342	Stk.	Stk.
b) der Institutsgruppe ⁴⁾	343	Stk.	Stk.
bei Anwendung der Vorschriften des KWG über das Handelsbuch:			
a) Zahl der Überschreitungen der Anlagebuch-Großkrediteinzelobergrenze nach § 13a Abs. 3 Satz 1 KWG			
aa) des geprüften Einzelinstituts	344	Stk.	Stk.
bb) der Institutsgruppe ⁴⁾	345	Stk.	Stk.

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
b) Zahl der Überschreitungen der Gesamtbuch-Großkredit-einzelobergrenze nach § 13a Abs. 4 Satz 1 oder 3 KWG			
aa) des geprüften Einzelinstituts	346	Stk.	Stk.
bb) der Institutsgruppe ^{d)}	347	Stk.	Stk.
14. Bedeutende Beteiligungen an Unternehmen außerhalb des Finanzsektors, deren Nennbetrag 15 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Einlagenkreditinstituts übersteigt ¹⁸⁾			
a) des geprüften Einzelinstituts	348 349	Stk.	Stk.
b) der Institutsgruppe ¹⁹⁾	350 351	Stk.	Stk.
15. darunter: Anteile nach § 12 Abs. 1 Satz 3 KWG	352		
16. darunter: unter § 64a KWG fallende Anteile	353		
Kontrollsumme für dv-technische Zwecke (073 bis 075 + 079 + 080 + 086 bis 088 + 321 bis 353)	551		
(7) Bilanzunwirksame Ansprüche			
1. Bare bilanzunwirksame Ansprüche			
a) im Berichtsjahr ²⁰⁾	091		
b) Bestand am Jahresende	092		
2. Unbare bilanzunwirksame Ansprüche			
a) im Berichtsjahr ²⁰⁾	093		
b) Bestand am Jahresende	094		
(8) Ergänzende Angaben			
1. Abweichungen im Sinne von § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB			
a) von Bilanzierungsmethoden ja (= 0) / nein (= 1)	095		
b) von Bewertungsmethoden ja (= 0) / nein (= 1)	096		
2. Gesamtvolumen der Termingeschäfte im Sinne des § 36 RechKredV ²¹⁾			
a) Termingeschäfte in fremden Währungen	097		
b) darunter: zur Deckung von Wechselkursschwankungen	098		
c) darunter: Handelsgeschäfte	099		
d) zinsbezogene Termingeschäfte	100		
e) darunter: zur Deckung von Zins- oder Marktpreisschwankungen	101		
f) darunter: Handelsgeschäfte	102		
g) Termingeschäfte mit sonstigen Preisrisiken	103		
h) darunter: zur Deckung von Zins- oder Marktpreisschwankungen	104		
i) darunter: Handelsgeschäfte	105		
3. Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände bei echten Pensionsgeschäften (§ 340b Abs. 4 Satz 4 HGB)	106		
4. Betrag der nicht mit dem Niederstwert bewerteten börsenfähigen Wertpapiere bei den folgenden Posten (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 RechKredV)			
a) Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nr. 5)	107		
b) Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nr. 6)	108		
5. Leasinggeschäft			
a) Gesamtbestand der aktivierten Leasinggegenstände	109		
b) Im Aufwandsposten Nr. 5 (Kontoform) oder 11 (Staffelform) enthaltene Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Leasinggegenstände	110		
c) Im Ertragsposten Nr. 8 enthaltene Erträge aus Leasinggeschäften	111		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
6. Nachrangige Vermögensgegenstände			
a) Nachrangige Forderungen an Kreditinstitute	112		
b) Nachrangige Forderungen an Kunden	113		
c) Sonstige nachrangige Vermögensgegenstände	114		
7. Aufgliederung der börsenfähigen Wertpapiere nach börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 RechKredV) ²⁾			
a) Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nr. 5)			
aa) börsennotiert	115		
bb) nicht börsennotiert	116		
b) Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nr. 6)			
aa) börsennotiert	117		
bb) nicht börsennotiert	118		
c) Beteiligungen (Aktivposten Nr. 7)			
aa) börsennotiert	119		
bb) nicht börsennotiert	120		
d) Anteile an verbundenen Unternehmen (Aktivposten Nr. 8)			
aa) börsennotiert	121		
bb) nicht börsennotiert	122		
Kontrollsumme für dv-technische Zwecke (Addition der Positionen 095 bis 122)	509		
8. Fristengliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach § 340d HGB in Verbindung mit § 9 RechKredV			
a) Andere Forderungen an Kreditinstitute mit Ausnahme der darin enthaltenen Bausparguthaben aus abgeschlossenen Bausparverträgen (Aktivposten Nr. 3b) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	354		
bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr	355		
cc) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	356		
dd) mehr als fünf Jahre	357		
b) Forderungen an Kunden (Aktivposten Nr. 4) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	358		
bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr	359		
cc) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	360		
dd) mehr als fünf Jahre	361		
c) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (Passivposten Nr. 1b) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	362		
bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr	363		
cc) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	364		
dd) mehr als fünf Jahre	365		
d) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist (Passivposten Nr. 2a ab) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	366		
bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr	367		
cc) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	368		
dd) mehr als fünf Jahre	369		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
e) Andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (Passivposten Nr. 2b bb) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	370		
bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr	371		
cc) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	372		
dd) mehr als fünf Jahre	373		
f) Andere verbrieftete Verbindlichkeiten (Passivposten Nr. 3b) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	374		
bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr	375		
cc) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	376		
dd) mehr als fünf Jahre	377		
g) Im Posten „Forderungen an Kunden“ (Aktivposten Nr. 4) enthaltene Forderungen mit unbestimmter Laufzeit	378		
h) Im Posten „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ (Aktivposten Nr. 5) enthaltene Beträge, die in dem Jahr, das auf den Bilanzstichtag folgt, fällig werden	379		
i) Im Unterposten „begebene Schuldverschreibungen“ (Passivposten Nr. 3a) enthaltene Beträge, die in dem Jahr, das auf den Bilanzstichtag folgt, fällig werden	380		
Kontrollsumme für dv-technische Zwecke (Addition der Positionen 354 bis 380)	552		
zu (5) Angaben zum Zinsänderungsrisiko hier: Gliederung der Festzinsaktiva und Festzinsspassiva nach Restlaufzeiten in Jahren			
1. Festzinsaktiva am Bilanzstichtag ¹⁴⁾			
entweder			
a) Restlaufzeit mehr als ein Jahr	060		
b) Restlaufzeit mehr als zwei Jahre	061		
c) Restlaufzeit mehr als drei Jahre	062		
d) Restlaufzeit mehr als vier Jahre	063		
e) Restlaufzeit mehr als fünf Jahre	064		
oder			
f) Restlaufzeit bis zu einem Jahr	252		
g) Restlaufzeit von einem bis zu zwei Jahren	253		
h) Restlaufzeit von zwei bis zu drei Jahren	254		
i) Restlaufzeit von drei bis zu vier Jahren	255		
j) Restlaufzeit von vier bis zu fünf Jahren	256		
2. Festzinsspassiva am Bilanzstichtag ¹⁴⁾			
entweder			
a) Restlaufzeit mehr als ein Jahr	067		
b) Restlaufzeit mehr als zwei Jahre	068		
c) Restlaufzeit mehr als drei Jahre	069		
d) Restlaufzeit mehr als vier Jahre	070		
e) Restlaufzeit mehr als fünf Jahre	071		
oder			
f) Restlaufzeit bis zu einem Jahr	257		
g) Restlaufzeit von einem bis zu zwei Jahren	258		
h) Restlaufzeit von zwei bis zu drei Jahren	259		
i) Restlaufzeit von drei bis zu vier Jahren	260		
j) Restlaufzeit von vier bis zu fünf Jahren	261		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
Ergänzungen zur Datenübersicht von Bausparkassen:			
(1) Zusätzliche Daten zum Kreditgeschäft			
1. Zins- und Tilgungsrückstände	150		
2. Tilgungstreckungsdarlehen			
a) Anzahl	151	Stk.	Stk.
b) Gesamtbetrag	152		
3. Vor- und Zwischenfinanzierungen durch Dritte, für die unbedingte Ablösungszusagen gegeben wurden	153		
4. Anhängige Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren			
a) Anzahl	154	Stk.	Stk.
b) Gesamtbetrag der zugrundeliegenden Darlehen	155		
5. Im Berichtsjahr abgeschlossene, aufgehobene und eingestellte Zwangsversteigerungsverfahren			
a) Anzahl	156	Stk.	Stk.
b) Gesamtbetrag der zugrundeliegenden Darlehen	157		
6. Zur Verhütung von Verlusten an Grundpfandrechten übernommene Grundstücke			
a) Anzahl	158	Stk.	Stk.
b) Bilanzwert	159		
c) Gewinne, die sich beim Wiederverkauf von übernommenen Grundstücken ergeben haben	160		
d) Verluste, die sich beim Wiederverkauf von übernommenen Grundstücken ergeben haben	161		
7. Größenklassengliederung			
a) Bauspardarlehen bis 50 000 Euro in vom Hundert am Gesamtbestand der Bauspardarlehen	162	%	%
b) Bauspardarlehen über 250 000 Euro in vom Hundert am Gesamtbestand der Bauspardarlehen	163	%	%
c) Vor- und Zwischenfinanzierungskredite bis 50 000 Euro in vom Hundert am Gesamtbestand der Vor- und Zwischenfinanzierungskredite	164	%	%
d) Vor- und Zwischenfinanzierungskredite über 250 000 Euro in vom Hundert am Gesamtbestand der Vor- und Zwischenfinanzierungskredite	165	%	%
e) Sonstige Baudarlehen bis 50 000 Euro in vom Hundert am Gesamtbestand der sonstigen Baudarlehen	166	%	%
f) Sonstige Baudarlehen über 250 000 Euro in vom Hundert am Gesamtbestand der sonstigen Baudarlehen	167	%	%
Kontrollsumme für dv-technische Zwecke (Addition der Positionen 150 bis 167)	511		
(2) Bauspartechnische Daten			
1. Vertragsbestand der Bausparvorratsverträge			
a) Anzahl	168	Stk.	Stk.
b) Bausparsumme	169		
2. Neuabschlüsse von Bausparvorratsverträgen			
a) Anzahl	170	Stk.	Stk.
b) Bausparsumme	171		
3. Finanzierung der Vor- und Zwischenfinanzierungskredite			
a) kollektiv	172		
b) außerkollektiv	173		
4. Aufwendungen für die den Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten zuzurechnenden Finanzierungskredite			
a) kollektiv	174		
b) außerkollektiv	175		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
5. Wartezeitverändernde Faktoren			
a) Sparintensität I	176	%	%
b) Sparintensität II	177	%	%
c) Tilgungsintensität I	178	%	%
d) Tilgungsintensität II	179	%	%
6. Fortgesetzte Bausparverträge			
a) Anzahl	180	Stk.	Stk.
b) Bausparsumme	181		
c) Bauspareinlage	182		
7. Umfang der Zuteilungsangebote	183		
8. Umfang der Zuteilungsannahmen	184		
9. Wartezeiten der Soforteinleger in Monaten			
a) Tarif 1	185	Mon.	Mon.
b) Tarif 2	186	Mon.	Mon.
c) Tarif 3	187	Mon.	Mon.
d) Tarif 4	188	Mon.	Mon.
e) Tarif 5	189	Mon.	Mon.
f) Tarif 6	190	Mon.	Mon.
g) Tarif 7	191	Mon.	Mon.
h) Tarif 8	192	Mon.	Mon.
i) Tarif 9	193	Mon.	Mon.
j) Tarif 10	194	Mon.	Mon.
k) Tarif 11	195	Mon.	Mon.
l) Tarif 12	196	Mon.	Mon.
m) Tarif 13	197	Mon.	Mon.
n) Tarif 14	198	Mon.	Mon.
o) Tarif 15	199	Mon.	Mon.
10. Wartezeiten der Regelsparer in Monaten			
a) Tarif 1	200	Mon.	Mon.
b) Tarif 2	201	Mon.	Mon.
c) Tarif 3	202	Mon.	Mon.
d) Tarif 4	203	Mon.	Mon.
e) Tarif 5	204	Mon.	Mon.
f) Tarif 6	205	Mon.	Mon.
g) Tarif 7	206	Mon.	Mon.
h) Tarif 8	207	Mon.	Mon.
i) Tarif 9	208	Mon.	Mon.
j) Tarif 10	209	Mon.	Mon.
k) Tarif 11	210	Mon.	Mon.
l) Tarif 12	211	Mon.	Mon.
m) Tarif 13	212	Mon.	Mon.
n) Tarif 14	213	Mon.	Mon.
o) Tarif 15	214	Mon.	Mon.
11. Zielbewertungszahl			
a) Tarif 1	215		
b) Tarif 2	216		
c) Tarif 3	217		
d) Tarif 4	218		
e) Tarif 5	219		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
f) Tarif 6	220		
g) Tarif 7	221		
h) Tarif 8	222		
i) Tarif 9	223		
j) Tarif 10	224		
k) Tarif 11	225		
l) Tarif 12	226		
m) Tarif 13	227		
n) Tarif 14	228		
o) Tarif 15	229		
12. Betragsmäßige Inanspruchnahme für das Kontingent nach § 4 Abs. 2 BauSparkG	381		
13. Großbausparverträge nach § 2 Bausparkassenverordnung (BausparkV)			
a) Gesamtbetrag der Großbausparverträge	232		
b) Gesamtbetrag der innerhalb des Kalenderjahres abgeschlossenen Großbausparverträge	234		
c) Gesamtbetrag der Schnellsparverträge, die nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 anzurechnen sind	235		
d) Gesamtbetrag der Schnellsparverträge, die nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 anzurechnen sind	243		
14. Betragsmäßige Inanspruchnahme für Kontingente nach der Bausparkassenverordnung			
a) für das Kontingent für gewerbliche Beleihungen nach § 3	236		
b) für das Kontingent für Darlehen an Beteiligungsunternehmen nach § 4 Abs. 1	237		
c) für das Kontingent für Darlehen gegen Ersatzsicherheiten nach § 5	238		
15. Vor- und Zwischenfinanzierungskredite nach § 1 BausparkV	239		
a) Vor- und Zwischenfinanzierungskredite nach Absatz 1 Satz 1	240		
b) Gesamtbetrag der Darlehen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BSpKG mit einer voraussichtlichen Laufzeit bis zu der in § 1 Abs. 3 Satz 1 BausparkV abgegebenen Anzahl von Monaten	241		
c) Gesamtbetrag der Darlehen zur Vorfinanzierung nach Absatz 1 Satz 2	242		
d) Gesamtbetrag der Darlehen nach den Absätzen 1 und 2 mit einer voraussichtlichen Laufzeit bis zu der in Absatz 3 Satz 1 angegebenen Anzahl von Monaten und mehr als in der in Absatz 3 Satz 2 angegebenen Anzahl von Monaten			
Kontrollsumme für dv-technische Zwecke (Addition der Positionen 168 bis 243 + 379)	553		

Fußnoten:

- ¹⁾ Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer zuzüglich der Mitglieder der Geschäftsleitung; Teilzeitbeschäftigte sind anteilig einzubeziehen. Die Errechnung hat nach § 267 Abs. 5 HGB zu erfolgen.
- ²⁾ Einschließlich der nach Art. 31 EGHGB fortgeführten nach § 26a Abs. 1 KWG oder nach § 253 Abs. 4 HGB gebildeten Vorsorgen.
- ³⁾ Hier sind negative Ergebnisbeiträge aus den Sicherungsgeschäften mit den Kursreserven der gesicherten Aktiva zu verrechnen.
- ⁴⁾ Sofern das geprüfte Institut übergeordnetes Kreditinstitut ist.
- ⁵⁾ Einschließlich laufender Erträge aus Beteiligungen, Erträgen aus Ergebnisabführungsverträgen und Leasinggebühren.
- ⁶⁾ Hier sind auch die Erträge und Aufwendungen für durchlaufende Kredite zu erfassen.
- ⁷⁾ Einschließlich der Gewinne und Verluste aus Devisentermingeschäften unabhängig davon, ob es sich um zins- oder kursbedingte Aufwendungen oder Erträge handelt.
- ⁸⁾ Hier sind die Ergebnisse aus Warenverkehr und Nebenbetrieben sowie alle anderen ordentlichen Ergebnisse aus dem nichtzinsabhängigen Geschäft einzuordnen, die nicht unter Nummer (4) 2 oder 3 fallen.
- ⁹⁾ Einschließlich Aufwendungen für vertraglich vereinbarte feste Tätigkeitsvergütungen an die persönlich haftenden Gesellschafter von Privatbankiers. Aufwendungen für von fremden Arbeitgebern angemietete Arbeitskräfte sind dem anderen Verwaltungsaufwand zuzurechnen.
- ¹⁰⁾ Hierunter fallen unter anderem Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte, ausgenommen außerordentliche Abschreibungen. Zu erfassen sind hier alle Steuern außer Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.
- ¹¹⁾ Hier sind alle Erträge anzugeben, die nicht dem ordentlichen Geschäft zuzuordnen sind und daher nicht in das Betriebsergebnis eingehen, nicht jedoch Erträge aus Verlustübernahmen und aus baren bilanzunwirksamen Ansprüchen.
- ¹²⁾ Hier sind alle Aufwendungen anzugeben, die nicht dem ordentlichen Geschäft zuzuordnen sind und daher nicht in das Betriebsergebnis eingehen, nicht jedoch Aufwendungen aus Gewinnabführungen.
- ¹³⁾ Sofern die Steuerung der Zinsänderungsrisiken nach der Zinsbindungsbilanz erfolgt.
- ¹⁴⁾ Die Höhe der Festzinsaktiva oder -passiva ist insgesamt sowie (am Vordruckende) aufgegliedert nach Restlaufzeiten in Jahren – analog zur Zinsbindungsbilanz – anzugeben.
- ¹⁵⁾ Ungekürzte Inanspruchnahme unter Zugrundelegung von § 19 Abs. 1 KWG und vor Abzug von Wertberichtigungen.
- ¹⁶⁾ Einschließlich der unter den Rückstellungen ausgewiesenen Beträge.
- ¹⁷⁾ Soweit Pauschalwertberichtigungen als Rückstellungen ausgewiesen werden, sind sie unter Nummer (6) 7 anzugeben.
- ¹⁸⁾ Bedeutende Beteiligungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KWG einschließlich der Anteile, die unter die Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 3 KWG oder § 64a KWG fallen.
- ¹⁹⁾ Soweit die Relation auch auf konsolidierter Basis nach § 12 Abs. 2 KWG eingehalten werden muß, ist diese Angabe hier zusätzlich aufzunehmen.
- ²⁰⁾ Nettoposition (erhaltene ./ zurückgezahlte).
- ²¹⁾ Kapitalbeträge, Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen, bei Usance-Geschäften nur die Zahlungsseite. Es ist jeweils auf die Hauptrisikokomponenten abzustellen.
- ²²⁾ Investmentanteile im Sinne des KAGG sind nicht einzubeziehen.

Anlage 3
(zu § 68)**Datenübersicht zu § 68 PrüfbV (Realkreditinstitute)****SON03**

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. D-Mark (DEM) oder Tsd. Euro (EUR);

ISO-Währungscode angeben: _ _ _

Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
(1) Daten zu den organisatorischen Grundlagen			
1. Anwendung der Vorschriften des KWG über das Handelsbuch: ja (= 0) / nein (= 1)	300		
2. Personalbestand ¹⁾	001		
(2) Daten zur Vermögenslage			
1. Nicht als haftendes Eigenkapital berücksichtigte stille Reserven nach § 340f HGB ²⁾	002		
2. Kursreserven bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren			
a) Bruttobetrag der Kursreserven	301		
b) Nettobetrag der Kursreserven (unter Berücksichtigung von Sicherungsgeschäften ³⁾)	302		
3. Kursreserven bei Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren sowie Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen			
a) Bruttobetrag der Kursreserven	303		
b) Nettobetrag der Kursreserven (unter Berücksichtigung von Sicherungsgeschäften ³⁾)	304		
4. Vermiedene Abschreibungen auf Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere durch Übernahme in das Anlagevermögen	305		
5. Vermiedene Abschreibungen auf Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere durch Übernahme in das Anlagevermögen	306		
6. Nicht realisierte Reserven in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden (soweit sie als haftendes Eigenkapital nach § 10 Abs. 2b Nr. 6 KWG berücksichtigt werden)	005		
7. Eigenmittel nach § 10 oder § 53 KWG nach dem Stand bei Geschäftsschluß am Bilanzstichtag			
a) haftendes Eigenkapital			
aa) Kernkapital	006		
bb) Ergänzungskapital	007		
b) Drittrangmittel	307		
8. Grundsatz (GS) I-Kennziffern			
a) Kennziffern des Einzelinstituts			
aa) Verhältnis nach § 2 Abs. 1 GS I	010	%	%
bb) Gesamtkennziffer nach § 2 Abs. 3 Satz 1 GS I	308	%	%
cc) nachrichtliche Kennziffer nach § 2 Abs. 3 Satz 3 GS I	309	%	%
b) Kennziffern der Institutsgruppe ⁴⁾			
aa) Verhältnis nach § 2 Abs. 1 GS I	011	%	%
bb) Gesamtkennziffer nach § 2 Abs. 3 Satz 1 GS I	310	%	%
cc) nachrichtliche Kennziffer nach § 2 Abs. 3 Satz 3 GS I	311	%	%
Kontrollsumme für dv-technische Zwecke (002 + 005 bis 007 + 010 + 011 + 301 bis 311)	550		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
(3) Daten zur Liquidität und zur Refinanzierung			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die zehn vom Hundert der „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ überschreiten	022 250	Stk.	Stk.
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, die zehn vom Hundert der „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ überschreiten	023 251	Stk.	Stk.
3. Dem Kreditinstitut zugesagte Refinanzierungsmöglichkeiten ohne diejenigen bei der Deutschen Bundesbank			
a) Zusagen	024		
b) Inanspruchnahme	025		
4. Liquiditätsgrundsatzkennziffern			
Grundsatz (GS) II – Kennziffer alternativ bis 30. Juni 2000 (bei Wahrnehmung der Übergangsregelung):	312	%	%
a) GS II – Kennziffer	027	%	%
b) GS III – Kennziffer	028	%	%
Kontrollsumme für dv-technische Zwecke (Addition der Positionen 022 bis 025 + 027 + 028 + 250 + 251 + 312)	501		
(4) Daten zur Ertragslage			
1. Zinsergebnis			
a) Zinserträge ⁶⁾	029		
b) Zinsaufwendungen	030		
c) darunter: für stille Einlagen, für Genußrechte und für nachrangige Verbindlichkeiten	031		
d) Zinsergebnis (a ./ b)	032		
2. Provisionsergebnis ⁶⁾			
a) Provisionserträge	313		
b) Provisionsaufwendungen	314		
c) Provisionsergebnis	033		
nur von Kreditinstituten anzugeben, soweit sie keine Wertpapierhandelsbanken sind:			
3. Nettoergebnis aus Finanzgeschäften nach § 340c Abs. 1 HGB			
a) aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestandes	034		
b) aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen ⁷⁾	035		
c) aus Geschäften mit Derivaten	036		
nur von Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierhandelsbanken anzugeben:			
3. Aufwendungen und Erträge aus Finanzgeschäften			
a) Aufwendungen aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestandes	315		
b) Erträge aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestandes	316		
c) Aufwendungen aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen ⁷⁾	317		
d) Erträge aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen ⁷⁾	318		
e) Aufwendungen aus Geschäften mit Derivaten	319		
f) Erträge aus Geschäften mit Derivaten	320		
Kontrollsumme (Eigenhandelsergebnis insgesamt) (034 bis 036 bzw. – 315 + 316 – 317 + 318 – 319 + 320)	502		
4. Ergebnis aus dem sonstigen nichtzinsabhängigen Geschäft ⁸⁾	037		
5. allgemeiner Verwaltungsaufwand			
a) Personalaufwand ⁹⁾	038		
b) andere Verwaltungsaufwendungen ¹⁰⁾	039		
Kontrollsumme (allg. Verwaltungsaufwand insges.) (Addition der Positionen 038 und 039)	503		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
6. Sonstige und außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
a) Erträge aus früheren Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft	040		
b) Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	041		
c) Erträge aus Zuschreibungen bei Wertpapieren der Liquiditätsreserve und aus Geschäften mit diesen Wertpapieren	042		
d) Abschreibungen auf Wertpapiere der Liquiditätsreserve und Aufwendungen aus Geschäften mit diesen Wertpapieren	043		
e) Erträge aus Zuschreibungen bei Finanzanlagen, Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten sowie aus Geschäften mit diesen Gegenständen	044		
f) Andere sonstige und außerordentliche Erträge ¹¹⁾	045		
g) Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen, Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte sowie Aufwendungen aus Geschäften mit diesen Gegenständen	046		
h) Andere sonstige und außerordentliche Aufwendungen ¹²⁾	047		
Kontrollsumme (sonstiges / außerordentliches Ergebnis) (040 – 041 + 042 – 043 + 044 + 045 – 046 – 047)	504		
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	048		
8. Erträge aus Verlustübernahmen und baren bilanzunwirksamen Ansprüchen	049		
9. Aufwendungen aus der Bildung von Vorsorgereserven nach § 340f und § 340g HGB	050		
10. Erträge aus der Auflösung von Vorsorgereserven nach § 340f und § 340g HGB ²⁾	051		
11. Aufgrund einer Gewinnngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne	052		
Kontrollsumme (Jahresüberschuß/-fehlbetrag) (032 + 033 + 502 + 037 – 503 + 504 – 048 + 049 – 050 + 051 – 052)	505		
12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	053		
13. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	054		
14. Entnahmen aus Kapital- und Gewinnrücklagen	055		
15. Einstellungen in Kapital- und Gewinnrücklagen	056		
16. Entnahmen aus Genußrechtskapital	057		
17. Wiederauffüllung des Genußrechtskapitals	058		
Kontrollsumme (Bilanzgewinn/-verlust) (505 + 053 – 054 + 055 – 056 + 057 – 058)	506		
(5) Angaben zum Zinsänderungsrisiko ¹³⁾			
1. Festzinsaktiva zum Bilanzstichtag ¹⁴⁾	059		
2. Durchschnittszinssatz der Festzinsaktiva	065	%	%
3. Festzinspassiva zum Bilanzstichtag ¹⁴⁾	066		
4. Durchschnittszinssatz der Festzinspassiva	072	%	%
Kontrollsumme für dv-technische Zwecke (059 + 065 + 066 + 072)	507		
(6) Daten zum Kreditgeschäft			
1. Höhe des Kreditvolumens ¹⁵⁾	073		
2. darunter: Kredite an Nichtbanken	074		
3. Geprüftes Kreditvolumen ¹⁵⁾	075		
4. darunter: Kredite an Nichtbanken	321		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
5. Risikogruppierung des geprüften Interbankenkreditvolumens ¹⁵⁾			
a) Kredite ohne erkennbares Risiko	322		
b) Kredite mit erhöhten latenten Risiken	323		
c) Wertberichtigte Kredite vor Absetzung von Einzelwertberichtigungen	324		
d) darunter: Summe der in den wertberichtigten Krediten (c) enthaltenen Blankoanteile (vor Absetzung der Einzelwertberichtigungen)	325		
e) für die wertberichtigten Kredite (c) gebildete Einzelwertberichtigungen	326		
6. Risikogruppierung des geprüften Nichtbankenkreditvolumens ¹⁵⁾			
a) Kredite ohne erkennbares Risiko	327		
b) Kredite mit erhöhten latenten Risiken	328		
c) Wertberichtigte Kredite vor Absetzung von Einzelwertberichtigungen	329		
d) darunter: Summe der in den wertberichtigten Krediten (c) enthaltenen Blankoanteile (vor Absetzung der Einzelwertberichtigungen)	330		
e) für die wertberichtigten Kredite (c) gebildete Einzelwertberichtigungen	331		
7. Unversteuerte Pauschalwertberichtigungen ¹⁶⁾			
a) Bestand in der Vorjahresbilanz	079		
b) Neuer Bestand	080		
8. Einzelwertberichtigungen			
a) Bestand in der Vorjahresbilanz	332		
b) Verbrauch	333		
c) Auflösung	334		
d) Bildung	335		
e) Neuer Stand	336		
9. Rückstellungen im Kreditgeschäft ¹⁷⁾			
a) Bestand in der Vorjahresbilanz	337		
b) Verbrauch	338		
c) Auflösung	339		
d) Bildung	340		
e) Neuer Stand	341		
10. Abschreibungen auf Forderungen zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung	086		
11. Zur Rettung von Forderungen erworbene Grundstücke und Gebäude	087		
12. Anmerkungsbedürftige Großkredite	088		
13. bei Nichtanwendung der Vorschriften des KWG über das Handelsbuch:			
Zahl der Überschreitungen der Großkrediteinzelobergrenze nach § 13 Abs. 3 Satz 1 KWG			
a) des geprüften Einzelinstituts	342	Stk.	Stk.
b) der Institutsgruppe ⁴⁾	343	Stk.	Stk.
bei Anwendung der Vorschriften des KWG über das Handelsbuch:			
a) Zahl der Überschreitungen der Anlagebuch-Großkrediteinzelobergrenze nach § 13a Abs. 3 Satz 1 KWG			
aa) des geprüften Einzelinstituts	344	Stk.	Stk.
bb) der Institutsgruppe ⁴⁾	345	Stk.	Stk.

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
b) Zahl der Überschreitungen der Gesamtbuch-Großkredit-einzelobergrenze nach § 13a Abs. 4 Satz 1 oder 3 KWG			
aa) des geprüften Einzelinstituts	346	Stk.	Stk.
bb) der Institutsgruppe ^{a)}	347	Stk.	Stk.
14. Bedeutende Beteiligungen an Unternehmen außerhalb des Finanzsektors, deren Nennbetrag 15 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Einlagenkreditinstituts übersteigt ¹⁸⁾			
a) des geprüften Einzelinstituts	348		
	349	Stk.	Stk.
b) der Institutsgruppe ¹⁹⁾	350		
	351	Stk.	Stk.
15. darunter: Anteile nach § 12 Abs. 1 Satz 3 KWG	352		
16. darunter: unter § 64a KWG fallende Anteile	353		
Kontrollsumme für dv-technische Zwecke (073 bis 075 + 079 + 080 + 086 bis 088 + 321 bis 353)	551		
(7) Bilanzunwirksame Ansprüche			
1. Bare bilanzunwirksame Ansprüche			
a) im Berichtsjahr ²⁰⁾	091		
b) Bestand am Jahresende	092		
2. Unbare bilanzunwirksame Ansprüche			
a) im Berichtsjahr ²⁰⁾	093		
b) Bestand am Jahresende	094		
(8) Ergänzende Angaben			
1. Abweichungen im Sinne von § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB			
a) von Bilanzierungsmethoden ja (= 0) / nein (= 1)	095		
b) von Bewertungsmethoden ja (= 0) / nein (= 1)	096		
2. Gesamtvolumen der Termingeschäfte im Sinne des § 36 RechKredV ²¹⁾			
a) Termingeschäfte in fremden Währungen	097		
b) darunter: zur Deckung von Wechselkursschwankungen	098		
c) darunter: Handelsgeschäfte	099		
d) zinsbezogene Termingeschäfte	100		
e) darunter: zur Deckung von Zins- oder Marktpreisschwankungen	101		
f) darunter: Handelsgeschäfte	102		
g) Termingeschäfte mit sonstigen Preisrisiken	103		
h) darunter: zur Deckung von Zins- oder Marktpreisschwankungen	104		
i) darunter: Handelsgeschäfte	105		
3. Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände bei echten Pensionsgeschäften (§ 340b Abs. 4 Satz 4 HGB)	106		
4. Betrag der nicht mit dem Niederstwert bewerteten börsenfähigen Wertpapiere bei den folgenden Posten (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 RechKredV)			
a) Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nr. 5)	107		
b) Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nr. 6)	108		
5. Leasinggeschäft			
a) Gesamtbestand der aktivierten Leasinggegenstände	109		
b) Im Aufwandsposten Nr. 5 (Kontoform) oder 11 (Staffelform) enthaltene Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Leasinggegenstände	110		
c) Im Ertragsposten Nr. 8 enthaltene Erträge aus Leasinggeschäften	111		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
6. Nachrangige Vermögensgegenstände			
a) Nachrangige Forderungen an Kreditinstitute	112		
b) Nachrangige Forderungen an Kunden	113		
c) Sonstige nachrangige Vermögensgegenstände	114		
7. Aufgliederung der börsenfähigen Wertpapiere nach börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 RechKredV) ²²⁾			
a) Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nr. 5)			
aa) börsennotiert	115		
bb) nicht börsennotiert	116		
b) Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nr. 6)			
aa) börsennotiert	117		
bb) nicht börsennotiert	118		
c) Beteiligungen (Aktivposten Nr. 7)			
aa) börsennotiert	119		
bb) nicht börsennotiert	120		
d) Anteile an verbundenen Unternehmen (Aktivposten Nr. 8)			
aa) börsennotiert	121		
bb) nicht börsennotiert	122		
Kontrollsumme für dv-technische Zwecke (Addition der Positionen 095 bis 122)	509		
8. Fristengliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach § 340d HGB in Verbindung mit § 9 RechKredV			
a) Andere Forderungen an Kreditinstitute mit Ausnahme der darin enthaltenen Bausparguthaben aus abgeschlossenen Bausparverträgen (Aktivposten Nr. 3b) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	354		
bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr	355		
cc) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	356		
dd) mehr als fünf Jahre	357		
b) Forderungen an Kunden (Aktivposten Nr. 4) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	358		
bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr	359		
cc) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	360		
dd) mehr als fünf Jahre	361		
c) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (Passivposten Nr. 1b) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	362		
bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr	363		
cc) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	364		
dd) mehr als fünf Jahre	365		
d) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist (Passivposten Nr. 2a ab) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	366		
bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr	367		
cc) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	368		
dd) mehr als fünf Jahre	369		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
e) Andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (Passivposten Nr. 2b bb) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	370		
bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr	371		
cc) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	372		
dd) mehr als fünf Jahre	373		
f) Andere verbrieftete Verbindlichkeiten (Passivposten Nr. 3b) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	374		
bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr	375		
cc) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	376		
dd) mehr als fünf Jahre	377		
g) Im Posten „Forderungen an Kunden“ (Aktivposten Nr. 4) enthaltene Forderungen mit unbestimmter Laufzeit	378		
h) Im Posten „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ (Aktivposten Nr. 5) enthaltene Beträge, die in dem Jahr, das auf den Bilanzstichtag folgt, fällig werden	379		
i) Im Unterposten „begebene Schuldverschreibungen“ (Passivposten Nr. 3a) enthaltene Beträge, die in dem Jahr, das auf den Bilanzstichtag folgt, fällig werden	380		
Kontrollsumme für dv-technische Zwecke (Addition der Positionen 354 bis 380)	552		
zu (5) Angaben zum Zinsänderungsrisiko hier: Gliederung der Festzinsaktiva und Festzinspassiva nach Restlaufzeiten in Jahren			
1. Festzinsaktiva am Bilanzstichtag ¹⁴⁾ entweder			
a) Restlaufzeit mehr als ein Jahr	060		
b) Restlaufzeit mehr als zwei Jahre	061		
c) Restlaufzeit mehr als drei Jahre	062		
d) Restlaufzeit mehr als vier Jahre	063		
e) Restlaufzeit mehr als fünf Jahre	064		
oder			
f) Restlaufzeit bis zu einem Jahr	252		
g) Restlaufzeit von einem bis zu zwei Jahren	253		
h) Restlaufzeit von zwei bis zu drei Jahren	254		
i) Restlaufzeit von drei bis zu vier Jahren	255		
j) Restlaufzeit von vier bis zu fünf Jahren	256		
2. Festzinspassiva am Bilanzstichtag ¹⁴⁾ entweder			
a) Restlaufzeit mehr als ein Jahr	067		
b) Restlaufzeit mehr als zwei Jahre	068		
c) Restlaufzeit mehr als drei Jahre	069		
d) Restlaufzeit mehr als vier Jahre	070		
e) Restlaufzeit mehr als fünf Jahre	071		
oder			
f) Restlaufzeit bis zu einem Jahr	257		
g) Restlaufzeit von einem bis zu zwei Jahren	258		
h) Restlaufzeit von zwei bis zu drei Jahren	259		
i) Restlaufzeit von drei bis zu vier Jahren	260		
j) Restlaufzeit von vier bis zu fünf Jahren	261		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
Ergänzungen zur Datenübersicht von Realkreditinstituten:			
(1) Zusätzliche Daten zum Kreditgeschäft von Hypothekenbanken			
1. Hypothekendarlehen			
a) Hypothekendarlehen innerhalb der Beleihungsgrenze (§ 11 HypBkG)	150		
b) Hypothekendarlehen außerhalb der Beleihungsgrenze (freie Spitze)	151		
c) Höchstgrenze nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 HypBkG	152		
d) Deckungshypotheken insgesamt	153		
e) Deckungshypotheken an Bauplätzen und noch nicht ertragsfähigen Neubauten	154		
f) Höchstgrenze nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 HypBkG	155		
h) Höchstgrenze nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 HypBkG	157		
g) Deckungshypotheken an Bauplätzen	156		
2. Kommunalkredite			
a) Kommunalkreditbestand insgesamt	158		
b) Kommunalverbürgte Darlehen	159		
c) Kommunalkredite an andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union und unterstaatliche Stellen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 HypBkG insgesamt	160		
d) Höchstgrenze nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 HypBkG	161		
3. Beteiligungen			
a) Beteiligungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 HypBkG	162		
b) Höchstgrenze des Gesamtbetrages solcher Beteiligungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 HypBkG	163		
(2) Zusätzliche Daten zum Kreditgeschäft von Schiffspfandbriefbanken			
1. Schiffshypothekendarlehen			
a) Schiffshypothekendarlehen innerhalb der Beleihungsgrenze (§ 10 Abs. 2 SchBG)	164		
b) Schiffshypothekendarlehen außerhalb der Beleihungsgrenze (freie Spitze)	165		
2. Schiffskommunalkredite	166		
3. Gewährleistungen für Darlehen Dritter	167		
Kontrollsumme für dv-technische Zwecke (Addition der Positionen 150 bis 167)	511		
(3) Ergänzende Angaben für Hypothekenbanken			
1. Bestand der eigenen Schuldverschreibungen	168		
2. Umsatz bei Wertpapieren ²³⁾			
a) Ankäufe	169		
b) Verkäufe	170		
3. Umsatz bei Schuldscheindarlehen ²³⁾			
a) Ankäufe	171		
b) Verkäufe	172		
(4) Ergänzende Angaben für Schiffspfandbriefbanken			
1. Bestand der eigenen Schuldverschreibungen	173		
2. Umsatz bei Wertpapieren ²⁴⁾			
a) Ankäufe	174		
b) Verkäufe	175		
3. Umsatz bei Schuldscheindarlehen ²⁴⁾			
a) Ankäufe	176		
b) Verkäufe	177		
Kontrollsumme für dv-technische Zwecke (Addition der Positionen 168 bis 177)	512		

Fußnoten:

- ¹⁾ Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer zuzüglich der Mitglieder der Geschäftsleitung; Teilzeitbeschäftigte sind anteilig einzubeziehen. Die Errechnung hat nach § 267 Abs. 5 HGB zu erfolgen.
- ²⁾ Einschließlich der nach Art. 31 EGHGB fortgeführten nach § 26a Abs. 1 KWG oder nach § 253 Abs. 4 HGB gebildeten Vorsorgen.
- ³⁾ Hier sind negative Ergebnisbeiträge aus den Sicherungsgeschäften mit den Kursreserven der gesicherten Aktiva zu verrechnen.
- ⁴⁾ Sofern das geprüfte Institut übergeordnetes Kreditinstitut ist.
- ⁵⁾ Einschließlich laufender Erträge aus Beteiligungen, Erträgen aus Ergebnisabführungsverträgen und Leasinggebühren.
- ⁶⁾ Hier sind auch die Erträge und Aufwendungen für durchlaufende Kredite zu erfassen.
- ⁷⁾ Einschließlich der Gewinne und Verluste aus Devisentermingeschäften unabhängig davon, ob es sich um zins- oder kursbedingte Aufwendungen oder Erträge handelt.
- ⁸⁾ Hier sind die Ergebnisse aus Warenverkehr und Nebenbetrieben sowie alle anderen ordentlichen Ergebnisse aus dem nichtzinsabhängigen Geschäft einzuordnen, die nicht unter Nummer (4) 2 oder 3 fallen.
- ⁹⁾ Einschließlich Aufwendungen für vertraglich vereinbarte feste Tätigkeitsvergütungen an die persönlich haftenden Gesellschafter von Privatbankiers. Aufwendungen für von fremden Arbeitgebern angemietete Arbeitskräfte sind dem anderen Verwaltungsaufwand zuzurechnen.
- ¹⁰⁾ Hierunter fallen unter anderem Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte, ausgenommen außerordentliche Abschreibungen. Zu erfassen sind hier alle Steuern außer Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.
- ¹¹⁾ Hier sind alle Erträge anzugeben, die nicht dem ordentlichen Geschäft zuzuordnen sind und daher nicht in das Betriebsergebnis eingehen, nicht jedoch Erträge aus Verlustübernahmen und aus baren bilanzunwirksamen Ansprüchen.
- ¹²⁾ Hier sind alle Aufwendungen anzugeben, die nicht dem ordentlichen Geschäft zuzuordnen sind und daher nicht in das Betriebsergebnis eingehen, nicht jedoch Aufwendungen aus Gewinnabführungen.
- ¹³⁾ Sofern die Steuerung der Zinsänderungsrisiken nach der Zinsbindungsbilanz erfolgt.
- ¹⁴⁾ Die Höhe der Festzinsaktiva oder -passiva ist insgesamt sowie (am Vordruckende) aufgegliedert nach Restlaufzeiten in Jahren – analog zur Zinsbindungsbilanz – anzugeben.
- ¹⁵⁾ Ungekürzte Inanspruchnahme unter Zugrundelegung von § 19 Abs. 1 KWG und vor Abzug von Wertberichtigungen.
- ¹⁶⁾ Einschließlich der unter den Rückstellungen ausgewiesenen Beträge.
- ¹⁷⁾ Soweit Pauschalwertberichtigungen als Rückstellungen ausgewiesen werden, sind sie unter Nummer (6) 7 anzugeben.
- ¹⁸⁾ Bedeutende Beteiligungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KWG einschließlich der Anteile, die unter die Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 3 KWG oder § 64a KWG fallen.
- ¹⁹⁾ Soweit die Relation auch auf konsolidierter Basis nach § 12 Abs. 2 KWG eingehalten werden muß, ist diese Angabe hier zusätzlich aufzunehmen.
- ²⁰⁾ Nettoposition (erhaltene ./ zurückgezahlte).
- ²¹⁾ Kapitalbeträge, Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen, bei Usance-Geschäften nur die Zahlungsseite. Es ist jeweils auf die Hauptrisikokomponenten abzustellen.
- ²²⁾ Investmentanteile im Sinne des KAGG sind nicht einzubeziehen.
- ²³⁾ Hypothekenbanken ist im Hinblick auf das Spezialitätsprinzip der reine Handel mit Wertpapieren und Kommunalkrediten, insbesondere Schuldscheindarlehen, nicht gestattet. Hiervon betroffen ist die Anschaffung dieser Werte, sofern sie mit der bloßen Absicht der baldigen Realisierung von Gewinnen durch Weiterveräußerung vorgenommen worden ist.
- ²⁴⁾ Schiffspfandbriefbanken ist im Hinblick auf das Spezialitätsprinzip der reine Handel mit Wertpapieren und Kommunalkrediten, insbesondere Schuldscheindarlehen, nicht gestattet. Hiervon betroffen ist die Anschaffung dieser Werte, sofern sie mit der bloßen Absicht der baldigen Realisierung von Gewinnen durch Weiterveräußerung vorgenommen worden ist.

Anlage 4

(zu § 68)

Datenübersicht zu § 68 PrüfbV

Ergänzungen zur Datenübersicht von Kreditinstituten, die eingetragene Genossenschaften oder Sparkassen sind und deren Prüfungsbericht zum Zeitpunkt seiner Fertigstellung nicht vom Bundesaufsichtsamt angefordert ist

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. D-Mark (DEM) oder Tsd. Euro (EUR);

ISO-Währungscode angeben: _ _ _

Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
(1) Zusätzliche Erläuterungen zu den einzelnen Passivposten der Jahresbilanz Zu Passivposten 12 d – Bilanzgewinn/Bilanzverlust bei Sparkassen: 1. Bilanzgewinn vorgesehene Gewinnverwendung a) Einstellung in die Gewinnrücklagen b) sparkassenrechtliche Ausschüttung c) sonstige sparkassenrechtliche Verwendung d) Wiederauffüllung des Genußrechtskapitals e) Wiederauffüllung der Einlagen stiller Gesellschafter 2. Bilanzverlust Verlust gedeckt a) aus Gewinnrücklagen b) aus stillen Einlagen u.a. Fremdverbindlichkeiten, die am Bilanzverlust teilnehmen c) vom Gewährträger (ggf. in welcher Weise) bei Genossenschaften: 1. Bilanzgewinn vorgesehene Gewinnverwendung a) Zuführung zu den Ergebnismrücklagen b) Ausschüttung von % Dividende davon: aa) Gutschrift auf Geschäftsguthaben bb) Wiederauffüllung des Genußrechtskapitals cc) Wiederauffüllung der Einlagen stiller Gesellschafter 2. Bilanzverlust Verlust gedeckt a) aus Kapital- und Ergebnismrücklagen b) aus stillen Einlagen u.a. Fremdverbindlichkeiten, die am Bilanzverlust teilnehmen (2) Zusätzliche Daten zur Vermögenslage Einreichung der Darstellung der Eigenmittel nach § 22 (3) Zusätzliche Daten zum Kreditgeschäft 1. Kreditgrenzen a) Großkreditdefinitionsgrenze aa) bei Nichthandelsbuchinstituten nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KWG bb) bei Handelsbuchinstituten aaa) Anlagebuch-Großkreditdefinitionsgrenze nach § 13a Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 KWG bbb) Gesamtbuch-Großkreditdefinitionsgrenze nach § 13a Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 KWG b) Sparkassenrechtliche Personalkredithöchstgrenze¹⁾			

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
c) Die Kreditgrenzen nach § 49 GenG betragen²⁾ - aa) für den Vorstand allein bis zu - bb) für den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zu - cc) - dd) Sonderkreditgrenzen waren festgesetzt - für Kredite bis zu - für Kredite bis zu - für Kredite bis zu - für Kredite bis zu 2. Großkreditgesamtobergrenzen a) bei Nichthandelsbuchinstituten Großkreditgesamtobergrenze nach § 13 Abs. 3 Satz 5 KWG b) bei Handelsbuchinstituten - aa) Anlagebuch-Großkreditgesamtobergrenze nach § 13a Abs. 3 Satz 5 KWG - bb) Gesamtbuch-Großkreditgesamtobergrenze nach § 13a Abs. 4 Satz 5 KWG 3. Großkrediteinzelobergrenzen a) bei Nichthandelsbuchinstituten: Großkrediteinzelobergrenzen nach - aa) § 13 Abs. 3 Satz 1 KWG - bb) § 13 Abs. 3 Satz 3 KWG b) bei Handelsbuchinstituten: - aa) Gesamtbuch-Großkrediteinzelobergrenzen nach - aaa) § 13a Abs. 4 Satz 1 KWG - bbb) § 13a Abs. 4 Satz 3 KWG - bb) Handelsbuch-Gesamtpositionsobergrenze nach § 13a Abs. 5 Satz 1 KWG - cc) Gesamt-Überschreitungspositionsobergrenze nach § 13a Abs. 5 Satz 3 KWG 4. Überschreitungen der Großkreditobergrenzen a) bei Nichthandelsbuchinstituten: - aa) Gesamt-Überschreibungsbetrag Großkrediteinzelobergrenzen - bb) Gesamt-Überschreibungsbetrag Großkreditgesamtobergrenze - cc) Unterlegungsbetrag nach § 13 Abs. 3 Satz 2, 6 und 7 KWG³⁾ b) bei Handelsbuchinstituten: - aa) Gesamt-Überschreibungsbetrag Großkrediteinzelobergrenzen - bb) Gesamt-Überschreibungsbetrag Großkreditgesamtobergrenzen - cc) Unterlegungsbetrag nach § 13a Abs. 3 Satz 2, 6 und 7 KWG, letzterer i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 7 KWG⁴⁾ 5. Risikolage - Blankoanteile der geprüften Kredite mit erhöhten latenten Risiken⁵⁾			

¹⁾ Wird die sparkassenrechtliche Personalkreditdithöchstgrenze in Abhängigkeit von variablen Größen (z.B. Einlagen) festgestellt, so ist von den Werten der Jahresbilanz auszugehen. In Klammern ist der am Bilanzstichtag geltende Betrag anzugeben.

²⁾ Werden die Kreditgrenzen in Abhängigkeit von variablen Größen festgelegt, so ist von den Werten der Jahresbilanz auszugehen. Handelt es sich bei der Bezugsgröße um das haftende Eigenkapital/Eigenmittel, so ist der aufgrund der nach dem jeweils geltenden Meldebogen zum GS I ermittelte Betrag zugrunde zu legen (vgl. § 22). In Klammern ist jeweils die am Bilanzstichtag geltende Kreditgrenze anzugeben.

³⁾ Unterlegungsfreie Beträge können sich aufgrund der Bildung GuV-wirksamer Risikovorsorge oder durch Verwaltungsanweisung nach § 13 Abs. 3 Satz 9 KWG ergeben.

⁴⁾ Unterlegungsfreie Beträge können sich aufgrund der Bildung GuV-wirksamer Risikovorsorge ergeben.

⁵⁾ Angaben, soweit Daten vorhanden.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
26. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2536/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen	L 318/23	27. 11. 98
27. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2560/98 der Kommission zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	L 320/28	28. 11. 98
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			
Andere Vorschriften			
23. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank	L 318/8	27. 11. 98
26. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2535/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 der Kommission im Hinblick auf die von der Finanzverwaltung bereitgestellten Informationen	L 318/22	27. 11. 98
23. 11. 98	Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2548/98 des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft	L 320/1	28. 11. 98
27. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2556/98 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu dem für 1999 für Rindfleisch vorgesehenen Zolllkontingent gemäß dem zwischen der Gemeinschaft und der Republik Slowenien geschlossenen Interimsabkommen	L 320/20	28. 11. 98
27. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2559/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3199/93 über die gegenseitige Anerkennung der Verfahren zur vollständigen Denaturierung von Alkohol für Zwecke der Verbrauchsteuerbefreiung	L 320/27	28. 11. 98